

8. OKTOBER 1981 - Königlicher Erlass über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Konsolidierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 8. Mai 1996 ist die deutsche Übersetzung dieses Königlichen Erlasses als inoffizielle koordinierte Fassung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- den Königlichen Erlass vom 16. August 1984 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 14. Februar 1986 zur Abänderung, was die spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen betrifft, des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 9. März 1987 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 7. November 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 25. September 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 zur Abänderung verschiedener Verordnungsbestimmungen über die Zuständigkeiten in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

- den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 19. Mai 1993 vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 3. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 1996*),

- den Königlichen Erlass vom 11. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 1996*),

- den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 1996*),

- den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Januar 1996*),

- den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 1996*),

- den Königlichen Erlass vom 22. November 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Oktober 1997*),

- den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. August 1997*),

- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Oktober 1997*),

- den Königlichen Erlass vom 7. Januar 1998 zur Einfügung einer Anlage 10ter in die Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung:*

Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 1998),

- den Königlichen Erlass vom 2. März 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 1998*),

- den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. Januar 1999*),

- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Dezember 2000*),

- den Königlichen Erlass vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001*),

- den Königlichen Erlass vom 7. November 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001*),

- den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 zur Abänderung bestimmter Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. März 2002*),

- den Königlichen Erlass vom 20. Juni 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Februar 2003*),

- den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. Dezember 2002*),

- den Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 2003*),

- den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise (*offizielle deutsche*

Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Mai 2004),

- den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. September 2004),*

- den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2004 zur Abänderung der Anlage 11 zum Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juni 2005),*

- den Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 zur Abänderung der Anlagen 25, 25bis, 26 und 26bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. April 2005),*

- den Königlichen Erlass vom 3. Februar 2005 zur Abänderung des Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2005),*

- den Königlichen Erlass vom 11. April 2005 zur Ersetzung der Anlage 10bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 2005),*

- den Königlichen Erlass vom 11. Mai 2005 zur Abänderung bestimmter Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 2005),*

- den Königlichen Erlass vom 17. September 2005 zur Abänderung bestimmter Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. April 2006),*

- den Königlichen Erlass vom 15. Mai 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. November 2006),*

- den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 25. April 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 2008),*

- den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. März 2008*),
- den Königlichen Erlass vom 28. November 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. März 2008*),
- den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juli 2008, Err. vom 27. Januar 2010*),
- den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. Februar 2009*),
- den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Februar 2009*),
- den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2009 zur Abänderung von Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. August 2009*),
- den Königlichen Erlass vom 26. August 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2010*),
- den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 zur Abänderung der Königlichen Erlasse vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt vom 6. März 2012*),
- den Königlichen Erlass vom 7. November 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt vom 7. März 2012*),
- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt vom 16. März 2012*),

- den Königlichen Erlass vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 2012),
- den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei im Rahmen der Überwachung von Rückführungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2012),
- den Königlichen Erlass vom 16. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2012),
- den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Oktober 2012),
- den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2013),
- den Königlichen Erlass vom 20. September 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 1993 zur Festlegung der Modalitäten der Rückzahlung der in Artikel 74/4 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Kosten für Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Februar 2013),
- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2013),
- den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. September 2013),
- den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 2013),
- den Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Oktober 2013),
- den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014),

- den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juni 2015),
- den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. April 2015),
- den Königlichen Erlass vom 20. April 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. August 2015),
- den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 2016),
- den Königlichen Erlass vom 2. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die in Artikel 3bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2016),
- den Königlichen Erlass vom 17. Mai 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2016),
- den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 2017),
- den Königlichen Erlass vom 14. Februar 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2017),
- den Königlichen Erlass vom 30. März 2017 zur Abänderung von Artikel 110bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2017),
- den Königlichen Erlass vom 23. April 2018 zur Abänderung der Artikel 101 und 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 29 zu demselben Erlass (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. November 2018),

- den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 2019),
- den Königlichen Erlass vom 12. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort zu arbeiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 2019),
- den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer Blauen Karte EU, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort eine hochqualifizierte Beschäftigung auszuüben (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 2020),
- den Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019,
- den Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitnehmer (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2022),
- den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2022),
- den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 2022),
- die Entscheidung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie vom 25. März 2021, durch die der Begriff "Entfernung" durch den Begriff "Ausweisung" zu ersetzen ist,
- den Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Februar 2023),
- den Königlichen Erlass vom 13. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 2023),
- den Königlichen Erlass vom 26. November 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und auf Artikel 69*duodecies* (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Mai 2023),

- den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2024),

- den Königlichen Erlass vom 31. Mai 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und zur Abänderung des Layouts der Aufenthaltsdokumente für Bürger der Europäischen Union, die sich rechtmäßig in Belgien aufhalten (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 2023),

- den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

8. OKTOBER 1981 - Königlicher Erlass über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

[TITEL I - Begriffsbestimmungen

[Titel I mit neuem Artikel 1 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Königlichen Erlasses versteht man unter:

1. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gehören,

2. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern,]

[3. Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018: das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

4. zuständiger Regionalbehörde: die regionale oder gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde, die in Artikel 3 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 erwähnt ist und die gemäß Artikel 7 dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für die Entgegennahme und Bearbeitung jedes Antrags auf Arbeitserlaubnis zuständig ist,

5. Arbeitserlaubnis: die Arbeitserlaubnis im Sinne von Artikel 3 Nr. 8 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,]

[6. kombinierter Erlaubnis: [den Aufenthaltstitel, der] gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellt ist, eine Angabe zum Zugang zum Arbeitsmarkt enthält und belegt, dass es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt ist, sich für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, um dort zu arbeiten,]

[7. einheitlichem Antragsverfahren: Verfahren im Sinne von Artikel 3 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,]

[8. Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018: das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,

9. Region: die Region im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens

vom 2. Februar 2018,]

[10. Saisonarbeitnehmer: den Drittstaatsangehörigen, der in Artikel 12 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnt ist,]

[11. Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer: [den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel, der den Vermerk "Saisonarbeitnehmer" trägt und bescheinigt, dass dem Drittstaatsangehörigen, dem er ausgestellt worden ist], ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs erlaubt ist, um dort als Saisonarbeitnehmer zu arbeiten,]

[12. Austrittsabkommen: das Abkommen, das in Artikel 1 § 1 Nr. 30 des Gesetzes definiert ist,

13. Begünstigtem des Austrittsabkommens: die in Artikel 1 § 1 Nr. 31 des Gesetzes erwähnte Person,]

[14. Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer: den in Artikel 24 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnten Aufenthaltstitel, der gemäß dem Muster in Anlage 60 erstellt ist,

15. Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT": den in Artikel 24 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnten Aufenthaltstitel, der gemäß dem Muster in Anlage 61 erstellt ist.]

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 3 bis 5 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018); einziger Absatz Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020); einziger Absatz Nr. 11 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); einziger Absatz Nr. 12 und 13 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020); einziger Absatz Nr. 14 und 15 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

[TITEL Ibis] - Allgemeine Bestimmungen

[Früherer Titel I unnummeriert zu Titel Ibis durch Art. 1 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

[KAPITEL 1 - Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten]

[Neue Unterteilung Kapitel 1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 16. Februar 2015 (B.S. vom 20. Februar 2015), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019), und erneut eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022)]

[**Art. 1/1** - [Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Stipendium: Beihilfe für ein Studium und/oder die Durchführung von Forschungsarbeiten, die vollständig oder teilweise von oder für Rechnung von folgenden Stellen gewährt wird:

1. dem Belgischen Staat durch oder aufgrund des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit oder Organisationen belgischen Rechts, die er aufgrund von Artikel 27 § 5 dieses Gesetzes oder aufgrund von Artikel 5 § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zu diesem Zweck finanziert,

2. Gemeinschaften, Regionen, Provinzen und Gemeinden,

3. aufgrund der föderalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften organisierten, anerkannten oder subventionierten Hochschulen,

4. völkerrechtlichen Organisationen, in denen Belgien Mitglied ist,

5. durch Königlichen Erlass anerkannten gemeinnützigen Stiftungen.]]

[Art. 1/1 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 16. Februar 2015 (B.S. vom 20. Februar 2015) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Juni 2016 (B.S. vom 16. Juni 2016); siehe auch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019)]

[**Art. 1/1/1** - § 1 - Unter Vorbehalt von § 2 wird der Betrag der in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnten Gebühr wie folgt festgelegt:

1. Ausländer unter achtzehn Jahren: kostenlos,

2. Ausländer, der achtzehn Jahre oder älter ist:

a) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge: 201 EUR,

b) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Anträge: 313 EUR,

c) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3, 4 und 6 des Gesetzes erwähnte Anträge: 181 EUR,

d) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 5 und 8 des Gesetzes erwähnte Anträge: 168 EUR,

e) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 7 des Gesetzes erwähnte Anträge: 208 EUR,

f) in Artikel 1/1 § 2 Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes erwähnte Anträge: 126 EUR.

§ 2 - Die Abweichungen von der Entrichtung der in § 1 erwähnten Beträge werden wie folgt festgelegt:

1. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Ausländer eingereicht werden: kostenlos,

2. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 6 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Kind mit einer Behinderung eingereicht werden, das alleinstehend und älter als achtzehn Jahre ist, sofern es ein Attest vorlegt, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass es wegen seiner Behinderung nicht für seinen Unterhalt sorgen kann: kostenlos,

3. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der ein in Artikel 1/1 erwähntes Stipendium erhält: kostenlos. Zu diesem Zweck erbringt der betreffende Ausländer anhand eines vom Minister festgelegten Musterformulars oder einer von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit ausgestellten Bescheinigung den Nachweis, dass er Inhaber eines von einer in Artikel 1/1 erwähnten Einrichtung oder Behörde gewährten Stipendiums ist,

4. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der zum Neuansiedlungsverfahren im Rahmen eines vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge überwachten Neuansiedlungsprogramms zugelassen worden ist: kostenlos,

5. in Artikel 1/1 § 2 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von anerkannten Staatenlosen eingereicht werden, bei denen festgestellt wird, dass sie ihre Staatsangehörigkeit gegen ihren Willen verloren haben, und die nachweisen, dass sie in keinem anderen Staat, zu dem sie Verbindungen haben, einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten können: kostenlos,

6. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der die Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Beträge gelten pro Antrag und pro Person.

In Abweichung von Absatz 1 gelten die Beträge pro Antrag, sofern der Antrag von Ausländern, die durch eine Ehe oder eine entsprechend einem Gesetz registrierte Partnerschaft verbunden sind, und gegebenenfalls den Kindern von mindestens einem von ihnen, die mit ihnen zusammenleben, eingereicht wird und der Antrag auf derselben Rechtsgrundlage beruht.

Die Zahlung des in § 1 erwähnten Betrags erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto BE57 6792 0060 9235.

Die Person, die die Zahlung vornimmt, gibt in der Mitteilung der Überweisung den Namen und den (die) Vornamen des Ausländers sowie sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit an; dabei ist folgende Struktur einzuhalten: "NameVorname(n)StaatsangehörigkeitTTMMJJJJ.

§ 4 - Die in § 1 Nr. 2 erwähnten Beträge sind an den Verbraucherpreisindex des Königreichs gebunden: 112,55 (Basis 2013 = 100).

Sie werden am 1. Januar jeden Jahres dem Durchschnittsindex des vorhergehenden Jahres entsprechend angepasst. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.]

[Art. 1/1/1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 8. Juni 2016 (B.S. vom 16. Juni 2016), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.403 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019), und erneut eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022)]

[Art. 1/2 - § 1 - Unter Vorbehalt des Artikels 1/2/1 muss der Ausländer bei der Einreichung seines Aufenthaltsantrags nachweisen, dass die in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnte Gebühr gezahlt worden ist.

§ 2 - Wenn der Ausländer den in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis zur Unterstützung seines Aufenthaltsantrags nicht erbringt, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Aufenthaltsantrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

§ 3 - Wenn aus dem in § 1 erwähnten Zahlungsnachweis hervorgeht, dass die Gebühr teilweise gezahlt worden ist, informiert die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Ausländer darüber und fordert ihn auf, binnen einer Frist von dreißig Tagen den Restbetrag zu zahlen und den Nachweis darüber zu erbringen. Der Beschluss, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird, wird gemäß dem Muster in Anlage 43 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Beschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von dreißig Tagen setzt am Tag nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses ein, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung informiert wird.

Die in Absatz 1 erwähnte Zahlung erfolgt gemäß Artikel 1/1/1 § 3 des vorliegenden Erlasses.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht vorgenommen wird, erklärt die Behörde, die zuständig ist, um den Aufenthaltsantrag entgegenzunehmen oder über ihn zu befinden, den Antrag für unzulässig. Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 42 zu vorliegendem Erlass erstellt. Eine Kopie des Unzulässigkeitsbeschlusses wird der Generaldirektion Ausländeramt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeschickt.

In dem in Absatz 4 vorgesehenen Fall wird für die Teilzahlung keinerlei Rückerstattung vorgenommen und behält das Ausländeramt die Teilzahlung ein.]

[Art. 1/2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 16. Februar 2015 (B.S. vom 20. Februar 2015), selbst für nichtig erklärt durch Entscheidung Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019), und erneut eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022)]

[Art. 1/2/1 - § 1 - Gemäß Artikel 18 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 legt der Drittstaatsangehörige, der einen [in Artikel 61/25-1, 61/26[, 61/29-4, 61/34 oder 61/45 des Gesetzes]] erwähnten Antrag einreicht, bei dessen Einreichung bei der zuständigen Regionalbehörde den Nachweis über die Zahlung der Gebühr, der aufgrund von [Artikel 1/1 § 2 Nr. 8, 10, [11, 12, 13 beziehungsweise 14 des Gesetzes]] verlangt wird, vor.

§ 2 - Gemäß Artikel 19 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 setzt die zuständige Regionalbehörde den Drittstaatsangehörigen bei Verstoß gegen die in § 1 vorgesehene Verpflichtung schriftlich davon in Kenntnis, dass er über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung dieses Schreibens verfügt, um den Nachweis der Zahlung der Gebühr vorzulegen.

Gemäß Artikel 19 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens erklärt die zuständige Regionalbehörde den Antrag für unzulässig, wenn der Drittstaatsangehörige den Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist von fünfzehn Tagen nicht vorgelegt hat.

§ 3 - Gemäß Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 1[, Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 1, Artikel 61/34 § 5 oder Artikel 61/45 § 4] des Gesetzes setzt der Minister oder sein Beauftragter, wenn er bei der Prüfung [des in Artikel 61/25-1[, 61/26, 61/34 oder 61/45] des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrags] feststellt, dass die Zahlung der Gebühr nicht oder nur teilweise erfolgt ist, den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis und fordert ihn auf, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen den Restbetrag zu zahlen und den Nachweis darüber zu erbringen.

[Gemäß Artikel 61/29-4 § 6 des Gesetzes setzt der Minister oder sein Beauftragter, wenn er bei der Prüfung des in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrags feststellt, dass die Zahlung der Gebühr nicht oder nur teilweise erfolgt ist, den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis und fordert ihn auf, den geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung wird spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist für die Bearbeitung des Antrags an den Drittstaatsangehörigen gerichtet. Der Betreffende verfügt über eine Frist von zehn Tagen, um den Nachweis über die Zahlung des geschuldeten Betrags zu erbringen.]

Der Beschluss, mit dem der Drittstaatsangehörige über die Nicht- oder Teilzahlung informiert wird, wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 43 notifiziert.

[Die Frist, über die der Drittstaatsangehörige verfügt, um den Nachweis über die Zahlung zu erbringen, läuft ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des in Absatz 3 erwähnten Beschlusses.]

Die Zahlung des geschuldeten Betrags erfolgt gemäß Artikel 1/1/1 § 3.

§ 4 - [Gemäß Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 2, 61/27-4 § 3 Absatz 2 [, 61/29-8 § 2 Absatz 1 Nr. 5, 61/39 § 2 Nr. 3 oder 61/48 § 2 Nr. 3 des Gesetzes]] lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Aufenthaltsantrag ab, wenn der Drittstaatsangehörige den geschuldeten Betrag nicht gezahlt hat.

Der Ablehnungsbeschluss wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 43*bis* notifiziert.]

[Art. 1/2/1 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018); § 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019), Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020) und Art. 4 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019), Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020) und Art. 4 Nr. 3 und 4 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020); § 3 Abs. 4 ersetzt durch Art. 4 Nr. 4 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019), Art. 4 Nr. 5 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020) und Art. 4 Nr. 5 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

[KAPITEL 1/1] - *Einreise ins Staatsgebiet und Aufenthalt
von höchstens drei Monaten*

[Früheres Kapitel 1 unnummeriert zu Kapitel 1/1 durch Art. 1 des K.E. vom 16. Februar 2015 (B.S. vom 20. Februar 2015), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019), und erneut unnummeriert zu Kapitel 1/1 durch Art. 4 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022)]

Abschnitt 1 - Einreise ins Staatsgebiet - Einreisebedingungen

[Art. 1/3] - [Ausländern, die die Staatsangehörigkeit eines der Länder besitzen, die in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, aufgeführt sind, ist es auf Vorlage eines der in Artikel 2 des Gesetzes vermerkten Dokumente - mit Ausnahme des Visums oder der gleichwertigen Erlaubnis - erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ins Königreich einzureisen.]

[Früherer Artikel 1 unnummeriert zu Art. 1 bis durch Art. 1 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996) und zu Art. 1/3 durch Art. 3 des K.E. vom 16. Februar 2015 (B.S. vom 20. Februar 2015), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11. September 2019 (B.S. vom 6. November 2019), erneut unnummeriert zu Art. 1/3 durch Art. 5 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022) und ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); siehe auch]

Art. 2 - Dem Ausländer, der von seiner nationalen Behörde keinen Pass erhalten kann, ist die Einreise ins Königreich erlaubt, sofern er Inhaber eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins ist, der von den Behörden des Landes, wo er seinen Wohnort hat, ausgehändigt worden ist und mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, [das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist].

[Art. 2 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 3 - § 1 - Das allein reisende ausländische Kind unter sechzehn Jahren unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

§ 2 - Dem ausländischen Kind unter sechzehn Jahren ist es erlaubt, ins Königreich einzureisen, ohne im Besitz eines persönlichen Reisedokuments zu sein, sofern es:

1. mit einem Eltern- oder Großelternteil oder mit seinem Vormund reist,
2. dieselbe Staatsangehörigkeit besitzt wie diese Person und

3. in ihrem Reisedokument eingetragen ist, das gegebenenfalls mit einem gültigen Visum versehen ist.

Das französische Kind unter sechzehn Jahren darf jedoch auch in Begleitung einer anderen Person ins Königreich einreisen, [sofern die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind].

[Art. 3 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 4 - Ausländern, die in einer Gruppe reisen, ist die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt, sofern sie während ihres Aufenthalts in ihrer Gruppe bleiben und einen gültigen Sammelpass oder eine Namenliste vorzeigen können, die von den Behörden des Landes, wo sie aufgestellt wurde, beglaubigt worden ist, und sofern:

1. im Pass oder in der Liste die Personalien und der Wohnort der Gruppenmitglieder, deren Anzahl nicht unter fünf und nicht über fünfzig liegen darf, angegeben werden,

2. jede dieser Personen die Staatsangehörigkeit des Landes besitzt, dessen Behörden den Sammelpass ausgehändigt oder die Namenliste beglaubigt haben, und Inhaber eines persönlichen, mit Foto versehenen Identitätsdokuments ist,

3. [der Sammelpass oder die Namenliste mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist, es sei denn, die betreffenden Ausländer sind davon befreit,]

4. ein Gruppenleiter, der einen gültigen persönlichen Pass hat, den kollektiven Reiseschein aufbewahrt und beim Überschreiten der Grenze [gegebenenfalls] alle Formalitäten erledigt.

[Art. 4 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 5 - [Sammelpässe oder kollektive Listen von Staaten oder Regierungen, die von Belgien nicht anerkannt sind, sind nicht als gültige Reisedokumente zugelassen.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 6 - Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren, die in einer Gruppe reisen, ist die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten auf Vorlage eines gültigen Sammelpasses für Jugendliche erlaubt, der gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 über Reisen Jugendlicher mit Sammelpässen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen von Artikel 4 sind auf die in Absatz 1 erwähnten Jugendlichen anwendbar, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

1. Jugendliche, die mit einem Sammelpass reisen, müssen nicht im Besitz eines persönlichen Personalausweises sein; sie müssen jedoch ihre Identität auf irgendeine Art und Weise nachweisen können.

2. Junge Flüchtlinge und Staatenlose, die sich in Frankreich oder in Irland niedergelassen haben, können ebenfalls auf dem von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellten Sammelpass angegeben werden.

3. Jugendliche, die mit einem von den Behörden des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ausgehändigten Sammelpass reisen, müssen während ihres Aufenthaltes nicht zusammenbleiben. Sie dürfen sich in verschiedenen Gemeinden aufhalten, sofern sie ihre Identität auf irgendeine Art und Weise nachweisen können und sofern der Gruppenleiter, der den Sammelpass aufbewahrt, jederzeit erreichbar ist.

[**Art. 6bis** - Dem Schüler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, aber in einem dieser Staaten wohnt und Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Lehranstalt ist und im Rahmen eines Schulausfluges reist, ist die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt, und zwar auf bloße Vorlage einer Namenliste, die dem gemeinsamen Formular entspricht, das dem Beschluss 94/795/JI des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe *b*) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat beiliegt, sofern:

1. die Gruppe von einem Lehrer der Lehranstalt begleitet wird, der im Besitz der für die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente und der vorerwähnten, von der Lehranstalt aufgestellten Liste ist, in der die Namen und Vornamen der mitreisenden Schüler, die Namen der Lehrer, die die Gruppe begleiten, und Reiseziel und -dauer angegeben sind,

2. der Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnen, den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass seine eigenen Listen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als gültige Reisedokumente anzuerkennen sind, sofern sie die in den nachstehenden Nummern 3 und 4 erwähnten Bedingungen erfüllen,

3. die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die Liste beglaubigt hat und somit bestätigt, dass die betreffenden Schüler in diesem Staat wohnen und das Recht haben, dort ohne Formalitäten wieder zugelassen zu werden,

4. auf der Liste für die dort genannten Schüler ein neueres Foto angebracht ist, wenn sie sich nicht durch einen persönlichen Personalausweis mit Foto ausweisen können.

Sind die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 angeführten Bedingungen nicht erfüllt, wird dem in Absatz 1 erwähnten Schüler, der in der Namenliste angeführt ist, unter den in Absatz 1 Nr. 1

erwähnten Bedingungen die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten dennoch auf Vorlage eines persönlichen, für Belgien gültigen Reisedokuments erlaubt, wobei er jedoch nicht im Besitz eines Visums sein muss, wenn er aufgrund anderer Bestimmungen nicht davon befreit ist.]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 12. Oktober 1995 (B.S. vom 1. November 1995)]

Art. 7 - § 1 - Luxemburgischen oder niederländischen Kindern und Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren, die in einer Gruppe reisen, ist es erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten ins Königreich einzureisen, wenn sie lediglich eine Namenliste vorlegen, die von der Lehranstalt oder Jugendvereinigung, der sie angehören, aufgestellt wurde und die mit dem Stempel der Polizei des Ortes, wo sie aufgestellt worden ist, versehen ist.

Nur der Gruppenleiter muss im Besitz des persönlichen Dokuments sein, das für die Einreise ins Königreich erforderlich ist.

§ 2 - Luxemburgischen und niederländischen Betagten, die in einer Gruppe reisen, ist es erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten ins Königreich einzureisen, wenn sie eine kollektive Liste vorlegen, die von der lokalen Polizei ihres Aufenthaltsortes abgestempelt worden ist und auf der das vorhergehende Einverständnis des [[Ministers] oder seines Beauftragten] vermerkt ist.

[Art. 7 § 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992) und Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 8 - [...]

[Art. 8 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 9 - Inhaber eines von den nachstehend erwähnten internationalen Organisationen ausgehändigten Dokuments dürfen auf bloße Vorlage dieses Dokuments ins Königreich einreisen:

1. Ausländer, die im Besitz eines Passierscheins der Vereinten Nationen sind,
2. Ausländer, die im Besitz einer vom Generalsekretär des Europarates ausgehändigten Legitimationsbescheinigung sind,
3. Ausländer, die im Besitz eines Passierscheins des [Rates der Europäischen Union] sind,
4. Ausländer, die im Besitz eines vom Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ausgehändigten Passierscheins sind,
5. Ausländer, die im Besitz einer offiziellen Legitimationsbescheinigung der Nordatlantikpaktorganisation sind,

6. Militärpersonen, die zu den Streitkräften der NATO gehören und im Besitz eines persönlichen Militärausweises und eines kollektiven oder individuellen Dienstauftrags sind, der von der NATO oder von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellt beziehungsweise erteilt wurde,

7. in Europa stationierte amerikanische und kanadische Militärpersonen, die im Besitz eines persönlichen Personalausweises und eines Urlaubsscheines sind.

[Art. 9 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 10 - Dem Ausländer, der im deutsch-belgischen oder französisch-belgischen Grenzgebiet wohnt, ist der Verkehr im belgisch-deutschen oder belgisch-französischen Grenzgebiet erlaubt, wenn er im Besitz der Dokumente ist, die in den zwischen Belgien und diesen Ländern abgeschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr vorgesehen sind.

Art. 11 - Dem Ausländer, der nicht die Möglichkeit hatte, sich zu gegebener Zeit das erforderliche Transit- oder Reisevisum zu verschaffen, kann ausnahmsweise von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden erlaubt werden, ins Königreich einzureisen.

Wenn der Ausländer die Einreise ausschließlich mit dem Ziel beantragt, das Königreich zu durchqueren, um sich in ein Drittland zu begeben, dürfen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm ein Transitvisum ohne Aufenthalt aushändigen, sofern es ihm erlaubt worden ist, sich ins Bestimmungsland zu begeben und durch das Land zu reisen, das er zuerst durchqueren muss, um das Bestimmungsland zu erreichen.

Wenn der Ausländer die Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten beantragt, dürfen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm ein höchstens drei Tage gültiges Visum aushändigen.

Art. 12 - § 1 - Dem Ausländer, der von der Visumpflicht befreit ist und nicht im Besitz des erforderlichen Passes oder Ausweispapiers ist, kann ausnahmsweise von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden erlaubt werden, ins Königreich einzureisen, sofern:

1. er über genügende Existenzmittel verfügt,
2. er sich nicht in einem der Fälle befindet, die [in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes] vorgesehen sind,
3. er zur Unterstützung seines Antrags zwingende Gründe anführt,
4. die Dauer seines Aufenthalts im Königreich zwei Wochen wahrscheinlich nicht überschreiten wird,
5. er im Besitz irgendeines Ausweispapiers ist.

Es wird ihm ein Sonderpassierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 10 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 2 - Wenn die in Paragraph 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt werden, unterliegt die Aushändigung des Sonderpassierscheins der Erlaubnis des [Ministers] oder seines Beauftragten.

[Art. 12 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 13 - [...]

[Art. 13 aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 14 - [Sofern in vorliegendem Erlass keine Abweichung vorgesehen ist, wird der in Anwendung des Gesetzes gefasste Abweisungsbeschluss dem Betreffenden anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 11 notifiziert.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020)]

Art. 15 - [...]

[Art. 15 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008)]

Art. 16 - [...]

[Art. 16 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008)]

Art. 17 - [...]

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008)]

[*Abschnitt Ibis* - Einreise ins Staatsgebiet -
Besondere Einreisebedingung: Verpflichtung zur Kostenübernahme

[Abschnitt Ibis mit den Artikeln 17/2 bis 17/6 eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 17/2 - [§ 1 - Die in Artikel *3bis* des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme muss der Anlage *3bis* entsprechen und zwei Teile umfassen. Der erste Teil bildet die Verpflichtung zur Kostenübernahme und der zweite Teil beinhaltet Informationen für den Bürgen und den Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden.

Um ein gültiger Nachweis für das Ausreichen der für einen Kurzaufenthalt in Belgien erforderlichen Existenzmittel zu sein, muss der erste Teil der Verpflichtung zur Kostenübernahme beidseitig gedruckt sein, muss im Original vorgelegt werden und darf keine Änderungen enthalten.

In der in Artikel *3bis* des Gesetzes erwähnten Verpflichtung zur Kostenübernahme werden folgende Angaben gemacht:

1. Identität der Person, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme unterzeichnet,
2. Identität und Adresse des Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden,
3. Adresse der Unterkunft,
4. Dauer und Zweck des Aufenthalts,
5. familiäre Bindungen zwischen dem Bürgen und dem Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden.

§ 2 - Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme kann zugunsten jedes Drittstaatsangehörigen eingegangen werden, der sich für einen kurzen Zeitraum in Belgien aufhalten möchte.

Der Bürge muss persönlich über genügende Existenzmittel verfügen.

§ 3 - Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt nur dann als Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel des Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden, wenn sie vom Minister oder von seinem Beauftragten für zulässig erklärt und angenommen worden ist.]

[Art. 17/2 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 2. Dezember 2015 (B.S. vom 28. Dezember 2015)]

Art. 17/3 - § 1 - Die Person, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme zugunsten eines der Visumpflicht nicht unterliegenden Ausländers eingeht, muss zum Zeitpunkt, wo sie im Hinblick auf die Legalisation der Verpflichtung bei der Gemeindeverwaltung erscheint, folgende Unterlagen vorlegen:

1. einen Lohnzettel oder eine von einer öffentlichen Behörde ausgestellte Unterlage, aus der ihre monatlichen oder jährlichen Netto- oder Bruttoeinkünfte hervorgehen, oder, wenn sie eine solche Unterlage nicht vorlegen kann, irgendeine Unterlage, in der der Betrag ihrer Einkünfte vermerkt ist,

2. ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder dass ihr erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer in Belgien aufzuhalten.

§ 2 - Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Ausländeramt sofort die legalisierte Verpflichtung zur Kostenübernahme und die in § 1 erwähnten Unterlagen.

Hat der Bürge diese Unterlagen nicht eingereicht, erklärt der Minister oder sein Beauftragter die Verpflichtung zur Kostenübernahme für unzulässig.

Verfügt der Bürge nicht über genügende Existenzmittel, lehnt der Minister oder sein Beauftragter die Verpflichtung zur Kostenübernahme ab.

§ 3 - Das Ausländeramt schickt die Verpflichtung zur Kostenübernahme an die Gemeindeverwaltung zurück, die den Bürgen sofort auffordert, sie abholen zu kommen.

Die Gemeindeverwaltung vermerkt auf der Verpflichtung zur Kostenübernahme das Datum, ab dem sie abgeholt werden kann.

§ 4 - Wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme vom Minister oder von seinem Beauftragten angenommen worden ist, muss der Ausländer sie binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem in § 3 Absatz 2 erwähnten Datum benutzen, um ins Staatsgebiet der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen einzureisen.

[§ 5 - Die Paragraphen 1 bis 3 finden ebenfalls Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme zugunsten eines visumpflichtigen Ausländers eingegangen wird und der Antrag bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, der Belgien vertritt, eingereicht wird.

Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme angenommen, muss der Ausländer sie binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem in § 3 Absatz 2 erwähnten Datum zur Unterstützung seines Antrags vorlegen.

§ 6 - Wenn der Ausländer die in § 4 beziehungsweise § 5 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung nicht erfüllt, gilt die Verpflichtung zur Kostenübernahme als nicht angenommen.]

[Art. 17/3 §§ 5 und 6 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 16. Juli 2012 (B.S. vom 19. September 2012)]

Art. 17/4 - § 1 - Legalisiert der Bürgermeister oder sein Beauftragter die zugunsten eines visumpflichtigen Ausländers eingegangene Verpflichtung zur Kostenübernahme, so vermerkt er das Legalisationsdatum auf der Verpflichtung zur Kostenübernahme und händigt sie dem Bürgen sofort aus.

Wenn der Bürgermeister oder sein Beauftragter die in Artikel 3*bis* Absatz 4 des Gesetzes vorgesehene Stellungnahme an den Minister oder seinen Beauftragten richtet, übermittelt er ihm gleichzeitig eine Abschrift der legalisierten Verpflichtung zur Kostenübernahme.

§ 2 - Wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme legalisiert worden ist, muss der Ausländer, zugunsten dessen sie eingegangen wurde, binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Datum bei der für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorstellig werden, um dort die legalisierte Verpflichtung zur Kostenübernahme und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Lohnzettel oder eine von einer öffentlichen Behörde ausgestellte Unterlage, aus der die monatlichen oder jährlichen Netto- oder Bruttoeinkünfte des Bürgen hervorgehen, oder, wenn er eine solche Unterlage nicht vorlegen kann, irgendeine Unterlage, in der der Betrag der Einkünfte des Bürgen vermerkt ist,

2. ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass der Bürge die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder dass ihm erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer in Belgien aufzuhalten.

Sind diese Unterlagen nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereicht worden, erklärt die diplomatische oder konsularische Vertretung die Verpflichtung zur Kostenübernahme für unzulässig.

Verfügt der Bürge nicht über genügende Existenzmittel, lehnt der Minister oder sein Beauftragter die Verpflichtung zur Kostenübernahme ab.

§ 3 - Die diplomatische oder konsularische Vertretung notifiziert dem Ausländer den gefassten Beschluss durch Aushändigung der Verpflichtung zur Kostenübernahme.

Art. 17/5 - Von dem Tag an, an dem der Ausländer, der im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente ist, ins Staatsgebiet der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen einreist, haftet der Bürge während eines Zeitraums von zwei Jahren gesamtschuldnerisch mit dem Ausländer für die Zahlung der in Artikel 3*bis* Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Kosten.

Der Bürge ist von seiner Haftung befreit, wenn er den Nachweis erbringt, dass der Ausländer das Staatsgebiet der Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verlassen hat.

Art. 17/6 - Der Bürger kann von seiner Verpflichtung zur Kostenübernahme nur zurücktreten, wenn der Minister oder sein Beauftragter eine neue, von einer anderen Person eingegangene Verpflichtung annimmt.]

[**Art. 17/7** - § 1 - Wenn die in Artikel 3bis des Gesetzes erwähnten Kosten für Aufenthalt, Gesundheitspflege und Rückführung vom belgischen Staat übernommen worden sind, wird ihre Rückzahlung auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten per Einschreiben eingefordert.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 sind die Kosten für Aufenthalt und Gesundheitspflege, die sich aus der Haft des Ausländers gemäß den Artikeln 7, 27[, 29 und 51/5 § 3 des Gesetzes] ergeben, mit Ausnahme der individuell verauslagten zusätzlichen Kosten, für jeden vollständigen Tag und pro Person pauschal auf [180 EUR]¹ festgelegt. Der Tag der Einreise wird ebenfalls angerechnet, der Tag der Ausreise nicht.

Wenn ein Ausländer, der Gegenstand eines vollstreckbaren Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung [...], gemäß Artikel 74/6 des Gesetzes festgehalten wird, wird der Betrag der Kosten für Aufenthalt und Gesundheitspflege, die sich daraus ergeben, ebenfalls gemäß Absatz 1 festgelegt. In diesem Fall gilt der Tag, an dem der Beschluss vollstreckbar wird, als Tag der Einreise.

Der in Absatz 1 festgelegte Pauschalbetrag ist an den Verbraucherpreisindex des Königreichs [119,01 (Basis 2004 = 100)] gebunden. Er wird am 1. Januar jeden Jahres dem Index des Monats Dezember des Vorjahres angepasst. Der erhaltene Betrag wird [auf den nächsthöheren Euro] darüber aufgerundet.

§ 3 - Für die Anwendung von § 1 sind die Rückführungskosten die Ist-Kosten, die sich aus der Begleitung und Beförderung des Ausländers in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder das ihm einen Aufenthaltsschein für mehr als drei Monate ausgestellt hat, ergeben.]

[Art. 17/7 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 21. Juni 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. September 2012 (B.S. vom 1. Oktober 2012); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 20. September 2012 (B.S. vom 1. Oktober 2012)]

[**Art. 17/8** - Wenn die in Artikel 3bis des Gesetzes erwähnten Kosten für Aufenthalt und Gesundheitspflege vom zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum übernommen worden sind, wird die Rückzahlung dieser Kosten von diesem Zentrum per Einschreiben eingefordert.

Diese Kosten sind die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum übernommenen Ist-Kosten für Aufenthalt und Gesundheitspflege.]

[Art. 17/8 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 21. Juni 2006)]

[**Art. 17/9** - Versäumt der Schuldner die Zahlung des eingeforderten Betrags, kann die Eintreibung der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung übertragen werden.

¹ Dieser Betrag beläuft sich ab dem 1. Januar 2017 auf 192 EUR (Bekanntm. vom 3. März 2017 (B.S. vom 13. März 2017)).

Die zurückgeforderten Beträge werden der Staatskasse zugeführt.]

[Art. 17/9 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 21. Juni 2006)]

**Abschnitt 2 - Aufenthalt von höchstens drei Monaten - Verwaltungsformalitäten -
Aushändigung des Aufenthaltsdokuments**

Art. 18 - Von der Pflicht, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wird der Ausländer befreit, der

1. während einer Reise in Belgien für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen worden ist,

2. festgenommen und in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten wird [...].

[Art. 18 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

Art. 19 - Die Anwesenheit des ausländischen Kindes unter fünfzehn Jahren im Königreich muss der Gemeindeverwaltung vom Vater oder von der Mutter oder von der Person oder Einrichtung, die für das Kind sorgt, mitgeteilt werden.

Art. 20 - Der Ausländer, der für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten in Belgien einreist, erhält von der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, ein Dokument, das gemäß dem in Anlage 3 veröffentlichten Muster aufgestellt wird.

Dieses Dokument ist höchstens drei Monate ab dem Datum der Einreise ins Königreich gültig, es sei denn, im Visum oder in der gleichwertigen Erlaubnis, das beziehungsweise die im Pass oder auf dem gleichwertigen Reiseschein angebracht worden ist, wird eine kürzere Dauer bestimmt.

[Die in Absatz 2 erwähnte Gültigkeitsdauer wird um die Dauer des Aufenthalts des Ausländers auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen gekürzt, mit Ausnahme der Dauer des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, der ihm einen gültigen Aufenthaltsschein ausgestellt hat.]

[Art. 20 Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 21 - [Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, der die für die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente nicht besitzt, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird anhand des Formulars A notifiziert, das dem in Anlage 12 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 22 - [Der Beschluss des [Ministers] oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet worden ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird mit Formular B notifiziert, das dem in Anlage 13 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

[Art. 22/2 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter den zuständigen Staat im Sinne der Belgien bindenden internationalen Abkommen zur Rückübernahme des in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 des Gesetzes erwähnten Ausländers auffordert, dessen Asylantrag in diesem Staat in Behandlung ist oder endgültig abgelehnt wurde, setzt er den Ausländer davon in Kenntnis und teilt ihm den Inhalt des gefassten Beschlusses mit.

Wenn der Ausländer dem zuständigen Staat überstellt wird, wird ihm ein Passierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 10*bis* [oder in Anlage 10*ter*] veröffentlichten Muster entspricht. In diesem Dokument sind die zuständige Behörde dieses Staates, bei der sich der Ausländer zu melden hat, und [gegebenenfalls] die ihm dazu eingeräumte Frist vermerkt.]

[Art. 22/2 eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 2. März 1998 (B.S. vom 20. März 1998) und Art. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

KAPITEL 2 - Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Abschnitt 1 - Einreisebedingungen

Art. 23 - [Unter Vorbehalt von Artikel 10 des Gesetzes brauchen folgende Personen keine vorläufige Aufenthaltserlaubnis:

1. in Titel II Kapitel 1 Abschnitt 6 erwähnte Ausländer,
2. [Staatsangehörige Monacos,]
3. [schweizerische Staatsangehörige, die die Bestimmungen von Titel II Kapitel 1ter nicht geltend machen können oder wollen.]]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 11. März 1994 (B.S. vom 30. März 1994); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002)]

Art. 24 - Das ausländische Kind unter sechzehn Jahren, das für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten allein nach Belgien kommt, unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

Unter den in Artikel 3 § 2 Absatz 1 vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass ein Elternteil, der Vorfahre oder der Vormund selbst die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, ist es jedoch dem Kind unter sechzehn Jahren erlaubt, für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ins Königreich einzureisen, ohne im Besitz eines persönlichen Reisedokuments oder einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis zu sein.

Abschnitt 2 - Formalitäten für die Eintragung bei der Gemeindeverwaltung und Aushändigung [eines] Aufenthaltsscheins

[Überschrift von Abschnitt 2 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 25 - § 1 - Wenn der Ausländer, der für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Belgien kommt, Inhaber einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis ist, trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm [den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus.

Ist die vorläufige Aufenthaltserlaubnis zeitlich begrenzt, [wird die Gültigkeit des Aufenthaltstitels] auf diese Dauer begrenzt.

§ 2 - Wenn der Ausländer keine vorläufige Aufenthaltserlaubnis haben muss, geht die Gemeindeverwaltung auf Vorlage des Nachweises über vorhandene Existenzmittel so vor, wie es in Paragraph 1 vorgesehen ist.

Ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, dass der Nachweis über vorhandene Existenzmittel unzureichend ist, händigt sie dem Ausländer eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die Anlage 4 entspricht.

In Erwartung des Beschlusses des [Ministers] oder seines Beauftragten deckt diese Bescheinigung den Aufenthalt während dreier Monate.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt, händigt diese [den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer] aus.

Beschließt der [Minister] oder sein Beauftragter, dass dem Ausländer der Aufenthalt nicht erlaubt wird, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 25 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

[Art. 25/2 - § 1 - Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich bereits für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes oder für einen Zeitraum von über drei Monaten erlaubt oder gestattet ist und die nachweisen:

1. entweder dass sie im Besitz folgender Dokumente sind:

a) [einer Arbeitserlaubnis B, einer Berufskarte, einer vom zuständigen Öffentlichen Dienst ausgestellten Bescheinigung zur Befreiung von dieser Verpflichtung oder irgendeines anderen Nachweises, den die zuständigen Minister für die Bescheinigung der Befreiung als ausreichend betrachten, und]

b) einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, dass sie nicht an einer der in der Anlage zum Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden und

c) wenn die Betroffenen älter als 18 Jahre sind, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden sind,

2. oder dass sie die im Gesetz oder in einem Königlichen Erlass festgelegten Bedingungen erfüllen, damit ihnen der Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten aufgrund einer anderen Eigenschaft erlaubt werden kann,

können auf dieser Grundlage beim Bürgermeister des Ortes, wo sie sich aufhalten, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einreichen.

Diesem Antrag müssen Belege beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Ausländer die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Weisen Ausländer nach, dass sie die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bedingungen erfüllen und geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass die Ausländer auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, erteilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer, trägt die Gemeindeverwaltung sie ins Fremdenregister ein und händigt sie ihnen [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus beziehungsweise, wenn die Ausländer bereits Inhaber [eines solchen Aufenthaltstitels] sind, setzt die Gemeindeverwaltung sie von dem betreffenden Beschluss in Kenntnis.

Andernfalls beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 40 entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 3 - Weisen Ausländer nach, dass sie die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen erfüllen und geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass die Ausländer auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt. Die Gemeindeverwaltung leitet den betreffenden Antrag zusammen mit den in § 1 Absatz 2 erwähnten Belegen und dem bei Überprüfung des Wohnortes erstellten Bericht unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

Andernfalls beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Artikel 40 entspricht, ihren Antrag nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Erteilt der Minister oder sein Beauftragter Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis, trägt die Gemeindeverwaltung sie ins Fremdenregister ein und händigt sie ihnen [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus beziehungsweise, wenn die Ausländer bereits Inhaber [eines solchen Aufenthaltstitels] sind, setzt die Gemeindeverwaltung sie von dem betreffenden Beschluss in Kenntnis.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass Ausländer die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, lehnt er ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ab und weist sie gegebenenfalls gemäß dem Muster in Anlage 13 an, das Staatsgebiet zu verlassen.]

[§ 4 - Geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass Ausländer, die [...] einen auf Artikel 61/7 des Gesetzes beruhenden Antrag einreichen, auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt. Die Gemeindeverwaltung leitet den betreffenden Antrag zusammen mit den vorgelegten Belegen und

dem bei Überprüfung des Wohnortes erstellten Bericht unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 bis 4 finden Anwendung auf [den in Absatz 1 erwähnten Antrag].

[§ 5 - [Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf:

1. Ausländer, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 10*bis* des Gesetzes einreichen,

2. Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-2 § 2 des Gesetzes einreichen,

3. Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/27-1 §§ 2 oder 3 des Gesetzes einreichen,

4. Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, sich für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, und die gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes einen in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis [einreichen,]]]

[5. Drittstaatsangehörige, die einen Antrag gemäß Artikel 61/34 oder Artikel 61/45 des Gesetzes für einen Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer oder als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer im Rahmen einer kurz- oder langfristigen Mobilität einreichen.]

[§ 6 - [...]]

[§ 7 - [...]]

[Art. 25/2 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 4 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011) und ersetzt durch Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020); § 5 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 5 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 6 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018) und aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020); § 7 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019) und aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020)]

[**Art. 25/3** - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 10 oder 10*bis* des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag gemäß Artikel 12*bis* § 2 oder 10*ter* § 1 des Gesetzes beim zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein, wird ihnen nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente [eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags ausgehändigt, die dem Muster in Anlage 15*quinquies* entspricht].

§ 2 - Sind Ausländer, die nach Belgien kommen, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 10 des Gesetzes, trägt die Gemeindeverwaltung sie in das Fremdenregister ein und händigt sie ihnen [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer] aus.

Den in Artikel 13 § 1 [Absatz 5] des Gesetzes erwähnten Fall ausgenommen, sind die Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Dauer und [der Aufenthaltstitel]

trägt sie ins Fremdenregister ein und händigt ihnen eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die dem Muster in Anlage 4 entspricht und sechs Monate nach Ausstellung der Bescheinigung über den Empfang des Antrags abläuft. [Wird der Antrag hingegen von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes erwähnten Familienmitglied eines Ausländers eingereicht, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt und ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist, läuft die Registrierungsbescheinigung vier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung über den Empfang des Antrags ab.]

Erklärt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 15^{quater} entspricht. Befinden Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, stellt der Minister oder sein Beauftragter ihnen gegebenenfalls mit dem Formular A oder B, das dem Muster in Anlage 12 oder 13 entspricht, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

§ 3 - [Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 4 oder § 3^{bis} Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 3 oder § 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert ihre Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.]

§ 4 - [Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 3 oder § 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung [dieses Aufenthaltstitels] verlängert.]

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass einem Ausländer der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht gestattet ist, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm gegebenenfalls die Anweisung das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012); § 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012) und abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 26/1 - § 1 - Ausländer, die bei der Gemeindeverwaltung ihres Aufenthaltsortes einen Aufenthaltsantrag in Anwendung der Artikel 10 und 12^{bis} § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes einreichen, legen zur Unterstützung dieses Antrags folgende Unterlagen vor:

1. einen gültigen Pass,
2. Unterlagen zum Nachweis der außergewöhnlichen Umstände, so wie sie in Artikel 12^{bis} § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes festgelegt sind,

3. Unterlagen zur Bescheinigung, dass sie die an ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllen.

Legen Ausländer bei der Einreichung ihres Antrags alle erforderlichen Unterlagen vor, übermittelt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Beauftragten des Ministers unverzüglich eine Kopie des Antrags, damit dieser die Zulässigkeit prüfen kann. Im Hinblick auf eine eventuelle Eintragung der Ausländer ins Fremdenregister lässt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Überprüfung des Wohnortes durchführen.

Wenn Ausländer bei der Einreichung ihres Antrags jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 15^{ter} entspricht. Eine Kopie dieses Dokuments wird dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich übermittelt.

§ 2 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für zulässig erklärt, teilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern mit, dass ihr Antrag zulässig ist, stellt ihnen eine Bescheinigung über den Empfang des Antrags aus, die dem Muster in Anlage 15^{bis} entspricht, trägt sie ins Fremdenregister ein und händigt ihnen eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die dem Muster in Anlage 4 entspricht und sechs Monate nach Ausstellung der erwähnten Empfangsbescheinigung abläuft. [Wird der Antrag hingegen von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes erwähnten Familienmitglied eines Ausländers eingereicht, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt und ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU ist, läuft die Registrierungsbescheinigung vier Monate nach Ausstellung der Bescheinigung über den Empfang des Antrags ab.]

Erklärt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 15^{quater} entspricht. Befinden Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, stellt der Minister oder sein Beauftragter ihnen gegebenenfalls mit dem Formular A oder B, das dem Muster in Anlage 12 oder 13 entspricht, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

§ 3 - [Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 4 oder § 3^{bis} Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 3 oder § 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert ihre Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.]

§ 4 - [Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 12^{bis} § 3 Absatz 3 oder § 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung [dieses Aufenthaltstitels] verlängert.]

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass einem Ausländer der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht gestattet ist, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm

gegebenenfalls die Anweisung das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.]

[Art. 26/1 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012); § 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31 August 2012) und abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 26/2] - [§ 1 - Unbeschadet des Artikels 26/2/1 kann ein Ausländer in folgenden Fällen bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 10*bis* des Gesetzes einreichen:

1. wenn ihm bereits ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Königreich in einer anderen Eigenschaft gestattet oder erlaubt ist,

2. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und - sofern er aufgrund des Gesetzes über ein gültiges Visum verfügen muss, um eine Ehe beziehungsweise Partnerschaft in Belgien einzugehen - diese Ehe beziehungsweise Partnerschaft tatsächlich vor Ablauf dieser Erlaubnis eingegangen worden ist,

3. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und er ein in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnter Minderjähriger ist [...].

§ 2 - Der Ausländer reicht seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise -erlaubnis ein und legt zur Unterstützung dieses Antrags folgende Unterlagen vor:

1. Unterlagen zur Bescheinigung, dass er die in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt,

2. Unterlagen zur Bescheinigung, dass er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllt.

In Abweichung von Absatz 1 legt ein Ausländer, der einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 10*bis* § 3 des Gesetzes einreicht, Unterlagen zum Nachweis, dass er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllt, spätestens vier Monate nach Einreichung seines Antrags vor.

§ 3 - Wenn ein Ausländer seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 einreicht, händigt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Bescheinigung über den Empfang seines Antrags aus, die dem Muster in Anlage 41*bis* entspricht. Wenn sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes herausstellt, dass der Ausländer in der Gemeinde wohnt, wird ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A ausgehändigt, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem nachgekommen wird, entspricht, [ohne jedoch einen Zeitraum von neun Monaten zu überschreiten]. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter übermittelt dem Beauftragten des Ministers unverzüglich eine Kopie des Antrags und der

Anlage 41bis.

Wird der Antrag jedoch auf der Grundlage von [Artikel 10bis § 3 oder § 4 des Gesetzes eingereicht, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist von neun Monaten] auf vier Monate herabgesetzt.

[Wird der Antrag auf der Grundlage von Artikel 10bis § 5 oder § 6 eingereicht, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist von neun Monaten auf 90 Tage herabgesetzt.]

Reicht ein Ausländer seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht gemäß § 2 ein, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter, den Antrag nicht zu berücksichtigen, und notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 41ter entspricht. Eine Kopie dieses Dokuments wird dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich übermittelt.

§ 4 - [Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 10ter § 2 Absatz 3, § 2bis Absatz 2 oder § 2ter Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 10ter § 2 Absatz 1, § 2bis Absatz 1 oder § 2ter Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert seine Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.]

§ 5 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 10ter § 2 Absatz 1 [oder § 2ter Absatz 1] des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen Gültigkeitsdauer] der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem nachgekommen wird, entspricht. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung [dieses Aufenthaltstitels] verlängert.

Wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis jedoch auf der Grundlage von Artikel 10bis § 3 des Gesetzes eingereicht wird und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 10ter § 2bis Absatz 1 erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, wird [der Aufenthaltstitel] nur dann gemäß Absatz 1 ausgestellt, wenn alle Unterlagen vorgelegt worden sind. Ist dies nicht der Fall, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist den Ausländer durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht, gegebenenfalls an das Staatsgebiet zu verlassen.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass einem Ausländer der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht gestattet ist, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm gegebenenfalls die Anweisung das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.]]

[Früherer Artikel 26bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993), unnummeriert zu Art. 26/2 durch Art. 8 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S.

vom 6. Dezember 2021); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 4 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012) und Art. 8 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[**Art. 26/2/1** - § 1 - Ausländer, die bei der Gemeindeverwaltung ihres Aufenthaltsortes einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Artikel 9*bis* und 10*bis* des Gesetzes einreichen, legen zur Unterstützung dieses Antrags folgende Unterlagen vor:

1. ein Identitätsdokument oder den Nachweis, dass sie von der Pflicht befreit sind, ein solches Dokument vorzulegen,
2. Unterlagen zum Nachweis der in Artikel 9*bis* des Gesetzes erwähnten außergewöhnlichen Umstände,
3. Unterlagen zur Bescheinigung, dass sie die an ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllen.

In Abweichung von Absatz 1 legt ein Ausländer, der einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 10*bis* § 3 des Gesetzes einreicht, Unterlagen zum Nachweis, dass er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen erfüllt, spätestens vier Monate nach Einreichung seines Antrags vor.

§ 2 - Legen Ausländer bei der Einreichung ihres Antrags alle erforderlichen Unterlagen vor, übermittelt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Beauftragten des Ministers eine Kopie des Antrags, damit Letzterer die Zulässigkeit prüft, sofern aus der Überprüfung des Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter hat durchführen lassen, hervorgeht, dass der betreffende Ausländer tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt.

Wenn Ausländer bei der Einreichung ihres Antrags jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen oder aus der in Absatz 1 erwähnten Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass sie nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 41*ter* entspricht. Eine Kopie dieses Dokuments wird dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich übermittelt.

§ 3 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für zulässig erklärt, teilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern mit, dass ihr Antrag zulässig ist, stellt ihnen eine Bescheinigung über den Empfang des Antrags aus, die dem Muster in Anlage 41*bis* entspricht, trägt sie ins Fremdenregister ein und händigt ihnen eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die dem Muster in Anlage 4 entspricht und deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem nachgekommen wird, entspricht, [ohne jedoch einen Zeitraum von neun Monaten zu überschreiten]. [Wird der Antrag jedoch auf der Grundlage von [Artikel 10*bis* § 3 oder § 4 des Gesetzes eingereicht, wird die Frist von neun Monaten] auf vier Monate herabgesetzt.]

Erklärt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 41 *quater* entspricht. Befinden Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, wird ihnen mit dem Formular A oder B, das dem Muster in Anlage 12 oder 13 entspricht, gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert.

[Wird der Antrag auf der Grundlage von Artikel 10*bis* § 5 oder § 6 des Gesetzes eingereicht, wird die Frist von neun Monaten auf 90 Tage herabgesetzt.]

§ 4 - [Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 10*ter* § 2 Absatz 3, § 2*bis* Absatz 2 oder § 2*ter* Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 10*ter* § 2 Absatz 1, § 2*bis* Absatz 1 oder § 2*ter* Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Frist zu verlängern, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert seine Registrierungsbescheinigung Muster A um drei Monate ab dem Datum ihres Ablaufs.]

§ 5 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst beziehungsweise wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 10*ter* § 2 Absatz 1 [oder § 2*ter* Absatz 1] des Gesetzes erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen Gültigkeitsdauer] der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem nachgekommen wird, entspricht. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung Muster A bis zur Ausstellung [dieses Aufenthaltstitels] verlängert.

Wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis jedoch auf der Grundlage von Artikel 10*bis* § 3 des Gesetzes eingereicht wird und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen der in Artikel 10*ter* § 2*bis* Absatz 1 erwähnten Frist, die gegebenenfalls verlängert wurde, kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, wird [der Aufenthaltstitel] nur dann gemäß Absatz 1 ausgestellt, wenn alle Unterlagen vorgelegt worden sind. Ist dies nicht der Fall, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist den Ausländer durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht, gegebenenfalls an das Staatsgebiet zu verlassen.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass einem Ausländer der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht gestattet ist, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm gegebenenfalls die Anweisung das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.]

[Art. 26/2/1 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012) und Art. 7 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 4 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012) und Art. 9 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[[Art. 26/3] - [Eine Wohnung, die für den Ausländer und die Mitglieder seiner Familie, die ihm nachkommen möchten, den elementaren Sicherheits-, Gesundheits- und Wohnbarkeitsanforderungen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1991 zur Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge entspricht, ist eine genügende Unterkunftsmöglichkeit im Sinne der Artikel 10 und 10bis des Gesetzes.

Ein Ausländer, der den Nachweis über einen registrierten Mietvertrag für eine Wohnung, die er zu seinem Hauptwohntort bestimmt hat, oder einen Eigentumsnachweis für die Wohnung, die er bewohnt, übermittelt, kann belegen, dass er über eine in Absatz 1 erwähnte Wohnung verfügt.

Der Nachweis über genügende Unterkunftsmöglichkeiten wird nicht angenommen, wenn die Wohnung von einer zuständigen Behörde für unbewohnbar erklärt worden ist.]

[Früherer Artikel 26ter eingefügt durch Art. 13 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und unnummeriert zu Art. 26/3 und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 26. August 2010 (B.S. vom 28. September 2010); siehe auch Entscheid Nr. 01.375 des Staatsrates vom 26. Februar 2010 (B.S. vom 6. Mai 2010)]

[Art. 26/4 - [§ 1 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dem Aufenthalt von Ausländern, denen auf der Grundlage von Artikel 10 des Gesetzes der Aufenthalt gestattet war, ein Ende zu setzen, weist er sie gegebenenfalls an das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14ter entspricht.

§ 2 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dem Aufenthalt von Ausländern, denen auf der Grundlage von Artikel 10bis des Gesetzes der Aufenthalt gestattet war, ein Ende zu setzen, weist er sie gegebenenfalls an das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert den Ausländern diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14quater entspricht.]]

[Art. 26/4 eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

[Art. 26/5 - § 1 - Weist der Minister oder sein Beauftragter in Artikel 13 § 3 des Gesetzes erwähnte Ausländer an das Staatsgebiet zu verlassen, legt er die Frist fest, innerhalb deren diese Ausländer das Staatsgebiet zu verlassen haben. Dieser Beschluss wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht.

§ 2 - Dasselbe gilt, wenn der Minister oder sein Beauftragter Familienmitglieder eines in § 1 erwähnten Ausländers oder Familienmitglieder eines Studenten auf der Grundlage von Artikel 13 § 4 des Gesetzes anweist das Staatsgebiet zu verlassen. [...]]

[Art. 26/5 eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2

abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

Art. 27 - Die Eintragung eines ausländischen Kindes unter fünfzehn Jahren bei der Gemeindeverwaltung muss vom Vater oder von der Mutter oder von der Person oder Einrichtung, die für das Kind sorgt, beantragt werden.

Art. 28 - Ausländer, die in einem Wohnwagen, in einem Kirmeswagen oder auf einem Schiff wohnen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Fristen ins Fremdenregister der Gemeinde eintragen lassen, wo sie die offiziellen Mitteilungen zu empfangen wünschen.

[Der gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel] wird von den Behörden dieser Gemeinde ausgehändigt.

[Art. 28 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

KAPITEL 3 - *[Niederlassung und Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten]*

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008)]

Art. 29 - [§ 1 - Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis wird bei dem Bürgermeister des Wohnortes oder seinem Beauftragten anhand eines Dokuments eingereicht, das dem Muster in Anlage 16 entspricht.

Erfüllen Ausländer die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Bedingung und legen sie einen gültigen nationalen Pass vor, wenn ihre Identität noch nicht erwiesen ist, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihnen eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 16*bis* entspricht. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Erfüllen Ausländer die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Bedingung nicht oder legen sie, wenn ein gültiger nationaler Pass gemäß Absatz 2 gefordert wird, diesen nicht vor, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 16*ter* entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wird bei dem Bürgermeister des Wohnortes oder seinem Beauftragten anhand eines Dokuments eingereicht, das dem Muster in Anlage 16 entspricht. Bei der Einreichung eines solchen Antrags müssen Ausländer außerdem den Nachweis erbringen, dass sie die in Artikel 15*bis* § 3 des Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllen.

Besitzen Ausländer einen gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein und legen sie einen gültigen nationalen Pass vor, wenn ihre Identität noch nicht erwiesen ist, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihnen eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 16*bis* entspricht. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Besitzen Ausländer keinen gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein oder legen sie, wenn ein gültiger nationaler Pass gemäß Absatz 2 gefordert wird, diesen nicht vor, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 16*ter* entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.]

[Art. 29 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 30 - [§ 1 - In Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten in Bezug auf den Antrag auf Niederlassungserlaubnis beziehungsweise den Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wird der Aufenthaltsschein bei Ablauf entzogen und wird dem betreffenden Ausländer ein Dokument ausgestellt, das dem Muster in Anlage 15 entspricht. Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis beziehungsweise einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung

eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eingereicht hat, deckt vorläufig seinen Aufenthalt während der in Absatz 2 erwähnten Frist und wird gegebenenfalls bis zur Ausstellung [des Niederlassungstitels] beziehungsweise der langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU verlängert.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen fünf Monaten nach Ausstellung der Empfangsbestätigung kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, händigt er je nach Fall [einen Niederlassungstitel] oder eine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU aus.

Lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer diesen Beschluss durch die Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 17 entspricht.

§ 2 - Wird die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einem Ausländer gewährt, der im Königreich internationalen Schutz genießt, wird in die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU der besondere Hinweis "Durch Belgien am [Datum] internationaler Schutz gewährt" aufgenommen.

Wenn die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einem Ausländer gewährt wird, der bereits eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU mit dem besonderen Hinweis "Durch [Name des Mitgliedstaates] am [Datum] internationaler Schutz gewährt" besitzt, wird derselbe Hinweis in die belgische langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU eingetragen, es sei denn, der internationale Schutz wurde durch eine rechtskräftige Entscheidung dieses anderen Mitgliedstaates aberkannt. Bevor dieser besondere Hinweis in die belgische langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU aufgenommen wird, ersucht der Minister oder sein Beauftragter die zuständigen Behörden des in dem Hinweis genannten Mitgliedstaates um Bestätigung, dass der Betreffende dort noch internationalen Schutz genießt.

§ 3 - Geht aus einem Ersuchen der Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hervor, dass dieser einem Ausländer mit einer belgischen langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU internationalen Schutz gewährt hat oder die Verantwortung für den internationalen Schutz dieses langfristigen Aufenthaltsberechtigten übernommen hat, bevor die Behörden dieses Staates selbst eine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU ausgestellt haben, wird der in § 2 erwähnte besondere Hinweis in Bezug auf den internationalen Schutz in die belgische langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU eingetragen oder entsprechend geändert, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Ersuchens.]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 30bis - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes, dass ein Ausländer nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, wird dem Ausländer dieser Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht, und wird ihm der [Niederlassungstitel] [oder [die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU]] entzogen.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes, dass ein Ausländer nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich niederzulassen, sein Aufenthaltsrecht jedoch behält, wird der [Niederlassungstitel] entzogen. In diesem Fall erhält der Ausländer wieder [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer] für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer.]

[Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 §§ 2 oder 3 des Gesetzes, dass ein Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliert, sein Aufenthaltsrecht jedoch behält, wird ihm die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU entzogen. In diesem Fall erhält der Ausländer je nach Fall einen [Niederlassungstitel] oder [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer] für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008), Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015) und Art. 12 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); Abs. 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008), ersetzt durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015) und abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

KAPITEL 4 - [Gültigkeitsdauer, Erneuerung und Entzug der Ausländern ausgestelltten Aufenthaltstitel und -dokumente]

[Überschrift von Kapitel 4 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 31 - [Die Gültigkeitsdauer der folgenden Aufenthaltstitel und -dokumente wird wie folgt festgelegt:

1. Vorbehaltlich der Nummern 6 und 12 haben gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel, die bescheinigen, dass einem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der gewährten Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise der erteilten Aufenthaltserlaubnis entspricht.

2. Gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel, die bescheinigen, dass einem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, sind fünf Jahre gültig.

3. Gemäß dem Muster in Anlage 6*bis* erstellte Blaue Karten EU haben eine Standard-Gültigkeitsdauer zwischen einem und vier Jahren, je nach den regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Die genaue Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis, die von der zuständigen Regionalbehörde bestimmt worden ist. Wenn jedoch der durch den Arbeitsvertrag gedeckte Zeitraum kürzer als die erwähnte Standarddauer ist, entspricht die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU der Dauer der Arbeitserlaubnis, erhöht um drei Monate.

4. Gemäß dem Muster in Anlage 7 erstellte Niederlassungstitel sind [zehn Jahre] gültig.

5. Gemäß dem Muster in Anlage 7*bis* erstellte langfristige Aufenthaltsberechtigungen - EU haben eine Gültigkeitsdauer von [zehn Jahren].

6. Kombinierte Erlaubnisse, die bescheinigen, dass einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist, haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der ihm erteilten Arbeitserlaubnis entspricht.

7. Kombinierte Erlaubnisse, die bescheinigen, dass einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, sind fünf Jahre gültig.

8. Gemäß dem Muster in Anlage 8 erstellte Aufenthaltsdokumente sind fünf Jahre gültig, es sei denn, der Unionsbürger beabsichtigt, sich für einen kürzeren Zeitraum im Königreich aufzuhalten. In diesem Fall entspricht die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltsdokuments der Dauer des geplanten Aufenthalts.

9. Gemäß dem Muster in Anlage 8*bis* erstellte Aufenthaltsdokumente sind zehn Jahre gültig.

10. Gemäß dem Muster in Anlage 9 erstellte Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers sind fünf Jahre gültig, es sei denn, der Unionsbürger, der begleitet be-

ziehungsweise dem nachgekommen wird, beabsichtigt, sich für einen kürzeren Zeitraum im Königreich aufzuhalten. In diesem Fall entspricht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers der Dauer des geplanten Aufenthalts des Unionsbürgers.

11. Gemäß dem Muster in Anlage 9bis erstellte Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.

12. Erlaubnisse für Saisonarbeitnehmer haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der erteilten Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer entspricht.

13. Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die in Anwendung von Artikel 61/29-7 § 2 des Gesetzes ausgestellt werden, haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der erteilten Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer entspricht,]

[14. Gemäß dem Muster in Anlage 53 erstellte Aufenthaltskarten für Begünstigte des Austrittsabkommens haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

15. Gemäß dem Muster in Anlage 54 erstellte Daueraufenthaltskarten für Begünstigte des Austrittsabkommens haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.]

[16. Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der dem Betreffenden erteilten Arbeitserlaubnis entspricht, wobei die in Artikel 61/38 § 1 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer zu berücksichtigen ist.

17. Erlaubnisse für langfristige Mobilität "ICT" haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der erteilten Arbeitserlaubnis entspricht, wobei die in Artikel 61/47 § 2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer zu berücksichtigen ist.]

[Art. 31 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021); einziger Absatz Nr. 14 und 15 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020); einziger Absatz Nr. 16 und 17 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

[Art. 31/1 - § 1 - Aufenthaltsdokumente beziehungsweise -titel, die einem Ausländer ausgestellt werden, dem der Aufenthalt im Königreich zu anderen als zu Arbeitszwecken gestattet oder erlaubt ist, beinhalten entsprechend den in den föderalen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",

2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt",

3. wenn es dem Betreffenden nicht erlaubt ist, zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: nein".

§ 2 - Aufenthaltsdokumente beziehungsweise -titel, die einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, dem aufgrund der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die Arbeit erlaubt ist, beinhalten entsprechend den darin festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",

2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt".]

[Art. 31/1 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[**Art. 31/2** - Die in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltstitel und -dokumente gelten für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs.]

[Art. 31/2 eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 32 - [§ 1 - Vorbehaltlich von § 2 sind Ausländer verpflichtet, zwischen dem vierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum der in Artikel 31 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 bis 11 erwähnten Dokumente, deren Inhaber sie sind, beim Bürgermeister ihrer Wohngemeinde oder seinem Beauftragten die Erneuerung dieser Dokumente zu beantragen.

Ausländer, denen der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, legen zur Unterstützung ihres Erneuerungsantrags Unterlagen zur Bescheinigung vor, dass sie die an ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen weiterhin erfüllen.

§ 2 - Die Verpflichtung, die Erneuerung der in § 1 erwähnten Aufenthaltsdokumente zu beantragen, wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

1. Der betreffende Ausländer wird für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen.

2. Der Ausländer wird festgenommen oder in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten. Der Direktor der Strafanstalt beziehungsweise der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, sich bei der Inhaftierung beziehungsweise Internierung sowie während der gesamten Dauer der Festhaltung der administrativen Aufenthaltssituation des Betreffenden zu vergewissern.

3. Der Ausländer ist fünfundsiebzig Jahre oder älter. Wenn der Betreffende jedoch verreisen muss, ist er verpflichtet, eine Erneuerung zu beantragen.

§ 3 - Die in Artikel 31 Nr. 2, 4, 5 und 7 bis 11 erwähnten Aufenthaltsdokumente können

vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten für eine Gültigkeitsdauer, wie in Artikel 31 vorgesehen, erneuert werden, es sei denn, dem betreffenden Ausländer ist der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich nicht mehr gestattet oder erlaubt oder er hat seine Aufenthaltsrechtsstellung verloren. Diese Aufenthaltsdokumente können unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.

Die in Artikel 31 Nr. 1, 3, 6, 12 und 13 erwähnten Aufenthaltsdokumente werden vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten erneuert, nachdem diese vom Minister beziehungsweise seinem Beauftragten dazu ermächtigt worden sind.]

[Art. 32 ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 33 - [§ 1 - Wenn ein Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß Artikel 32 § 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltsdokuments, dessen Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnte, stellt ihm der Bürgermeister oder dessen Beauftragter eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 15 aus.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 2 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der kombinierten Erlaubnis, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. seine abgelaufene kombinierte Erlaubnis,
2. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 3 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der blauen Karte EU, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags vorgelegt hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage gültig und kann nur einmal um

dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 4 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/29-5 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer beziehungsweise des Visums für den längerfristigen Aufenthalt, deren beziehungsweise dessen Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. seine abgelaufene Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer beziehungsweise sein abgelaufenes Visum für den längerfristigen Aufenthalt,

2. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfzehn Tage gültig und kann nur einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 5 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes eingereicht hat, während es ihm aufgrund einer vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellten Arbeitserlaubnis B [beziehungsweise einer vor diesem Datum ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung von der Arbeitserlaubnis B] erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs zwecks Beschäftigung aufzuhalten, stellt ihm der Bürgermeister des Wohnorts oder dessen Beauftragter auf seinen Antrag hin ein gemäß dem Muster in Anlage 49 erstelltes vorläufiges Aufenthaltsdokument aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Aufenthaltstitel oder den Nachweis, dass er bei der Beantragung seiner Arbeitserlaubnis über einen solchen Aufenthaltstitel verfügte,

2. [eine vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellte gültige Arbeitserlaubnis B beziehungsweise eine vor diesem Datum ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung von der Arbeitserlaubnis B] oder den Nachweis, dass er bei der Beantragung seiner Arbeitserlaubnis über eine solche Arbeitserlaubnis verfügte,

3. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es aufgrund einer zum Zweck einer Beschäftigung als Au-Pair-Jugendlicher ausgestellten Arbeitserlaubnis B erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.]

[§ 6 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 61/34 des Gesetzes beziehungsweise seiner Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT" auf der Grundlage von Artikel 61/45 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beziehungsweise der Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT", dessen beziehungsweise deren Inhaber der Drittstaatsangehörige ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus auf Vorlage folgender Dokumente:

1. seinen abgelaufenen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beziehungsweise seine abgelaufene Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT",

2. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit des Erneuerungsantrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage gültig und kann nur einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.]

[Art. 33 ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 5 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 6 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

Art. 34 - [...]

[Art. 34 aufgehoben durch Art. 19 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 35 - [Die in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente sowie jedes andere belgische Aufenthaltsdokument werden Ausländern entzogen, denen eine Ausweisungsmaßnahme notifiziert worden ist.

Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer, Niederlassungstitel und Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr Inhaber länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Königreichs aufhält, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 39 vorgesehenen Verpflichtungen und Bedingungen.

Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthalts und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr Inhaber länger als vierundzwanzig aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Königreichs aufhält.

Langfristige Aufenthaltsberechtigungen - EU verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr

Inhaber länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise länger als sechs Jahre außerhalb des Königreichs aufhält, es sei denn, er erfüllt die im Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorgesehenen Verpflichtungen und Bedingungen.]

[Art. 35 ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[**Art. 35/1** - Jegliches in Artikel 31 erwähnte Aufenthaltsdokument, das nicht mehr gültig ist oder dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird dem betreffenden Ausländer von dem Minister oder seinem Beauftragten, den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden, den Polizeidiensten, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten oder jeder anderen vom Minister bestimmten Behörde entzogen.]

[Art. 35/1 eingefügt durch Art. 20 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 36 - Der Ausländer muss seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder jedes andere Aufenthaltsdokument ersetzen lassen:

1. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung dieses Dokuments,
2. wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht,

[3. wenn seine Fingerabdrücke derart beschädigt sind, dass ein Vergleich mit den Fingerabdrücken auf seinem Aufenthaltsschein nicht mehr möglich ist.]

[Nachdem die Gemeindeverwaltung gegebenenfalls mit dem Minister oder seinem Beauftragten Kontakt aufgenommen hat, ersetzt sie diese Scheine von Amts wegen], unter anderem:

1. bei Wechsel der Identität [...],
2. bei Wechsel der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung,
3. [...]
4. [...].

[Auf dem neuen Schein wird die Ersetzung vermerkt; er läuft an dem Datum ab, das auf dem ersetzten Schein vermerkt war, es sei denn, die Ersetzung betrifft einen Schein, auf dem festgestellt wird, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer oder die Niederlassung erlaubt oder gestattet ist, und die Ersetzung erfolgt binnen sechs Monaten vor dem Verfalldatum des Scheins.]

[Der Bürgermeister oder sein Beauftragter nimmt die Erneuerung des Aufenthaltsscheins vor, wenn zwischen der Beantragung des Aufenthaltsscheins und seiner Erneuerung die

Fingerabdrücke des Ausländers derart beschädigt worden sind, dass ein Vergleich mit den Fingerabdrücken auf seinem Aufenthaltsschein nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird die Ersetzung nicht wie in Absatz 3 vorgesehen vermerkt.]

[Art. 36 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 5. März 2014); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 4 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 3 ersetzt durch Art. 20 Nr. 5 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 5. März 2014)]

[Art. 36bis - [§ 1 - Ausländer melden Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihrer in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente oder -titel beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei den Polizeidiensten des Ortes, an dem der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung festgestellt wurde, oder der Gemeinde ihres Hauptwohnortes.

§ 2 - Ausländer können ebenfalls bei dem in Artikel 6ter des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnten Helpdesk des Nationalregisters Meldung machen.

Nachdem der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung eines der in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente oder -titel beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei dem in Absatz 1 erwähnten Helpdesk gemeldet wurde, muss der betreffende Ausländer bei den in § 1 erwähnten Polizeidiensten vorstellig werden.

§ 3 - Vorbehaltlich von Absatz 2 stellen die Polizeidienste dem Ausländer eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung aus, die dem Muster in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise entspricht, und übermitteln eine Kopie an die Gemeinde seines Hauptwohnortes, die diese in der Akte des Ausländers aufbewahrt, sowie an das in § 2 Absatz 1 erwähnte Helpdesk. Falls erforderlich und insbesondere bei wiederholten Fällen von Verlust, Diebstahl oder Vernichtung leiten die Polizeidienste eine Untersuchung über die Umstände des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung ein.

In folgenden Fällen stellen die Polizeidienste keine in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung aus:

1. Die Gültigkeitsdauer des verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Aufenthaltstitels oder -dokuments ist abgelaufen.

2. Dem Inhaber des Aufenthaltstitels oder -dokuments ist der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht mehr gestattet oder erlaubt.

3. Der Inhaber des Aufenthaltstitels oder -dokuments ist von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.

§ 4 - Das in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 erwähnte Helpdesk beauftragt den Zertifizierungsdiensteanbieter, die Zertifikate, mit denen die verlorenen, gestohlenen oder vernichteten elektronischen Aufenthaltstitel und -dokumente versehen sind, außer Gebrauch zu setzen, sodass die elektronischen Funktionen des elektronischen Aufenthaltstitels oder -dokuments endgültig nicht mehr funktionieren.

Die Wohngemeinde des Ausländers nimmt die Annullierung des verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Aufenthaltstitels oder -dokuments vor.

§ 5 - Wird ein Aufenthaltstitel oder -dokument, die als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet sind, wiedergefunden, muss dieser Titel beziehungsweise dieses Dokument bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden; diese nimmt die physische Vernichtung der Karte unverzüglich vor. In keinem Fall darf ein Ausländer Inhaber von mehr als einem Aufenthaltstitel, einem Aufenthaltsdokument oder einer in § 3 erwähnten Bescheinigung sein beziehungsweise mehr als einen solchen Titel, ein solches Dokument oder eine solche Bescheinigung mitführen.]

[Art. 36bis eingefügt durch Art. 21 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ersetzt durch Art. 21 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 36ter - Wenn der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung der in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs erfolgt, muss der betreffende Ausländer dies bei den Polizeidiensten seines Hauptwohnortes melden, wenn er nach Belgien zurückkehrt.

Ferner findet Artikel 36bis §§ 2 bis 5 Anwendung.]

[Art. 36ter eingefügt durch Art. 22 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 37 - [Der Ausländer, der das Land endgültig verlässt, ist verpflichtet, die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vor seinem Wegzug davon in Kenntnis zu setzen und seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel, seine Blaue Karte EU, seine kombinierte Erlaubnis[, seine Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer][, seinen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, seine Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT"] oder seine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU zurückzugeben.]

Die Gemeindeverwaltung darf die Streichung des Ehepartners eines Ausländers nicht vornehmen, wenn diese Streichung nur vom anderen Ehepartner beantragt wird.

[Art. 37 Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020) und Art. 10 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

Art. 38 - Jeder Ausländer über fünfzehn Jahre muss immer seinen Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungsschein oder jedes andere Aufenthaltsdokument mit sich führen und auf Verlangen irgendeines Bediensteten der Behörde vorlegen.

KAPITEL 5 - *Abwesenheit und Rückkehr des Ausländers*

Art. 39 - § 1 - Um das [in Artikel 19 [§ 1] Absatz 1 des Gesetzes] vorgesehene Rückkehrrecht geltend machen zu können, muss der Ausländer:

- bei seiner Rückkehr im Besitz eines gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins sein,

- sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, sofern er länger als drei Monate abwesend war.

[Um das in Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Rückkehrrecht geltend machen zu können, muss der Ausländer, der Inhaber [einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU] ist, sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um nachzuweisen, dass er die in diesem Artikel erwähnten Bedingungen erfüllt.]

§ 2 - Der Ausländer, der [Inhaber eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist und] länger als drei Monate abwesend zu sein gedenkt, setzt die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren.

§ 3 - Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, kann das Rückkehrrecht nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr geltend machen, sofern er:

1. vor seiner Abreise bewiesen hat, dass er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,

2. bei seiner Rückkehr im Besitz eines noch gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist,

3. sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes meldet.

§ 4 - Der Ausländer, der nach dem Datum, an dem sein Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein abläuft, ins Land zurückkehren möchte, ist verpflichtet, vor seiner Abreise die [...] Erneuerung dieses Scheins zu beantragen.

§ 5 - Der Ausländer, der [Inhaber eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist und] in seinem Land seine gesetzliche Militärflicht erfüllen muss, muss der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes lediglich seine Abwesenheit mitteilen. Bei seiner Rückkehr in Belgien wird er von Rechts wegen wieder in die Lage versetzt, in der er sich befand, sofern er binnen sechzig Tagen nach Erfüllung seiner Militärflicht zurückkehrt.

§ 6 - Dem Ausländer, der sich bei der Gemeindeverwaltung meldet, um seine Abreise aus einem bestimmten Grund mitzuteilen, wird eine Bescheinigung ausgehändigt, die dem in Anlage 18 veröffentlichten Muster entspricht.

[§ 7 - Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass der Ausländer, der von der Gemeindeverwaltung von Amts wegen gestrichen worden ist oder dessen Aufenthaltsschein seit mehr als drei Monaten abgelaufen ist, das Land verlassen hat.]

[§ 8 - Der Ausländer, der sich als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer in Belgien aufhält und sein Recht auf Mobilität in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat geltend macht, kann nach Belgien zurückkehren, sofern sein Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer immer noch gültig ist.]

[Art. 39 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und Art. 18 Nr. 1 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 18 Nr. 2 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008) und abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 4 abgeändert durch Art. 22 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 5 abgeändert durch Art. 18 Nr. 4 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 7 eingefügt durch Art. 18 Nr. 5 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 8 eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

Art. 40 - Der Ausländer, der die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes gemäß den Bestimmungen von Artikel 39 §§ 2, 3, 4 und 5 von seinem Vorhaben, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren, in Kenntnis gesetzt hat und der wegen Umständen, die nicht von seinem Willen abhängen, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte, kann durch einen Beschluss des [Ministers] oder seines Beauftragten wieder in seine frühere Lage versetzt werden.

In Erwartung dieses Beschlusses händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer nach Einsicht in die für seine Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente ein Dokument aus, das dem in Anlage 15 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat, und deckt vorläufig seinen Aufenthalt während dreier Monate.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung innerhalb dieser Frist kein Beschluss mitgeteilt, wird der Ausländer wieder in seine frühere Lage versetzt.

Beschließt der [Minister] oder sein Beauftragter, dass dem Ausländer der Aufenthalt im Königreich nicht mehr erlaubt wird, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 40 Abs. 1 und 5 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 41 - [Die Gemeindeverwaltung erneuert den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein [oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU vorzeitig im Laufe des letzten Jahres seiner

beziehungsweise ihrer Gültigkeit] in dem in Artikel 39 [§ 1] erwähnten Fall oder auf Antrag des Ausländers, sofern diese Formalität für die Erlangung eines Visums notwendig ist.]

[...]

Jeder außerhalb der durch vorliegenden Artikel festgesetzten Fristen und Bedingungen gestellte Antrag auf vorzeitige [...] Erneuerung muss dem [Minister] oder seinem Beauftragten mit der entsprechenden Rechtfertigung unterbreitet werden.

[Art. 41 Abs. 1 ersetzt durch Art. 23 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008) und Art. 15 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 23 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 2 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996) und Art. 23 Nr. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 42 - Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen belgischen Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungsscheins [oder [einer gültigen belgischen langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU]] ist, darf auf bloße Vorlage eines dieser Dokumente und seines gültigen Passes oder des gleichwertigen Reisescheins ins Königreich zurückkehren.

Französische, luxemburgische und niederländische Staatsangehörige dürfen jedoch auf bloße Vorlage ihres gültigen belgischen Niederlassungsscheins nach Belgien zurückkehren.

[Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008) und Art. 16 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

TITEL II - Ergänzende und abweichende Bestimmungen über bestimmte Kategorien von Ausländern

KAPITEL 1 - *[Ausländer, die Unionsbürger sind, ihre Familienangehörigen und Ausländer, die Familienangehörige eines Belgiers sind]*

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 43 - [Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Ausländer:

1. Unionsbürger, so wie sie in Artikel 40 § 2 des Gesetzes definiert sind,
2. Familienmitglieder eines Unionsbürgers, so wie sie in Artikel 40*bis* des Gesetzes definiert sind,
3. Familienmitglieder eines Belgiers, so wie sie in Artikel 40*ter* des Gesetzes definiert sind.]

[Art. 43 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

Art. 44 - [In Artikel 40*bis* § 2 des Gesetzes erwähnte Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind, können die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nur in Anspruch nehmen, wenn sie den Nachweis ihres Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisses beziehungsweise ihrer Partnerschaft mit dem Unionsbürger, den sie begleiten beziehungsweise dem sie nachkommen, erbringen.

[Wenn festgestellt wird, dass ein Familienangehöriger das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft, auf das beziehungsweise auf die sich berufen wird, nicht anhand offizieller Dokumente gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit nachweisen kann, kann der Minister oder sein Beauftragter andere in diesem Zusammenhang übermittelte gültige Nachweise berücksichtigen.]

[Ist dies nicht möglich, kann der Minister oder sein Beauftragter Gespräche mit dem Familienangehörigen und dem Unionsbürger, dem nachgekommen wird, führen oder führen lassen oder andere Untersuchungen, die er für erforderlich erachtet, vornehmen oder vornehmen lassen und gegebenenfalls vorschlagen, eine ergänzende Analyse vornehmen zu lassen.]

[Art. 44 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993), wieder aufgenommen durch Art. 1 des K.E. vom 12. Juni 1998 (B.S. vom 21. August 1998) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 8. Juni 2009 (B.S. vom 2. Juli 2009); Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 8. Juni 2009 (B.S. vom 2. Juli 2009)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 45 - [Das in Artikel 41 § 2 des Gesetzes erwähnte Einreisevisum wird kostenlos und innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag ausgestellt, an dem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG fällt.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die in Absatz 1 erwähnte Frist jedoch verlängert werden.]

[Art. 45 aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011) und wieder aufgenommen durch Art. 17 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 46 - [§ 1 - [...]

§ 2 - In Ermangelung [eines gültigen nationalen Personalausweises oder eines gültigen nationalen Passes] erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden Unionsbürgern die Einreise ins Staatsgebiet auf Vorlage eines der folgenden Dokumente:

1. eines nationalen Passes oder Personalausweises, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
2. eines anderen Nachweises über Identität und Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

Ein Sonderpassierschein, der dem Muster in Anlage 10^{quater} entspricht, wird ihm ausgehändigt.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall wird der Beschluss vom Minister oder seinem Beauftragten gefasst.]

[Art. 46 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); § 1 aufgehoben durch Art. 18 Nr. 1 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S.

vom 26. Februar 2015)]

Art. 47 - [§ 1 - Gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der kein Unionsbürger ist und nicht Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente ist, die Einreise ins Staatsgebiet auf Vorlage eines der folgenden Dokumente:

1. eines gültigen oder ungültigen nationalen Passes oder Personalausweises oder
2. einer aufgrund von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 ausgestellten Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder
3. einer aufgrund von Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 ausgestellten Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder
4. eines anderen Nachweises über Identität und Staatsangehörigkeit des Betreffenden.

Wenn der Familienangehörige von der Visumpflicht befreit ist, wird ihm ein Sonderpassierschein, der dem Muster in Anlage 10^{quater} entspricht, ausgehändigt.

Wenn der Familienangehörige der Visumpflicht unterliegt, erhält er ein Visum oder, falls der Betreffende keinen gültigen Pass besitzt, eine einem Visum gleichgestellte Erlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

In dem in Nr. 4 erwähnten Fall wird der Beschluss vom Minister oder seinem Beauftragten gefasst.

§ 2 - Wenn ein Familienangehöriger die in Artikel 2 des Gesetzes oder in § 1 erwähnten Dokumente nicht vorlegt, wird er von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen. Der Abweisungsbeschluss wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 11 entspricht.]

[Art. 47 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 48 - [Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind in den in Artikel 18 angegebenen Fällen von der in Artikel 41^{bis} des Gesetzes erwähnten Meldepflicht befreit.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihre Anwesenheit melden, erhalten von der Gemeindeverwaltung auf Vorlage der in Artikel 46 oder 47 erwähnten Dokumente als Nachweis ein Dokument, das dem Muster in Anlage 3^{ter} entspricht. Dieses Dokument stellt keinen Aufenthaltsschein dar und wird kostenlos ausgehändigt.]

[Art. 48 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 49 - [Wenn der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Unionsbürgers oder seiner Familie auf der Grundlage von Artikel 41^{ter} des Gesetzes ein Ende setzt, wird der Beschluss dem Betreffenden durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 21 entspricht, notifiziert, mit dem er angewiesen wird das Staatsgebiet zu verlassen.]

[Art. 49 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 50 - [§ 1 - [Ein Unionsbürger, der sich länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten möchte und den Nachweis seiner Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes erbringt, beantragt bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes mit einem Dokument, das dem Muster in Anlage 19 entspricht, eine Anmeldebescheinigung.

[...]

Erbringt der Ausländer zur Unterstützung seines Antrags jedoch nicht den Nachweis seiner Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 19^{quinquies} entspricht. Er händigt dem Ausländer keine Anlage 19 aus.]

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung muss der Unionsbürger je nach Fall folgende Dokumente vorlegen:

1. für Lohnempfänger: eine Anstellungserklärung oder eine Arbeitgeberbescheinigung, die dem Muster in Anlage 19^{bis} entspricht,

2. für Selbständige: eine Eintragung bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit mit einer Unternehmensnummer [und [eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse für Selbständige, die dem Muster entspricht, das der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister und der für die Selbständigen zuständige Minister festgelegt haben]],

3. für Arbeitssuchende:

a) eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben und

b) einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betreffenden, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht,

4. für die in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Unionsbürger:

a) einen Nachweis über genügende Existenzmittel, die eine Invaliditäts-, Vorruhestands- oder Alterspension oder eine Rente der Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsversicherung sein können. Sowohl Mittel, über die Unionsbürger persönlich verfügen, als auch Existenzmittel, die

sie tatsächlich über eine Drittperson erhalten, werden berücksichtigt; und

b) eine Krankenversicherung,

5. für die in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Studenten:

a) eine Einschreibung bei einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt und

b) eine Krankenversicherung und

c) eine Erklärung oder andere gleichwertige Mittel, die glaubhaft machen, dass sie über genügende Existenzmittel verfügen,

6. [für die in Artikel 40*bis* des Gesetzes erwähnten Familienmitglieder:

a) offizielle Dokumente oder andere Nachweise, mit denen das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft, so wie in Artikel 44 Absatz 2 erwähnt, gültig belegt werden kann,

b) jegliche Unterlagen, mit denen gültig belegt werden kann, dass er die anderen in Artikel 40*bis* §§ 2 und 4 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf ihn anwendbar sind, erfüllt.]]

[7. für die in Artikel 40*ter* des Gesetzes erwähnten Familienmitglieder:

a) offizielle Dokumente oder andere Nachweise, mit denen das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft, so wie in Artikel 44 Absatz 2 erwähnt, gültig belegt werden kann,

b) jegliche Unterlagen, mit denen gültig belegt werden kann, dass er die anderen in Artikel 40*ter* des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf ihn anwendbar sind, erfüllt.]

[Art. 50 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des K.E. vom 10. Dezember 1996 (B.S. vom 20. Dezember 1996), wieder aufgenommen durch Art. 7 des K.E. vom 12. Juni 1998 (B.S. vom 21. August 1998) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); § 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011) und Art. 1 des K.E. vom 12. Oktober 2015 (B.S. vom 4. November 2015); § 2 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 2 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 51 - [§ 1 - Hat ein Unionsbürger binnen drei Monaten nach seiner Beantragung einer Anmeldebescheinigung nicht alle erforderlichen Nachweise vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 20 entspricht, ab, ohne ihn anzuweisen das Staatsgebiet zu verlassen. [...].

[In diesem Fall verfügt der Unionsbürger über eine zusätzliche Frist von einem Monat, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese zusätzliche Frist von einem Monat beginnt mit Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Anlage 20.]

Hat der Unionsbürger die erforderlichen Unterlagen nach der in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Frist von einem Monat immer noch nicht vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist ihn durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 20 entspricht, gegebenenfalls an das Staatsgebiet zu verlassen.

Wenn der Unionsbürger die erforderlichen Unterlagen binnen der Frist von drei Monaten, die gegebenenfalls um einen Monat verlängert wurde, vorlegt, übermittelt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Beauftragten des Ministers unverzüglich den Antrag, es sei denn, das Aufenthaltsrecht wird dem Unionsbürger gemäß § 3 sofort zuerkannt.

§ 2 - Erkennt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht zu oder wird binnen der in Artikel 42 des Gesetzes erwähnten Frist kein Beschluss gefasst [und sofern die in Artikel 50 § 2 erwähnten Unterlagen binnen der Frist von drei Monaten, die gegebenenfalls um einen Monat verlängert wurde, vorgelegt worden sind], stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Unionsbürger [ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung aus].

Wenn der Minister oder sein Beauftragter dem Unionsbürger das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 20 entspricht.

§ 3 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter darf einem Unionsbürger, der binnen der in § 1 vorgesehenen Frist alle erforderlichen Nachweise vorlegt, das Aufenthaltsrecht sofort zuerkennen, wenn:

1. er Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist,

2. er über genügende Mittel gemäß Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes verfügt, insofern der Nachweis über genügende Existenzmittel sich auf eine Invalidenrente, Vorruhestands- oder Altersversorgungsleistungen oder Leistungen aus einer Arbeitsunfallversicherung oder Versicherung gegen Berufskrankheiten bezieht, über die der Betreffende für sich selbst verfügt,

3. er gemäß Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes bei einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt zur Absolvierung einer Ausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist,

4. er im Sinne von Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes Ehepartner oder Partner in einer registrierten Partnerschaft, die als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt, ist, insofern das Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft anhand offizieller Dokumente nachgewiesen wird gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit,

5. er im Sinne von Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes ein Verwandter in absteigender Linie unter 21 Jahren ist, insofern das Verwandtschaftsverhältnis und das Sorgerecht und, bei geteiltem Sorgerecht, das Einverständnis des anderen Inhabers des Sorgerechts anhand offizieller Dokumente nachgewiesen werden gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit.

Wird dem in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erwähnten Unionsbürger das Aufenthaltsrecht zuerkannt, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter [ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung aus], und übermittelt dem Beauftragten des Ministers unverzüglich eine Kopie des Antrags.

§ 4 - [Bis zur Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung seiner Anmeldung erhält der Unionsbürger ein gemäß dem Muster in Anlage 8ter erstelltes vorläufiges Dokument, das seine Anmeldung bescheinigt.]

[§ 5 - Das vorläufige Dokument zur Bescheinigung der Anmeldung wird kostenlos ausgestellt. Die bei Unionsbürgern für die Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Anmeldung eingeforderten Kosten dürfen die bei Belgiern für die Ausstellung eines Personalausweises eingeforderten Kosten nicht übersteigen.]

[Art. 51 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 Nr. 3 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012) und Art. 23 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 23 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 4 ersetzt durch Art. 23 Nr. 3 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 5 eingefügt durch Art. 23 Nr. 4 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 51/1 - § 1 - Wenn ein Unionsbürger einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einreicht, trägt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich in das Warteregister unter der angegebenen Adresse ein und ersucht anschließend um eine Überprüfung des Wohnortes.

Wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass der Unionsbürger an der angegebenen Adresse wohnt, wird er in das Fremdenregister eingetragen.

§ 2 - Ein Unionsbürger, der seit mehr als drei Monaten im Staatsgebiet des Königreichs wohnt und keinen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes eingereicht hat, wird auf Beschluss des Gemeindegremiums beziehungsweise des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Amts wegen unter der Adresse, an der er wohnt, in das Warteregister eingetragen.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Betroffenen unverzüglich schriftlich über die Eintragung in das Warteregister sowie über die Verpflichtung, einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einzureichen.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Unionsbürger einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einreicht, wird er in das Fremdenregister eingetragen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unionsbürger werden aus dem Warteregister gestrichen, wenn sie:

1. nicht oder nicht mehr unter der angegebenen Adresse wohnen und der Ort, an dem sie sich niedergelassen haben, nicht ausfindig gemacht werden kann,
2. das Staatsgebiet des Königreichs verlassen haben,
3. verstorben sind,
4. in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

§ 4 - Die Informationen über die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unionsbürger, die in das Warteregister eingetragen werden müssen, sind im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen aufgenommen.]

[Art. 51/1 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023)]

Art. 52 - [§ 1 - [Ein Familienangehöriger, der selbst kein Unionsbürger ist und sein Verwandtschaftsverhältnis gemäß Artikel 44 nachweist, beantragt mit einem Dokument, das dem Muster in Anlage 19ter entspricht, bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers.

In diesem Fall wird der Betreffende nach Überprüfung des Wohnortes ins Fremdenregister eingetragen und erhält eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags. Die Wörter "des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit oder", die im zweiten Paragraphen des Textes auf der Vorderseite dieses Dokuments angegeben sind, werden gestrichen.

Erbringt der Ausländer zur Unterstützung seines Antrags jedoch nicht den Nachweis seines Verwandtschaftsverhältnisses gemäß Artikel 44, berücksichtigt der Bürgermeister oder

sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 19^{quinquies} entspricht. Er händigt keine Anlage 19^{ter} aus.]

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags muss der Familienangehörige außerdem folgende Dokumente vorlegen:

1. Nachweis seiner Identität gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes,
2. [Unterlagen, mit denen gültig belegt werden kann, dass er die in Artikel 40^{bis} §§ 2 und 4 oder 40^{ter} des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf ihn anwendbar sind, erfüllt.]

§ 3 - Wenn der Familienangehörige nach Ablauf der dreimonatigen Frist nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat oder wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass er nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ab, die gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.

§ 4 - Wenn der Familienangehörige alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat, leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter.

[Erkennt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht zu oder wird binnen der in Artikel 42 des Gesetzes vorgesehenen Frist kein Beschluss gefasst, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer eine "Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" aus, die dem Muster in Anlage 9 entspricht.]

Die Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausstellung dieser Aufenthaltskarte berechnen kann, dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Wenn die Gemeindeverwaltung nicht in der Lage ist, diese Aufenthaltskarte unverzüglich auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Karte verlängert werden.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, wird dieser Beschluss dem Familienangehörigen durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.]

[Art. 52 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); § 1 ersetzt durch Art. 15 Nr. 1 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 15 Nr. 3 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); § 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 15 Nr. 4 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 53 - [...]

[Art. 53 aufgehoben durch Art. 16 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

Art. 54 - [Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Artikel [40ter Absatz 4, 42bis, 42ter, 42quater oder 42septies] des Gesetzes dem Aufenthalt ein Ende setzt, wird dieser Beschluss dem Betreffenden durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und [gegebenenfalls] eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers wird entzogen.]

[Art. 54 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008) und abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 55 - [Ein Unionsbürger, der das in Artikel 42quinquies § 5 des Gesetzes erwähnte Dokument zur Bescheinigung seines Rechts auf Daueraufenthalt erhalten möchte, muss es bei der Gemeindeverwaltung anhand der Anlage 22 beantragen. Bei Einreichung dieses Antrags muss der Unionsbürger alle Nachweise erbringen, dass er die Bedingungen für einen Daueraufenthalt erfüllt, so wie sie in den Artikeln 42quinquies und 42sexies des Gesetzes vorgesehen sind.

Die Gemeindeverwaltung erklärt anhand der Anlage 23 den Antrag für unzulässig, wenn der Unionsbürger sich entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ab dem Datum der Eintragung im Warteregister nicht [mindestens fünf Jahre] im Königreich aufgehalten hat und wenn er folgende Nachweise nicht erbringt:

1. Er hat entweder im Königreich als Lohnempfänger oder als Selbständiger gearbeitet und ist von einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit betroffen oder er bezieht eine Vorruhestands- oder Alterspension

2. oder er gehört der Familie eines in Nr. 1 erwähnten Unionsbürgers an

3. oder er gehört der Familie eines verstorbenen Unionsbürgers an, der im Königreich entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger gearbeitet hat.

Sonst leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter, der binnen fünf Monaten einen Beschluss fasst.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass die Bedingungen für einen Daueraufenthalt nicht erfüllt sind, notifiziert er dies durch Aushändigung einer Anlage 24.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Recht auf Daueraufenthalt zuerkennt oder wenn binnen fünf Monaten ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 22 kein Beschluss gefasst wird, erhält der Betreffende [ein gemäß dem Muster in Anlage 8*bis* erstelltes Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts]. Er wird außerdem in das Bevölkerungsregister eingetragen.

[Bis zur Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts erhält der Unionsbürger ein gemäß dem Muster in Anlage 8*quater* erstelltes vorläufiges Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts.]]

[Das vorläufige Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts wird kostenlos ausgestellt. Die bei Unionsbürgern für die Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts eingeforderten Kosten dürfen die bei Belgiern für die Ausstellung eines Personalausweises eingeforderten Kosten nicht übersteigen]

[Wenn das Aufenthaltsdokument, in dessen Besitz der Unionsbürger ist, während der Prüfung seines Antrags auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt abläuft, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein vorläufiges Aufenthaltsdokument aus, das gemäß dem Muster in Anlage 8*ter* erstellt wird. Die Gültigkeitsdauer dieses vorläufigen Aufenthaltsdokuments entspricht der restlichen Dauer der Frist, die dem Minister oder seinem Beauftragten gewährt wird, um über den Antrag auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt zu befinden.]

[Art. 55 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992), wieder aufgenommen durch Art. 3 des K.E. vom 22. Februar 1995 (B.S. vom 15. März 1995) und ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 29. Juli 2013); Abs. 5 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); Abs. 6 ersetzt durch Art. 24 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); Abs. 7 eingefügt durch Art. 24 Nr. 3 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); Abs. 8 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

[...]

*[Früherer Artikel 55*bis* eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 14. Februar 1986 (B.S. vom 14. März 1986), aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992), wieder aufgenommen durch Art. 3 des K.E. vom 22. Februar 1995 (B.S. vom 15. März 1995) und aufgehoben durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]*

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 56 - [Ein Familienangehöriger, der selbst kein Unionsbürger ist, muss den Daueraufenthalt anhand der Anlage 22 bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Bei Einreichung dieses Antrags muss der Familienangehörige alle Nachweise erbringen, dass er die Bedingungen für einen Daueraufenthalt erfüllt, so wie sie in den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* des Gesetzes vorgesehen sind.

Die Gemeindeverwaltung erklärt anhand der Anlage 23 den Antrag für unzulässig, wenn der Familienangehörige sich entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 19*ter* oder der Anlage 15 nicht [mindestens fünf Jahre] im Königreich aufgehalten hat und wenn er folgende Nachweise nicht erbringt:

1. Er gehört entweder der Familie eines in Artikel 55 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Unionsbürgers an
2. oder er gehört der Familie eines verstorbenen Unionsbürgers an, der im Königreich entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger gearbeitet hat.

Sonst leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter, der binnen fünf Monaten einen Beschluss fasst.

In Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten muss die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers bei Ablauf entzogen werden und ein Dokument, das dem Muster in Anlage 15 entspricht, ausgestellt werden. Dieses Dokument beweist, dass der Familienangehörige einen Antrag auf Daueraufenthalt eingereicht hat, und deckt während der in Absatz 3 erwähnten Frist, die gegebenenfalls bis zur Aushändigung der Daueraufenthaltskarte verlängert wird, vorläufig den Aufenthalt.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass die Bedingungen für einen Daueraufenthalt nicht erfüllt sind, notifiziert er dies durch Aushändigung einer Anlage 24.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Recht auf Daueraufenthalt zuerkennt oder wenn binnen fünf Monaten ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 22 kein Beschluss gefasst wird, erhält der Betreffende eine „Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“, die dem Muster in Anlage 9*bis* entspricht.

Die Kosten für die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.]

[Wenn der Aufenthaltstitel, in dessen Besitz das Familienmitglied eines Unionsbürgers ist, während der Prüfung seines Antrags auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt abläuft, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein vorläufiges Aufenthaltstiteldokument aus, das gemäß dem Muster in Anlage 15 erstellt wird. Die Gültigkeitsdauer dieses vorläufigen

Aufenthaltssdokuments entspricht der restlichen Dauer der Frist, die dem Minister oder seinem Beauftragten gewährt wird, um über den Antrag auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt zu befinden.]

[Art. 56 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 17. Juli 2013 (B.S. vom 29. Juli 2013); Abs. 8 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

Art. 57 - [Wenn der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage von Artikel 42^{septies} des Gesetzes beschließt, dem Recht auf Daueraufenthalt ein Ende zu setzen, wird dieser Beschluss dem Betreffenden durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 21 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts beziehungsweise die Daueraufenthaltsskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers wird entzogen.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter jedoch, dass der Betreffende kein Recht auf Daueraufenthalt mehr hat, sein Aufenthaltsrecht aber behält, erhält dieser nach Entzug des in Absatz 1 erwähnten Dokuments [ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung], oder eine Aufenthaltsskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die dem Muster in Anlage 9 entspricht.]

[Art. 57 ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 21. September 2011 (B.S. vom 10. Oktober 2011); Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[KAPITEL 1/1 - Andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers]

[Unterteilung Kapitel 1/1 eingefügt durch Art. 19 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 58 - [Mit Ausnahme von Artikel 45 finden die Bestimmungen von Kapitel 1 in Bezug auf die in Artikel 40bis des Gesetzes erwähnten Familienmitglieder eines Unionsbürgers auf die in Artikel 47/1 des Gesetzes erwähnten anderen Familienmitglieder Anwendung. Nach einer individuellen und gründlichen Prüfung der Anträge dieser anderen Familienmitglieder begünstigen der Minister oder sein Beauftragter jedoch deren Einreise ins und deren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs.]

[Art. 58 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008) und wieder aufgenommen durch Art. 20 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 59 - [...]

[Art. 59 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 60 - [...]

[Art. 60 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 61 - [...]

[Art. 61 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

[...]

[Frühere Unterteilung in Abschnitte aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 62 - [...]

[Art. 62 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 63 - [...]

[Art. 63 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 64 - [...]

[Art. 64 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 65 - [...]

[Art. 65 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 66 - [...]

[Art. 66 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 67 - [...]

[Art. 67 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 68 - [...]

[Art. 68 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

Art. 69 - [...]

[Art. 69 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

[[KAPITEL 1/2] - [*Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens und ihre Familienmitglieder*]]

[Frühere Unterteilung Kapitel 1bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 11. März 1994 (B.S. vom 30. April 1994) und unnummeriert zu Kapitel 1/2 durch Art. 21 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); Überschrift von Kapitel 1bis ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997)]

[Art. 69bis - [...]]

[Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens und ihre Familienmitglieder unterliegen den Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 [...].]

[...]

[Art. 69bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 11. März 1994 (B.S. vom 30. April 1994), ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 12. Juni 1998 (B.S. vom 21. August 1998) und Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008); früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 24 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

[[KAPITEL 1/3] - Schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder]

[Frühere Unterteilung Kapitel 1ter eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002) und unnummeriert zu Kapitel 1/3 durch Art. 22 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

[Art. 69ter - [Schweizerische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder unterliegen den Bestimmungen von Titel II Kapitel 1.]]

[Art. 69ter eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 17. Mai 2016 (B.S. vom 27. Mai 2016)]

[Art. 69quater - [...]]

[Art. 69quater eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002) und aufgehoben durch Art. 26 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

[Art. 69quinquies - [...]]

[Art. 69quinquies eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002) und aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 17. Mai 2016 (B.S. vom 27. Mai 2016)]

[[KAPITEL 1/4] - [Bulgarische, kroatische und rumänische Staatsangehörige], die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, und ihre Familienmitglieder - Übergangsbestimmungen]

[Frühere Unterteilung Kapitel 1quater eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 25. April 2004 (B.S. vom 9. September 2004) und unnummeriert zu Kapitel 1/4 durch Art. 23 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); Überschrift abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006) und Art. 1 des K.E. vom 4. Juli 2013 (B.S. vom 12. Juli 2013)]

[Art. 69sexies - [Die Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 finden Anwendung auf [bulgarische, kroatische und rumänische Staatsangehörige], die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, sowie auf die Mitglieder ihrer Familien, mit der einzigen Ausnahme, dass das Dokument, das [bulgarische, kroatische oder rumänische Lohnempfänger] gemäß Artikel 50 § 2 Nr. 1 vorlegen müssen, der Nachweis ist, dass sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis B sind, so wie im Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehen.]]

[Art. 69sexies eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 25. April 2004 (B.S. vom 9. September 2004), ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 8. Januar 2012 (B.S. vom 19. Januar 2012) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 4. Juli 2013 (B.S. vom 12. Juli 2013)]

[Art. 69septies - [Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten außer Kraft am 1. Januar 2014, was bulgarische und rumänische Staatsangehörige betrifft, und am 1. Juli 2015, was kroatische Staatsangehörige betrifft.]]

[Art. 69septies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 25. April 2004 (B.S. vom 9. September 2004) und ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 4. Juli 2013 (B.S. vom 12. Juli 2013)]

[Art. 69octies - [...]]

[Art. 69octies eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 25. April 2004 (B.S. vom 9. September 2004) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 8. Januar 2012 (B.S. vom 19. Januar 2012)]

[Art. 69nonies - [...]]

[Art. 69nonies eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 25. April 2004 (B.S. vom 9. September 2004) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 8. Januar 2012 (B.S. vom 19. Januar 2012)]

[Art. 69decies - [...]]

[Art. 69decies eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 20. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006) und aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 8. Januar 2012 (B.S. vom 19. Januar 2012)]

[KAPITEL 1/5 - *Begünstigte des Austrittsabkommens*

[*Kapitel 1/5 mit den Artikeln 69undecies bis 69terdecies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020)*]

Art. 69undecies - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf:

1. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht auf Aufenthalt in Belgien vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt und danach ihren Aufenthalt dort fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens,

2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die als Grenzgänger im Sinne von Artikel 9 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens vor Ende des Übergangszeitraums in Belgien gearbeitet und danach ihre Tätigkeit in Belgien fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d* des Austrittsabkommens,

3. Familienangehörige der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen, die ihr Recht auf Aufenthalt in Belgien vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt und danach ihren Aufenthalt dort fortgesetzt haben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben *e*, *i* und *f* und Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens,

4. direkte Verwandte britischer Begünstigter des Austrittsabkommens, die vor Ende des Übergangszeitraums außerhalb Belgiens gewohnt haben, sofern sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihrem Familienangehörigen nachziehen möchten, die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e* Ziffer ii des Austrittsabkommens,

5. künftige Kinder eines Begünstigten des Austrittsabkommens, die nach Ende des Übergangszeitraums geboren oder adoptiert wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e* Ziffer iii des Austrittsabkommens,

6. den Lebenspartner, mit dem der britische Begünstigte des Austrittsabkommens eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist, wenn dieser Lebenspartner vor Ende des Übergangszeitraums außerhalb Belgiens wohnhaft war, sofern die Beziehung vor Ende des Übergangszeitraums dauerhaft war und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Lebenspartner beantragt, dem Begünstigten nachzuziehen, weiter besteht, gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

Art. 69duodecies - § 1 - Die in Artikel 69undecies erwähnten Personen reichen einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 58 ein.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter stellt unverzüglich eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags gemäß dem Muster in Anlage 56 oder 57 aus, gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens. Dieses Dokument ist drei Monate

ab Ausstellungsdatum gültig und wird anschließend um drei Monate verlängert, bis über den Antrag befunden worden ist.

In Abweichung von Absatz 1 reichen die in Artikel 69*undecies* Nr. 2 erwähnten Personen ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung des Orts, an dem sie arbeiten, ein.

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen, die bereits im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung, einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines gültigen Dokuments für Grenzgänger sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder, für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, des gültigen Personalausweises des Betroffenen,

2. je nach Fall eine Kopie seiner gültigen Anmeldebescheinigung, einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder ihrer gültigen Anlage 15 für Grenzgänger,

3. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betroffene älter als achtzehn Jahre ist.

§ 3 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 1 und 2 erwähnten Personen, die vor Ende des Übergangszeitraums nicht im Besitz einer gültigen Anmeldebescheinigung, eines gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts oder eines gültigen Dokuments für Grenzgänger sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder, für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, des gültigen Personalausweises des Betroffenen,

2. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betroffene älter als achtzehn Jahre ist,

3. je nach Fall den Nachweis der Eigenschaft, in der er im Einklang mit dem Unionsrecht und vor Ende des Übergangszeitraums sein Aufenthaltsrecht oder sein Recht als Grenzgänger ausgeübt hat, wie in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 5 vorgesehen, oder, wenn es nicht möglich ist, die in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Nachweise zu erbringen, jeden anderen Nachweis, dass er eines dieser Rechte ausgeübt hat;

4. für Grenzgänger den Nachweis, dass sie vor Ende des Übergangszeitraums die britische Staatsangehörigkeit besaßen.

§ 4 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung müssen die in Artikel 69*undecies* Nr. 3 bis 6 erwähnten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder einer gültigen Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, folgende Dokumente vorlegen:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder des gültigen Personalausweises des Betroffenen,

2. einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 47/5 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betreffende älter als achtzehn Jahre ist,

3. offizielle Dokumente oder andere Nachweise, mit denen das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft gemäß Artikel 44 gültig nachgewiesen werden kann,

4. jegliche Unterlagen, mit denen gültig nachgewiesen werden kann, dass sie die in Artikel 40*bis* § 2 und § 4 oder 47/3 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen, die auf sie anwendbar sind, erfüllen,

5. eine Kopie der gültigen Anmeldebescheinigung, des gültigen Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, der gültigen Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder der gültigen Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens des Familienangehörigen, dem sie nachziehen möchten.

Die in Artikel 69*undecies* Nr. 4 und 5 erwähnten Personen weisen zudem nach, dass das Verwandtschaftsverhältnis bereits vor Ende des Übergangszeitraums bestanden hat.

Die in Artikel 69*undecies* Nr. 6 erwähnten Personen weisen überdies nach, dass sie vor Ende des Übergangszeitraums eine dauerhafte Beziehung mit einem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens hatten, die auch danach weiter besteht.

§ 5 - Sobald der Antrag vollständig ist, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr wird dem Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß § 6 sofort gewährt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Antrag immer dem Minister oder seinem Beauftragten zugeschickt, wenn der Antrag außerhalb der in Artikel 47/5 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist oder wenn der Antrag von einer Person eingereicht wird, die ihr Aufenthaltsrecht oder ihr Recht als Grenzgänger als privilegierte Person unter der Zuständigkeit der Direktion Protokoll des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten ausgeübt hat.

§ 6 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter gewährt den in § 2 erwähnten Personen, die innerhalb der in Artikel 47/5 § 3 des Gesetzes festgelegten Frist alle erforderlichen Nachweise vorlegen und deren Auszug aus dem Strafregister keine Verurteilung enthält, unverzüglich das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr.

In diesem Fall erhält der Betreffende unverzüglich je nach Fall eine Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, eine Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder eine Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens, die gemäß dem Muster in Anlage 53, 54 beziehungsweise 55 erstellt wird. Der Begünstigte wird in das Bevölkerungsregister, das Fremdenregister oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, das Warteregister eingetragen.

§ 7 - Gewährt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr, erhält der Betreffende je nach Fall eine Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, eine Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder eine Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens, die gemäß dem Muster in Anlage 53, 54 beziehungsweise 55 erstellt wird. Der Begünstigte wird in das Bevölkerungsregister, das Fremdenregister oder, wenn es sich um einen Grenzgänger handelt, das Warteregister eingetragen.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr nicht, lehnt er den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden an, das Staatsgebiet zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert beide Beschlüsse durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59.

§ 8 - In § 2 erwähnte Personen geben bei Erhalt ihrer Aufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens, ihrer Daueraufenthaltskarte für Begünstigte des Austrittsabkommens oder ihrer Karte für kleinen Grenzverkehr je nach Fall ihre Anmeldebescheinigung, ihre gültige Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, ihr gültiges Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, ihre Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder ihre Anlage 15 für Grenzgänger an die Gemeindeverwaltung zurück.

§ 9 - Legt der Betreffende nicht alle erforderlichen Nachweise innerhalb der in Artikel 47/5 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Frist [...] vor, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens ab und weist ihn gegebenenfalls durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59 an, das Staatsgebiet zu verlassen.

[Wird der Antrag nach dem 1. Oktober 2021 eingereicht und werden nicht alle erforderlichen Nachweise innerhalb von drei Monaten nach Beantragung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens durch Aushändigung eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 59 ab, ohne den Antragsteller anzuweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

In diesem Fall verfügt der Antragsteller über eine zusätzliche Frist von einem Monat, um die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Diese zusätzliche Frist von einem Monat beginnt mit Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Anlage 59.

Hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nach der in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Frist von einem Monat immer noch nicht vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist ihn durch Aushändigung eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 59 gegebenenfalls an das Staatsgebiet zu verlassen.]

[In den in Absatz 1 und 2 erwähnten Fällen] wird der Aufenthalt der in § 2 erwähnten Personen beendet.

Legt der Betreffende die erforderlichen Dokumente innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist vor oder hat er die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung seines Antrags vorgelegt, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, das Aufenthaltsrecht wird gemäß § 6 sofort gewährt [oder der Bürgermeister oder sein Beauftragter hat den Antrag gemäß diesem Paragraphen abgelehnt].

§ 10 - Die Kosten für die elektronische Karte dürfen den Betrag für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

[Art. 69duodecies § 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 9 neue Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 2 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 9 Abs. 5 abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021); § 9 Abs. 6 abgeändert durch Art. 12 Nr. 4 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

Art. 69terdecies - § 1 - Die gemäß dem Muster in Anlage 55 erstellte Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens ist fünf Jahre gültig.

§ 2 - Die in Artikel 69undecies Nr. 2 erwähnten Personen müssen zwischen dem vierzigsten und dem dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum ihrer Karte für kleinen Grenzverkehr bei der Gemeindeverwaltung des Orts, an dem sie arbeiten, erscheinen, um die Erneuerung dieses Dokuments zu beantragen.

§ 3 - Zur Begründung des Antrags auf Erneuerung der Karte für kleinen Grenzverkehr legt der Betreffende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass er weiterhin die Bedingungen für den kleinen Grenzverkehr erfüllt:

1. eine Kopie des gültigen Reisepasses oder des gültigen Personalausweises des Betreffenden,

2. eine Kopie seiner gültigen Karte für kleinen Grenzverkehr,

3. den Nachweis, dass er in Belgien als Grenzgänger arbeitet, gemäß Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3, oder, wenn es nicht möglich ist, die in Artikel 50 § 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Nachweise zu erbringen, jeden anderen Nachweis, dass er sein Recht als Grenzgänger ausgeübt hat.

§ 4 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter gewährt die Erneuerung unverzüglich, wenn alle erforderlichen Nachweise vorgelegt werden und der Grenzgänger als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig ist.

In diesem Fall erhält der Betreffende unverzüglich eine neue Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 55.

§ 5 - Sobald der Antrag vollständig ist, leitet der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter, es sei denn, die Erneuerung wird dem Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß § 4 sofort gewährt.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter die Erneuerung, erhält der Betreffende unverzüglich eine neue Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens gemäß dem Muster in Anlage 55.

§ 6 - Werden nicht alle erforderlichen Nachweise innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Erneuerungsantrags vorgelegt, lehnt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59 an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Gewährt der Minister oder sein Beauftragter die Erneuerung des Rechts auf kleinen Grenzverkehr nicht, lehnt er den Antrag ab und weist gegebenenfalls den Betreffenden an, das Staatsgebiet zu verlassen. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert beide Beschlüsse durch ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 59.]

**KAPITEL 2 - *Luxemburgische und niederländische
Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder***

Art. 70 - [Luxemburgische und niederländische Staatsangehörige dürfen nur aus einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2, 7 und 8 des Gesetzes aufgeführten Gründe abgewiesen werden.]

Der Abweisungsbeschluss wird ihnen durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 11 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 70 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 71 - [...]

[Art. 71 aufgehoben durch Art. 16 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

KAPITEL 3 - [Flüchtlinge[, Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz]
und Staatenlose]

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 20 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und abgeändert durch Art. 34 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[Einleitender Abschnitt - [Behörden, [bei denen Ausländer einen Asylantrag einreichen können] - Übernahme und Rückübernahme des Asylsuchenden durch den zuständigen Staat oder durch Belgien [...]]

[Einleitender Abschnitt mit den früheren Artikeln 71bis und 71ter eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993); Überschrift von Einleitendem Abschnitt ersetzt durch Art. 21 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und abgeändert durch Art. 35 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

[Art. 71/2] - § 1 - [Die Behörden, bei denen in Artikel 50 und 50ter des Gesetzes erwähnte Ausländer an der Grenze einen Asylantrag einreichen können, sind die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden.]

§ 2 - [Die Behörden, bei denen in Artikel 50, 50bis und 51 des Gesetzes erwähnte Ausländer im Königreich einen Asylantrag einreichen können, sind die Bediensteten des Ausländeramts und die Direktoren der Strafanstalten.]]

[§ 3 - [Ausländer, die an der Grenze oder im Königreich einen Asylantrag einreichen, werden unverzüglich vom Minister oder von seinem Beauftragten ins Warteregister eingetragen, es sei denn, sie sind in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen.]]

[Früherer Artikel 71bis unnummeriert zu Art. 71/2 durch Art. 22 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); § 1 ersetzt durch Art. 36 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 ersetzt durch Art. 36 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995) und ersetzt durch Art. 36 Nr. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[Art. 71/2bis] - In den in Artikel 51/5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter die Festhaltung von Ausländern an einem bestimmten Ort anordnen.

Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird mit einem Dokument notifiziert, das dem Muster in Anlage 39ter entspricht.]

[Art. 71/2bis eingefügt durch Art. 37 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 71/2ter** - § 1 - Werden Ausländer im Rahmen der Bestimmung des für ihren Asylantrag zuständigen Staates vorgeladen oder zur Erteilung von Auskünften aufgefordert, ist auf dieser Vorladung oder Notifizierung der Inhalt von Artikel 51/5 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vermerkt.

§ 2 - Wird für einen Ausländer davon ausgegangen, dass er seinen Asylantrag zurückgezogen hat und ist ihm die Einreise ins Staatsgebiet verweigert worden, wird er von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden zurückgeführt. Der Minister oder sein Beauftragter setzt ihn durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 11 entspricht, davon in Kenntnis.

§ 3 - Wird für einen Ausländer davon ausgegangen, dass er seinen Asylantrag zurückgezogen hat und ist ihm der Aufenthalt im Königreich verweigert worden, muss er das Staatsgebiet verlassen. Der Minister oder sein Beauftragter setzt ihn durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13 entspricht, davon in Kenntnis.

Die Dokumente, die ausgestellt worden sind, als der Ausländer einen Asylantrag eingereicht hat, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden entzogen.

[Art. 71/2ter eingefügt durch Art. 38 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 71/3** - § 1 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter den zuständigen Staat im Sinne [der Belgien bindenden europäischen Vorschriften] zur Übernahme oder Rückübernahme des Asylsuchenden auffordert, setzt er den Ausländer davon in Kenntnis und teilt ihm den Inhalt des gefassten Beschlusses mit.

§ 2 - Wenn der Asylsuchende dem zuständigen Staat überstellt werden muss und ihm die Einreise ins Königreich verweigert worden ist, wird er von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen oder zur Grenze dieses Staates zurückgeführt und wird ihm ein Passierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 10bis [oder in Anlage 10ter] veröffentlichten Muster entspricht. Der Beschluss zur Einreiseverweigerung wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 25quater veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Wenn der Asylsuchende dem zuständigen Staat überstellt werden muss und ihm der Aufenthalt im Königreich verweigert worden ist, wird er angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen, und wird ihm ein Passierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 10bis [oder in Anlage 10ter] veröffentlichten Muster entspricht. Der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 26quater veröffentlichten Muster entspricht.

Die Dokumente, die ausgehändigt worden sind, [als der Ausländer einen Asylantrag eingereicht hat], und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden eingezogen.]

[Art. 71/3 eingefügt durch Art. 23 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); § 1 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 2. März 1998 (B.S. vom 20. März 1998); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 2. März 1998 (B.S. vom 20. März 1998); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 71/4** - Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden händigen dem Asylsuchenden, der von Belgien übernommen oder wieder übernommen werden muss, vom zuständigen Staat im Sinne [der Belgien bindenden europäischen Vorschriften] überstellt wird und sich an der Grenze meldet, ein Dokument aus, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht[, oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26^{quinqies} veröffentlichten Muster entspricht].

Wenn der Asylsuchende, der von Belgien übernommen oder wieder übernommen werden muss, vom zuständigen Staat im Sinne [der Belgien bindenden europäischen Vorschriften] überstellt wird und sich im Königreich bei dem Minister oder seinem Beauftragten meldet, wird ihm ein Dokument ausgehändigt, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht[, oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26^{quinqies} veröffentlichten Muster entspricht].

Gegebenenfalls kann [der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose] den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Asylsuchenden sofort anhören.]

[Art. 71/4 eingefügt durch Art. 24 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ergänzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); Abs. 2 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ergänzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); Abs. 3 abgeändert durch Art. 40 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 71/5**] - [...]

[Früherer Artikel 71ter unnummeriert zu Art. 71/5 durch Art. 25 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

*Abschnitt 1 - [Asylsuchende] -
Ordnungswidrige Einreise und ordnungswidriger Aufenthalt*

[Überschrift von Abschnitt 1 abgeändert durch Art. 42 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 72 - [§ 1] - [Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden händigen dem Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, [und einen Asylantrag einreicht], ein Dokument aus, das dem in Anlage 25 veröffentlichten Muster entspricht[, oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 25^{quinqies} veröffentlichten Muster entspricht].]

[Gemäß Artikel 52/3 § 2 des Gesetzes erhalten diese Ausländer ebenfalls einen Abweisungsbeschluss, der dem Muster in Anlage 11ter entspricht.]

[§ 2 - Dem Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, der bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden einen Asylantrag einreicht und dem die Einreise nicht verweigert wird, ist es erlaubt, ins Königreich einzureisen und sich dort aufzuhalten, bis über seinen Asylantrag befunden worden ist.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden bringen diese Erlaubnis auf dem Dokument an, das dem in Anlage 25 veröffentlichten Muster entspricht, oder, wenn es sich um einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes handelt, auf dem Dokument, das dem in Anlage 25quinquies veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Der Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, und dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutz verweigert worden ist oder dessen Asylantrag vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht berücksichtigt worden ist, wird unbeschadet der in Artikel 39/70 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung abgewiesen und kann gegebenenfalls gemäß Artikel 53bis des Gesetzes zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sein soll, zurückgeführt werden.]

[Art. 72 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988), abgeändert durch Art. 43 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ergänzt durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 43 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

[Art. 72bis - [...]]

[Art. 72bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

[Art. 72ter - [...]]

[Art. 72ter eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 6 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

Art. 73 - [[Die in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden] händigen dem Ausländer, der ins Königreich eingereist ist, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, [und der einen Asylantrag einreicht], [...] ein Dokument aus, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht[, oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26*quinquies* veröffentlichten Muster entspricht].]

[Art. 73 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988), abgeändert durch Art. 26 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997), Art. 1 des K.E. vom 3. Februar 2005 (B.S. vom 8. Februar 2005) und Art. 46 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ergänzt durch Art. 7 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

Art. 74 - [§ 1 - Der Ausländer, [der an der Grenze einen [ersten] Asylantrag eingereicht hat] und dem es erlaubt worden ist, ins Königreich einzureisen, muss binnen acht Werktagen nach seiner Einreise [bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes] erscheinen.

[Nach Einsicht in das Dokument, das von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ausgehändigt worden ist, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine [Registrierungsbescheinigung aus, die vier Monate] [ab dem Datum der Einreichung seines Antrags] gültig ist.]

§ 2 - [Ausländern, die im Königreich bei einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten zuständigen Behörden einen Asylantrag eingereicht haben und gemäß Artikel 74/6 § 1*bis* des Gesetzes an einem bestimmten Ort festgehalten werden, wird dieser Beschluss mit einem Dokument notifiziert, das dem Muster in Anlage 39*bis* entspricht. In diesem Fall erhält der Betreffende anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13*quinquies* entspricht, gemäß Artikel 52/3 § 2 des Gesetzes ebenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.]

§ 3 - Der Ausländer, [der im Königreich bei einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden einen [ersten] Asylantrag eingereicht hat], muss binnen acht Werktagen nach [seinem Antrag] [bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes] erscheinen.

Nach Einsicht in das von einer dieser Behörden ausgehändigte Dokument [stellt die Gemeindeverwaltung eine [Registrierungsbescheinigung aus, die vier Monate] [ab dem Datum der Einreichung des Antrags des Ausländers] gültig ist].

§ 4 - Wenn dem Ausländer ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, dessen Dauer ausdrücklich begrenzt worden ist, seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen und nicht verlängert worden ist [und er danach einen [ersten] Asylantrag einreicht], muss er binnen acht Werktagen nach seiner Erklärung [bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes] erscheinen.

Nach Einsicht in das von einer der in [Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden] ausgehändigte Dokument geht die Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen von [§ 3] Absatz 2 vor.

Ist der Ausländer noch Inhaber eines abgelaufenen Dokuments oder eines abgelaufenen Aufenthaltsscheins, wird ihm dieses Papier von der Gemeindeverwaltung entzogen.]

[Art. 74 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995), Art. 47 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995) und abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018) und Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019); § 2 aufgehoben durch Art. 9 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993) und wieder aufgenommen durch Art. 47 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995), Art. 27 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997), Art. 47 Nr. 3 Buchstabe a) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 47 Nr. 3 Buchstabe b) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007), Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018) und Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995), Art. 47 Nr. 4 Buchstabe a) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 8 Nr. 3 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 27 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und Art. 47 Nr. 4 Buchstabe b) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 75 - [§ 1 - Die Registrierungsbescheinigung, [die Ausländern ausgehändigt worden ist, die einen [ersten] Asylantrag eingereicht haben], wird verlängert, um den Aufenthalt zu decken, [bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose über den Antrag befunden hat].

§ 2 - [Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose es ablehnt, Ausländern die Rechtsstellung als Flüchtling anzuerkennen oder den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen [oder wenn er den Asylantrag nicht berücksichtigt], weist der Minister oder sein Beauftragter die Betroffenen gemäß Artikel 52/3 § 1 des Gesetzes an das Staatsgebiet zu verlassen.]

Unbeschadet der in [Artikel 39/70] des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung werden die Beschlüsse des Ministers oder seines Beauftragten mit einem Dokument notifiziert, das dem in [Anlage 13quinquies] veröffentlichten Muster entspricht.

[Die Dokumente, die Ausländern zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Antrag eingereicht haben, ausgehändigt worden sind, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden ihnen entzogen.]

§ 3 - [Bei Verweigerung auf der Grundlage von Artikel 52 des Gesetzes ordnet der Minister oder sein Beauftragter ferner an, dass Ausländer an einem in Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort festgehalten werden, sofern er dies für erforderlich hält, um die effektive Ausweisung aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten.]

Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird dem Betreffenden mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 39 veröffentlichten Muster entspricht.]

[§ 4 - Anlage 26*quinquies* oder die in Artikel 72 § 2 erwähnte Anlage 25*quinquies*, die einem Ausländer ausgehändigt wird, der einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, wird vom Minister oder seinem Beauftragten verlängert, um den Aufenthalt zu decken, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes gefasst hat.

Wird der Asylantrag vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes berücksichtigt, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem betreffenden Ausländer auf Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten [eine Anmeldebescheinigung aus, die vier Monate ab dem Datum der Einreichung seines Folgeantrags gültig ist]. Diese Anmeldebescheinigung wird verlängert, um den Aufenthalt zu decken, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose über den berücksichtigten Asylantrag befunden hat.]

[Art. 75 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993); § 1 abgeändert durch Art. 48 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 9 Nr. 1 und 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 48 Nr. 2 Buchstabe a) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 48 Nr. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 48 Nr. 2 Buchstabe c) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 48 Nr. 3 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 4 eingefügt durch Art. 9 Nr. 4 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019)]

Art. 76 - [Unter Vorbehalt der Einlegung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde werden Ausländer, denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt wurde, nach Vorlage ihrer von der zuständigen Behörde ausgestellten Flüchtlingsbescheinigung in das Fremdenregister eingetragen und wird ihnen [ein gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellter Aufenthaltstitel] ausgehändigt.]

[Art. 76 ersetzt durch Art. 49 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 26 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 77 - [Erkennt die zuständige Behörde Ausländern den subsidiären Schutzstatus zu, trägt die Gemeindeverwaltung die Betreffenden nach Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten in das Fremdenregister ein und händigt ihnen gemäß Artikel 49/2 §§ 2 und 3 des Gesetzes [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus.]

[Art. 77 ersetzt durch Art. 50 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 27 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

*Abschnitt 2 - [Asylsuchende] -
Ordnungsmäßige Einreise und ordnungsmäßiger Aufenthalt*

[Überschrift von Abschnitt 2 abgeändert durch Art. 51 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 78 - [...]

[Art. 78 aufgehoben durch Art. 52 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 79 - [Die in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden händigen dem in Artikel [50bis oder] 51 des Gesetzes erwähnten Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht[, oder, im Falle eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes, ein Dokument, das dem in Anlage 26*quinquies* veröffentlichten Muster entspricht].]

[Art. 79 ersetzt durch Art. 28 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997), abgeändert durch Art. 53 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und ergänzt durch Art. 10 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

Art. 80 - § 1 - [...]

§ 2 - [Der Ausländer, der sich in Belgien befindet für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten und [einen [ersten] Asylantrag eingereicht hat], muss binnen acht Werktagen nach [seinem Antrag] [bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes] erscheinen.]

[Nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in das Dokument, das eine der [in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden] ihm ausgehändigt hat, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.]

Ist der Ausländer bereits Inhaber eines Dokuments, das dem in Anlage 3 veröffentlichten Muster entspricht, so wird ihm dieses Dokument von der Gemeindeverwaltung entzogen.

[§ 3 - Der Ausländer, der sich in Belgien befindet für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, dessen Dauer ausdrücklich begrenzt worden ist, [der einen [ersten] Asylantrag eingereicht hat] und dessen Aufenthaltserlaubnis abläuft und nicht verlängert wird, muss binnen acht Werktagen nach dem Verfalldatum seines Dokuments oder seines Aufenthaltsscheins [bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes] erscheinen.]

[Ausländer, die aufgrund von Artikel 57/29 des Gesetzes vorübergehenden Schutz genossen haben und gemäß Artikel 50*bis* Absatz 2 des Gesetzes einen [ersten] Asylantrag eingereicht haben, müssen binnen acht Werktagen nach Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung ihres Hauptwohnortes erscheinen.]

Nach Einsicht in das von einer der in [Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden] ausgehändigte Dokument geht die Gemeindeverwaltung [gemäß den Bestimmungen von § 2 Absatz 2] vor.

Ist der Ausländer noch Inhaber eines abgelaufenen Dokuments oder eines abgelaufenen Aufenthaltsscheins, wird ihm dieses Papier von der Gemeindeverwaltung entzogen.]

[§ 4 - Setzt der Minister oder sein Beauftragter der Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers, der vorübergehenden Schutz genießt, oder eines seiner Familienmitglieder, für die die Prüfung ihres Asylantrags aufgrund von Artikel 51/9 des Gesetzes ausgesetzt wird, gemäß Artikel 57/36 § 2 des Gesetzes ein Ende, wird [der Aufenthaltstitel, dessen] Inhaber sie sind, entzogen.

Nach Einsicht in das von einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden ausgestellte Dokument geht die Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des Betreffenden gemäß den Bestimmungen von § 2 Absatz 2 vor.]

[Art. 80 § 1 aufgehoben durch Art. 54 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995), Art. 54 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 11 Nr. 1 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 4 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995) und abgeändert durch Art. 29 Nr. 1 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997); § 3 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 5 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995), Art. 54 Nr. 3 Buchstabe a) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 11 Nr. 2 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 3 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 54 Nr. 3 Buchstabe b) des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 3 Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 29 Nr. 2 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und Art. 11 Nr. 4 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013); § 4 eingefügt durch Art. 54 Nr. 4 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 81 - Artikel 75, Artikel 76 und Artikel 77 finden Anwendung auf die in Artikel 80 erwähnten Fälle.

Art. 82 - [...]

[Art. 82 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

Art. 83 - [Unter Vorbehalt [der Einlegung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde] wird dem Ausländer, der Inhaber eines Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist und als Flüchtling anerkannt ist, nach Einsicht in die ihm von der zuständigen Behörde ausgehändigte Flüchtlingsbescheinigung ein neuer Aufenthalts-

beziehungsweise Niederlassungsschein ausgehändigt, wobei die eingetretene Änderung der Rechtsstellung berücksichtigt wird.]

[Art. 83 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993) und Art. 55 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 84 - [Wenn einem Ausländer mit einer belgischen langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU internationaler Schutz gewährt wird, und unter Vorbehalt der Einreichung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde weist der Minister oder sein Beauftragter innerhalb von drei Monaten nach diesem Beschluss den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an, eine neue langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU auszustellen, in der der in Artikel 30 § 2 erwähnte besondere Hinweis in Bezug auf den internationalen Schutz eingetragen ist.

Wird der internationale Schutz einem Ausländer gewährt, dem ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union eine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU ausgestellt hat, und unter Vorbehalt der Einreichung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde ersucht der Minister oder sein Beauftragter die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU ausgestellt hat, diese dahingehend zu ändern, dass der besondere Hinweis in Bezug auf den von Belgien gewährten internationalen Schutz und das Datum, an dem dieser internationale Schutz gewährt worden ist, darin aufgenommen werden.]

[Art. 84 aufgehoben durch Art. 15 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und wieder aufgenommen durch Art. 27 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 85 - § 1 - Der Flüchtling, der ordnungsgemäß im Königreich wohnt, darf nach einer Reise ins Ausland auf bloße Vorlage seines von den belgischen Behörden ausgestellten, gültigen Reisescheins ins Land zurückkehren.

§ 2 - Dem in Paragraph 1 erwähnten Flüchtling, der nicht vor Ablauf seines Reisescheins ins Königreich zurückkehren konnte, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden die Rückkehr ins Land erlauben.

Diese händigen ihm eine Rückkehrerlaubnis aus, die dem in Anlage 27 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Dem Flüchtling, der nicht mehr ordnungsgemäß im Königreich wohnt oder aus den [Bevölkerungsregistern] gestrichen worden ist, dessen belgischer Reiseschein aber immer noch gültig ist, kann die Rückkehr ins Königreich aufgrund eines Beschlusses des [Ministers] oder seines Beauftragten erlaubt werden.

Ist der Beschluss günstig, händigen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm eine drei Werktage gültige Rückkehrerlaubnis aus.

Vor Ablauf dieser Frist muss der Flüchtling sich bei der Gemeindeverwaltung seines

Wohnortes melden. Nach Einsicht in den Reiseschein und in die Rückkehrerlaubnis trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm [den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus.

§ 4 - Dem in § 3 erwähnten Flüchtling, dessen belgischer Reiseschein nicht mehr gültig ist, kann die Rückkehr ins Königreich aufgrund eines Beschlusses des [Ministers] oder seines Beauftragten erlaubt werden.

Zu diesem Zweck muss er einen mit Gründen versehenen Antrag bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen, die ihn dem [Minister] oder seinem Beauftragten unverzüglich zur Beschlussfassung übermittelt.

Ist der Beschluss günstig, wird dem Flüchtling ein Passierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 28 veröffentlichten Muster entspricht und fünfzehn Tage ab dem Datum seiner Ausstellung gültig ist.

Der Flüchtling muss sich vor Ablauf seines Passierscheins bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden. Nach Einsicht in den Passierschein trägt sie ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm [den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] aus.

[Art. 85 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art 4 des K.E. vom 3. Februar 1995 (B.S. vom 16. Februar 1995) und Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 29 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 4 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 29 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 86 - Der Flüchtling, der Lohnempfänger ist und dem die Niederlassung in Luxemburg oder in den Niederlanden erlaubt worden ist, verfügt über ein Rückkehrrecht von zwei Jahren ab dem Tag, an dem er das Königreich verlassen hat.

Er wird ohne Formalitäten wieder in Belgien zugelassen, sofern er Inhaber eines gültigen Reisescheins ist, den die belgischen Behörden ausgestellt haben.

Art. 87 - Der Flüchtling, dem die Niederlassung in einem Drittland erlaubt worden ist, kann die Anwendung der in Artikel 85 vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr beanspruchen.

Der Flüchtling, der eine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich erhalten hat, darf jedoch auf Vorlage eines von den belgischen Behörden ausgestellten, gültigen Reisescheins während zweier Jahre ins Königreich zurückkehren. Dasselbe gilt für den Flüchtling, der Lohnempfänger ist und eine Aufenthaltsgenehmigung in der Schweiz erhalten hat.

Art. 88 - [In Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes erwähnte Familienmitglieder eines Ausländers, der einen Asylantrag eingereicht hat, erhalten eine Registrierungsbescheinigung Muster A, deren Gültigkeitsdauer mit derjenigen der Registrierungsbescheinigung des Ausländers übereinstimmt, es sei denn, sie sind Inhaber eines

Aufenthaltsscheins.]

[Art. 88 ersetzt durch Art. 56 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[Abschnitt 2bis - [Asylbewerber - Ausweisung aus dem Königreich]

[Abschnitt 2bis mit Art. 88bis eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); Überschrift von Abschnitt 2bis ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 88bis - [§ 1 - Verweigert der [Minister] dem in [Artikel 52/4] Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet, weisen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihn ab.

Der Beschluss des Ministers wird mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 11bis veröffentlichten Muster entspricht. Die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, [zu dem er einen Asylantrag eingereicht hat], werden ihm entzogen.

§ 2 - Beschließt der [Minister], dass der in [Artikel 52/4] Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer sich nicht beziehungsweise nicht mehr im Königreich aufhalten darf, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Der Beschluss des Ministers wird mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 13bis veröffentlichten Muster entspricht. Die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, [zu dem er einen Asylantrag eingereicht hat], und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden ihm entzogen.]]

[Art. 88bis ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996) und Art. 57 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996) und Art. 57 Nr. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 57 Nr. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[Abschnitt 2ter - Flüchtlinge [und Personen, die subsidiären Schutz genießen] - Ausweisung aus dem Königreich

[Abschnitt 2ter mit Art. 88ter eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996); Überschrift von Abschnitt 2ter abgeändert durch Art. 58 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 88ter - [Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten zur Ausweisung aus dem Staatsgebiet aufgrund von Artikel 49 § 3 oder 49/2 § 5 des Gesetzes wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht. Der Aufenthaltsschein und gegebenenfalls die Flüchtlingsbescheinigung werden entzogen.]

[Art. 88ter ersetzt durch Art. 59 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Abschnitt 3 - In einem anderen Staat anerkannte Flüchtlinge

Art. 89 - Der vorliegende Abschnitt gilt für Ausländer, die als Flüchtling anerkannt worden sind, während sie sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihrer Anlagen befanden, die am 28. Juli 1951 in Genf unterschrieben und durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 genehmigt worden sind.

Art. 90 - § 1 - [Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags oder europäischer Verordnungen ist dem in Artikel 89 erwähnten Ausländer die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erlaubt, sofern er Inhaber eines gültigen Reisedokuments ist, das von den Behörden des Landes, wo er seinen Wohnort hat, ausgestellt worden ist und mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist.]

[...]

§ 2 - Die allgemeinen Bestimmungen von Titel I Kapitel 1 Abschnitt 2 sind auf diesen Ausländer anwendbar.

[Art. 90 § 1 (früherer Absatz 1) ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 28 Nr. 2 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 91 - § 1 - Der in Artikel 89 erwähnte Ausländer, der für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Belgien kommt, unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

Um jedoch das Recht dieses Ausländers auf Rückkehr in das Land, das ihn anerkannt hat, zu wahren, ist die vorläufige Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre beschränkt.

§ 2 - Die Gemeindeverwaltung händigt diesem Ausländer [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen] Verfalldatum drei Monate vor demjenigen des Reisescheins liegt.

[...]

[Art. 91 § 2 abgeändert durch Art. 60 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 30 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 60 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 92 - Bevor die Gemeindeverwaltung [den Aufenthaltstitel, der] dem in Artikel 89 erwähnten Ausländer ausgehändigt worden ist, [...] erneuert, muss sie überprüfen, ob der Reiseschein verlängert worden ist. Wenn ja, [...] [erneuert sie den Aufenthaltstitel]. Wenn dies nicht der Fall ist, übergibt sie dem Ausländer das Dokument, das dem in Anlage 29 veröffentlichten Muster entspricht, und fordert ihn dadurch auf, seinen Reiseschein verlängern zu lassen.

[Art. 92 abgeändert durch Art. 61 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 31 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

Art. 93 - [Der in Artikel 89 erwähnte Ausländer kann beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Bestätigung seiner Eigenschaft als Flüchtling beantragen, sofern er sich seit achtzehn Monaten ordnungsgemäß und ununterbrochen in Belgien aufgehalten hat und die Dauer seines Aufenthalts nicht aus einem bestimmten Grund begrenzt worden ist.]

[Wird die Eigenschaft als Flüchtling eines in Artikel 89 erwähnten Ausländers, der Inhaber einer belgischen langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU ist, bestätigt, und unter Vorbehalt der Einreichung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde weist der Minister oder sein Beauftragter innerhalb von drei Monaten nach diesem Beschluss den Bürgermeister oder seinen Beauftragten an, eine neue langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU auszustellen, auf der der in Artikel 30 § 2 erwähnte besondere Hinweis in Bezug auf den internationalen Schutz geändert wird.]

Wird die Eigenschaft als Flüchtling eines in Artikel 89 erwähnten Ausländers, der Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU ist, bestätigt, und unter Vorbehalt der Einreichung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde ersucht der Minister oder sein Beauftragter die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU ausgestellt hat, diese dahingehend zu ändern, dass der besondere Hinweis in Bezug auf den internationalen Schutz angepasst wird.]

[Art. 93 ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 29 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 94 - [...]

[Art. 94 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

[Abschnitt 4 - [...]

[Abschnitt 4 mit den Artikeln 95 bis 97 aufgehoben durch Art. 14 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 95 - 97 - [...]

Abschnitt 5 - Staatenlose

Art. 98 - Der Staatenlose und seine Familienmitglieder unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Wenn es dem Staatenlosen jedoch erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, händigt die Gemeindeverwaltung ihm [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen] Verfalldatum drei Monate vor demjenigen des Reisescheins liegt.

[...]

Die Artikel 85 und 92 sind auf den Staatenlosen anwendbar, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist.

[Art. 98 Abs. 2 abgeändert durch Art. 62 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 32 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 62 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

KAPITEL 4 - [Studenten

[Kapitel 4 mit den früheren Artikeln 99 bis 104 ersetzt durch Kapitel 4 mit den Artikeln 99 bis 104/6 durch Art. 2 des K.E. vom 13. Oktober 2021 (B.S. vom 19. Oktober 2021)]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 99 - Die in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnte Bescheinigung muss gemäß dem Muster des Standardformulars erstellt und von der Hochschuleinrichtung ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Dieses Muster wird vom Minister festgelegt.

Gemäß Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes bestätigt diese Bescheinigung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige zur Absolvierung eines Hochschulstudiums oder eines Vorbereitungsjahres auf Vollzeitbasis eingeschrieben ist, zum Studium zugelassen oder für eine Aufnahmeprüfung eingetragen ist.

Je nach Fall muss in dieser Bescheinigung ebenfalls Folgendes angegeben werden:

1. Gesamtdauer der geplanten Ausbildung und Angabe, ob diese Ausbildung Teil eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen ist, das/die es dem Betreffenden ermöglicht, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren,

2. Gesamtzahl Credits der gesamten Ausbildung, zu der der Student zugelassen worden ist oder für die er sich eingeschrieben hat, und, falls bereits bekannt, Anzahl Credits, die er im betreffenden akademischen Jahr absolvieren wird,

3. Bestätigung, dass der Drittstaatsangehörige während des betreffenden akademischen Jahres ein Vollzeitstudium absolvieren wird, oder Grund, warum er die erforderliche Anzahl Credits nicht erreichen kann.

Einschreibungen als freier Student oder auf der Grundlage eines Prüfungs- oder Creditvertrags werden nicht berücksichtigt.

Art. 100 - § 1 - Die in Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme muss dem Muster in Anlage 32 entsprechen.

Die Unterschrift auf diesem Dokument muss legalisiert werden.

§ 2 - Die Person, die die in Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist, muss:

1. eine natürliche Person sein, die mindestens achtzehn Jahre alt ist oder für mündig erklärt worden ist,

2. über genügende Existenzmittel für sich selbst, für jede Person zu ihren Lasten und für jeden im vorliegenden Kapitel erwähnten Drittstaatsangehörigen, für den er aufkommt, verfügen.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass der Bürge über genügende Existenzmittel für sich selbst und für jede Person zu seinen Lasten verfügt, wenn seine Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, wie gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes indexiert.

Außerdem muss der Bürge für jeden im vorliegenden Kapitel erwähnten Drittstaatsangehörigen, für den er aufkommt oder aufkommen wird, über den indexierten Betrag verfügen, der vorgesehen ist im Königlichen Erlass vom 8. Juni 1983 zur Festlegung des Mindestbetrags an Existenzmitteln, über die der Ausländer, der in Belgien studieren möchte, verfügen muss.

Wenn der Bürge bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes in Belgien oder bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland vorstellig wird, um die Verpflichtung legalisieren zu lassen, muss er folgende Unterlagen beziehungsweise Dokumente vorlegen:

1. wenn er eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt: mindestens drei Lohnzettel neueren Datums und seinen Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, in der die Art und die tatsächliche Dauer des Arbeitsvertrags deutlich vermerkt werden, wobei der Arbeitsvertrag für mindestens ein akademisches Jahr oder die vorgesehene Studiendauer gültig ist, das heißt zwölf Monate,

2. wenn er eine Tätigkeit als Selbstständiger ausübt: ein von einem öffentlichen Dienst ausgestelltes Dokument, aus dem seine monatlichen oder jährlichen Netto- oder Bruttoeinkünfte, der Nachweis über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen hervorgehen,

3. wenn er sich im Ausland aufhält und keine ausländischen Unterlagen vorlegen kann, die den in den Nummern 1 und 2 erwähnten Unterlagen beziehungsweise Dokumenten gleichwertig sind: jedes andere von einem öffentlichen Dienst ausgestellte Dokument, in dem die Höhe seiner Einkünfte vermerkt wird.

In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Existenzmittel ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und garantierte Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienleistungen ein,

3. Arbeitslosengeld, Eingliederungszulagen und Übergangentschädigungen nicht ein.

§ 4 - Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt nur dann als Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel des betreffenden Drittstaatsangehörigen, wenn sie von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland, vom Minister oder von

seinem Beauftragten beziehungsweise vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten angenommen worden ist.

§ 5 - Die Person, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist, ist mit dem Drittstaatsangehörigen gesamtschuldnerisch verantwortlich für die Zahlung der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung des Drittstaatsangehörigen.

Art. 101 - § 1 - Haben Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 60 § 1 des Gesetzes ihren Antrag vom Ausland aus eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen die diplomatische oder konsularische Vertretung aufgrund von Artikel 61/1 § 1 oder 2 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

§ 2 - Haben Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 60 § 2 des Gesetzes ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes auf dem Staatsgebiet des Königreichs eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen der Bürgermeister oder sein Beauftragter aufgrund von Artikel 61/1 § 1 oder 2 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht, sofern sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter hat durchführen lassen müssen, herausstellt, dass sie sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten. In Anlage 33ter wird das Datum angegeben, an dem der Betreffende alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat, auch wenn die Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den vom Drittstaatsangehörigen vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter. Sobald die Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes stattgefunden hat, leitet die Gemeindeverwaltung auch den bei dieser Überprüfung erstellten Bericht unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

Stellt sich bei der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes heraus, dass sich der Betreffende nicht auf dem Gemeindegebiet aufhält, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 40 entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an das Ausländeramt weiter.

§ 3 - Werden die erforderlichen Unterlagen nicht binnen der festgelegten Frist vorgelegt, kann der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage von Artikel 61/1 § 4 des Gesetzes einen Unzulässigkeitsbeschluss, der dem Muster in Anlage 29 entspricht, fassen.

Art. 102 - § 1 - Das vorläufige Aufenthaltsdokument, das dem Betreffenden aufgrund von Artikel 61/1/1 § 2 oder § 4 des Gesetzes ausgestellt wird, ist eine Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht.

§ 2 - Ist dem Betreffenden gemäß Artikel 61/1/1 § 3 des Gesetzes der Aufenthalt als Student erlaubt, wird ihm ein Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von

begrenzter Dauer ausgestellt, der dem Muster in Anlage 6 entspricht, den Vermerk "Student" trägt und dessen Gültigkeitsdauer auf die Dauer der gewährten Aufenthaltserlaubnis begrenzt ist.

Ist die geplante Ausbildung Teil eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen, das/die es dem Betreffenden ermöglicht, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, trägt der Aufenthaltstitel in Abweichung von Absatz 1 die Vermerke "Student" und "Mobilitätsprogramm".

§ 3 - Ist dem Betreffenden ein vorläufiges Aufenthaltsdokument, wie in § 1 erwähnt, ausgestellt worden, muss er bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes die Ausstellung der in § 2 erwähnten Aufenthaltserlaubnis beantragen. Auf Vorlage der in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) des Gesetzes erwähnten Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise des in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Nachweises über eine Krankenversicherung stellt ihm die Gemeindeverwaltung die in § 2 erwähnte Aufenthaltserlaubnis aus. Die vorerwähnte Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise der Nachweis über eine Krankenversicherung muss binnen der in Artikel 61/1/1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes beziehungsweise in Artikel 61/1/1 § 4 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt werden. Die Gemeindeverwaltung leitet vorerwähnte Einschreibungsbescheinigung beziehungsweise vorerwähnten Nachweis über eine Krankenversicherung an das Ausländeramt weiter.

Sind die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, wird dem Studenten anhand des Formulars A, das dem Muster in Anlage 12 entspricht, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert.

Art. 103 - § 1 - Dem in Artikel 61/1/2 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Erneuerung des Aufenthaltstitels werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. eine Kopie des gültigen Passes des Betreffenden oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. eine Einschreibungsbescheinigung, wie in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) des Gesetzes erwähnt und gemäß dem in Artikel 99 erwähnten Muster des Standardformulars erstellt,
3. den Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes verfügt,
4. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
5. eine Bescheinigung über die Studienfortschritte.

Die in Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnte Bescheinigung muss gemäß dem Muster des Standardformulars erstellt und von der Hochschuleinrichtung ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Dieses Muster wird vom Minister festgelegt.

Diese Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen:

1. Gesamtzahl Credits der gesamten Ausbildung, für die sich der Student eingeschrieben hat, und Anzahl Credits, die er im vorherigen akademischen Jahr absolviert hatte,
2. Prüfungsergebnisse des Studenten, die er im vorherigen akademischen Jahr erzielt hat,
3. Anzahl der vom Studenten im vorherigen akademischen Jahr bestandenen Credits und Gesamtanzahl Credits, die er in seiner derzeitigen Ausbildung erlangt hat,
4. in vorherigen Ausbildungen erlangte Credits, für die in der derzeitigen Ausbildung eine Befreiung gewährt worden ist.

Diese Bescheinigung kann zudem eine Stellungnahme der Hochschuleinrichtung zu den Studienfortschritten enthalten.

§ 2 - Bei Eingang des Antrags prüft der Bürgermeister oder sein Beauftragter, ob der Antrag binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist und ob alle in § 1 vorgesehenen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls stellt er dem Studenten unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den vom Studenten vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann auch selbst den Aufenthaltstitel sofort erneuern, wenn:

1. der Student alle erforderlichen Unterlagen binnen der in Absatz 1 und § 3 vorgesehenen Frist vorgelegt hat,
2. er alle in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt
3. und er sein Studium nicht übermäßig verlängert, wie in Artikel 104 vorgesehen.

§ 3 - Wird der Antrag binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht, liegen jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, teilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten schriftlich mit, welche Unterlagen er noch vorlegen muss.

Der Student verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung, um seinen Antrag zu vervollständigen.

Legt er die erforderlichen Unterlagen binnen dieser Frist vor, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, wie in § 2 erwähnt.

§ 4 - Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann den Erneuerungsantrag für unzulässig erklären, wenn:

1. der Antrag nicht binnen der in Artikel 61/1/2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht wird,
2. die fehlenden Unterlagen nicht binnen der in § 3 Absatz 2 erwähnten Frist vorgelegt werden,

Der Unzulässigkeitsbeschluss wird gemäß dem Muster in Anlage 29 gefasst.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dem Betreffenden den Unzulässigkeitsbeschluss und leitet eine Kopie davon an das Ausländeramt weiter.

§ 5 - Ist der Antrag zulässig, fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss und notifiziert ihn dem Studenten binnen einer Frist von neunzig Tagen nach Ausstellung der in § 2 erwähnten Empfangsbestätigung. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 Absatz 3.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis, deren Inhaber der Student ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Studenten auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Art. 104 - § 1 - Aufgrund von Artikel 61/1/4 § 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes kann der Minister oder sein Beauftragter der Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student ein Ende setzen oder einen gemäß Artikel 61/1/2 des Gesetzes eingereichten Antrag auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis ablehnen, wenn der Student sein Studium in Anbetracht seiner Resultate übermäßig verlängert, insbesondere wenn:

1. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet zu erlangen beziehungsweise ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinen ersten beiden Studienjahren nicht mindestens fünfundvierzig Credits erlangt hat,

2. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet zu erlangen beziehungsweise ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens neunzig Credits erlangt hat,

3. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Bachelorstudium zu absolvieren, und er nach seinem vierten Studienjahr nicht mindestens einhundertfünfunddreißig Credits erlangt hat,

4. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Graduat oder ein Hochschulbrevet von neunzig beziehungsweise einhundertzwanzig Credits zu erlangen, und er

dieses Graduat oder Hochschulbrevet nach seinem dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erlangt hat,

5. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Bachelorstudium von einhundertachtzig beziehungsweise zweihundertvierzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem fünften beziehungsweise sechsten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

6. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein weiterführendes Bachelorstudium ("Bachelor-nach-Bachelor") oder ein Postgraduat von sechzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium beziehungsweise Graduat nach seinem zweiten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

7. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er nach seinem zweiten Studienjahr nicht mindestens sechzig Credits erlangt hat,

8. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium zu absolvieren, das gegebenenfalls an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm gekoppelt ist, und er nach seinem dritten Studienjahr nicht mindestens einhundertzwanzig Credits erlangt hat,

9. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Masterstudium oder ein weiterführendes Masterstudium ("Master-nach-Master") von sechzig, einhundertzwanzig beziehungsweise einhundertachtzig Credits zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem zweiten, dritten beziehungsweise vierten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat,

10. ihm die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, um ein Aggregation-Studium für die Oberstufe des Sekundarunterrichts zu absolvieren, und er dieses Studium nach seinem zweiten Studienjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sind die Begriffe Graduat, Hochschulbrevet, Bachelor, Master, Übergangsprogramm, Vorbereitungsprogramm und Credits entsprechend den Dekreten der zuständigen Gemeinschaft zur Regelung des Hochschulwesens zu verstehen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 9 wird bei einem Masterstudium, das an ein Übergangs- oder Vorbereitungsprogramm von mindestens dreißig Credits gekoppelt ist, die Frist, nach deren Ablauf der Aufenthalt beendet werden kann, um ein Studienjahr verlängert.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 wird das Vorbereitungsjahr, wenn der Student dieses nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ebenfalls als Studienjahr angerechnet.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 9 wird das vorherige akademische Jahr, wenn der Student in diesem eine Ausbildung auf einem höheren akademischen Niveau als die derzeitige Ausbildung absolviert hat und diese vorherige höhere Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, ebenfalls als Studienjahr angerechnet.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 werden zur Beurteilung der Anzahl Credits ausschließlich folgende Credits berücksichtigt:

1. die in der derzeitigen Ausbildung erlangten Credits,
2. die in vorherigen Ausbildungen erlangten Credits, für die in der derzeitigen Ausbildung eine Befreiung gewährt worden ist.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann bei dem Studenten oder der Hochschuleinrichtung, bei der der Student eingeschrieben ist oder war, jegliche Auskünfte oder Unterlagen anfordern, die für die Anwendung des vorliegenden Artikels nützlich sind.

Diese Auskünfte oder Unterlagen müssen binnen fünfzehn Tagen nach der Anforderung vorgelegt werden. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist kann der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss fassen, ohne auf die angeforderten Auskünfte oder Unterlagen zu warten.

Art. 104/1 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter, nachdem er einen Beschluss in Anwendung von Artikel 61/1/3 beziehungsweise 61/1/4 des Gesetzes gefasst hat, den Studenten anweist das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss durch Ausstellung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 33*bis* entspricht.

Abschnitt 2 - Grenzgängerstudenten

Art. 104/2 - § 1 - Unter "Grenzgängerstudenten" versteht man Ausländer, die für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen im Königreich als regulärer Schüler oder Student studieren und ihren Hauptwohntort auf dem Staatsgebiet eines Nachbarlandes haben, in das sie in der Regel jeden Tag oder zumindest jedes Wochenende zurückkehren.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, die als Grenzgängerstudent nach Belgien kommen, sind verpflichtet, binnen acht Werktagen nach ihrer ersten Ankunft bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie logieren, oder, in dessen Ermangelung, des Ortes, wo sie studieren, vorstellig zu werden.

Die Gemeindeverwaltung händigt ihnen ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht, auf Vorlage:

1. der für ihre Einreise erforderlichen Unterlagen,
2. einer von einer Hochschuleinrichtung ausgestellten Bescheinigung, wie in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) des Gesetzes erwähnt, oder einer Bescheinigung über die Einschreibung als regulärer Schüler bei einer von den öffentlichen Behörden organisierten, anerkannten oder bezuschussten Lehranstalt,
3. eines von den Behörden des Nachbarlandes ausgestellten gültigen Aufenthaltsdokuments,

4. des Nachweises über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes.

§ 3 - Bürger der Europäischen Union, die als Grenzgängerstudent nach Belgien kommen, können bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie logieren, oder, in dessen Ermangelung, des Ortes, wo sie studieren, vorstellig werden. Die Gemeindeverwaltung händigt ihnen auf Vorlage der in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterlagen ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht.

§ 4 - Anlage 33 ist für die Dauer der Einschreibung bei der Lehranstalt gültig und kann vom Minister oder von seinem Beauftragten eingezogen werden, wenn der betreffende Grenzgängerstudent die im vorliegenden Artikel erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Abschnitt 3 - Mobilität

Art. 104/3 - § 1 - Wenn sich Studenten aufgrund von Artikel 61/1/6 des Gesetzes im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten möchten, um dort einen Teil ihres Studiums abzuschließen, muss die Hochschuleinrichtung auf dem Staatsgebiet des Königreichs, bei der der betreffende Student die Mobilität in Anspruch nehmen wird, die beabsichtigte Mobilität dem Ausländeramt durch Übermittlung folgender Unterlagen und Informationen zur Kenntnis bringen:

1. ein gültiger Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. eine gültige Bescheinigung als Student, die gemäß der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit vom ersten Mitgliedstaat für die Gesamtdauer der Mobilität ausgestellt wird,
3. falls bereits bekannt, die Aufenthaltsadresse des Studenten in Belgien und andere relevante Kontaktdaten,
4. die geplante Dauer und die Daten der Mobilität,
5. den Nachweis, dass der Student für die Dauer der Mobilität über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
6. den Nachweis, dass der Student für die Dauer der Mobilität über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 des Gesetzes verfügt.

Den vorgelegten Unterlagen muss, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigelegt sein.

Das Muster der Notifizierung wird vom Minister festgelegt.

§ 2 - Die Notifizierung erfolgt, sobald die beabsichtigte Mobilität bekannt wird, spätestens jedoch dreißig Tage vor Beginn der Mobilität.

Ist die Notifizierung unvollständig, teilt der Minister oder sein Beauftragter der Hochschuleinrichtung, die die Notifizierung vorgenommen hat, schriftlich mit, welche Unterlagen und Informationen noch zu übermitteln sind.

Die Hochschuleinrichtung verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der im vorhergehenden Absatz erwähnten Notifizierung, um die erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

Die Hochschuleinrichtung unterrichtet das Ausländeramt über jegliche Änderung, die sich auf die Bedingungen auswirkt, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt worden ist.

§ 3 - Studenten, denen im Rahmen der Mobilität aufgrund von Artikel 61/1/7 § 2 Absatz 1 des Gesetzes der Aufenthalt im Staatsgebiet des Königreichs gestattet wird, damit sie dort einen Teil ihres Studiums absolvieren können, erhalten eine schriftliche Bestätigung der Hochschuleinrichtung, die die Notifizierung vorgenommen hat. Auf Vorlage der vorerwähnten Bestätigung händigt der Bürgermeister des Wohnortes des betreffenden Studenten oder sein Beauftragter dem Studenten ein Aufenthaltsdokument aus, das dem Muster in Anlage 33 entspricht.

§ 4 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss in Anwendung von Artikel 61/1/7 § 3 des Gesetzes gefasst hat, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten diesen Beschluss durch Ausstellung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 33*bis* entspricht.

Der erste Mitgliedstaat wird im Hinblick auf die mögliche Rückübernahme des Studenten in sein Staatsgebiet davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 104/4 - In dem in Artikel 61/1/8 § 2 des Gesetzes erwähnten Fall erhalten Studenten ein Dokument, das dem Muster in Anlage 33*quater* entspricht.

Abschnitt 4 - Aufenthalt nach dem Studium im Hinblick auf die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung

Art. 104/5 - § 1 - Haben Drittstaatsangehörige ihren Antrag gemäß Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom Ausland aus eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen die diplomatische oder konsularische Vertretung aufgrund von Artikel 61/1/10 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33*ter* entspricht.

§ 2 - Haben Drittstaatsangehörige ihren Antrag gemäß Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 2 oder 3 des Gesetzes bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes auf dem Staatsgebiet des

Königreichs eingereicht und alle erforderlichen Unterlagen binnen der vorgegebenen Frist vorgelegt, stellt ihnen der Bürgermeister oder sein Beauftragter aufgrund von Artikel 61/1/10 des Gesetzes unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 33ter entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag zusammen mit den von dem Drittstaatsangehörigen vorgelegten Unterlagen unverzüglich an das Ausländeramt weiter.

§ 3 - Ist der Antrag nicht binnen der festgelegten Frist eingereicht worden oder sind die fehlenden Unterlagen nicht binnen der festgelegten Frist vorgelegt worden, kann der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage von Artikel 61/1/11 des Gesetzes einen Unzulässigkeitsbeschluss, der dem Muster in Anlage 29 entspricht, fassen.

§ 4 - Ist der Antrag zulässig, fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss und notifiziert ihn dem Drittstaatsangehörigen binnen einer Frist von neunzig Tagen nach Ausstellung von Anlage 33ter.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis, deren Inhaber der Drittstaatsangehöriger ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnte, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Studenten eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 15 entspricht.

Diese Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Art. 104/6 - Wird die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 61/1/12 des Gesetzes erteilt, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden einen Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter Dauer aus, der dem Muster in Anlage 6 entspricht, den Vermerk "Arbeitssuche" trägt und für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung gültig ist. Ist dem Betreffenden bereits eine Anlage 15 gemäß Artikel 104/5 § 4 ausgestellt worden, wird der Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung von Anlage 15 berechnet.]

KAPITEL 5 - Rheinschiffer

Art. 105 - Für die Ausübung des Berufes als Rheinschiffer ist es folgenden Personen erlaubt, ohne Visum und ohne vorläufige Aufenthaltserlaubnis ins Königreich einzureisen und dort zu reisen, sofern ihre Reisedokumente mit dem Vermerk "Batelier du Rhin - Rijnschipper - Rheinschiffer" versehen sind:

1. Angehörigen der Anrainerstaaten des Rheins: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz,
2. Angehörigen der anderen westeuropäischen Staaten,
3. Angehörigen der Türkei und Jugoslawiens,
4. Flüchtlingen, die sich in einem Anrainerstaat des Rheins niedergelassen haben und dort einen gültigen Reiseschein für Flüchtlinge erhalten haben,
5. Ausländern und Staatenlosen, die sich in einem Anrainerstaat des Rheins niedergelassen haben und dort entweder einen gültigen Pass beziehungsweise Reiseschein für Ausländer oder einen gültigen Reiseschein für Staatenlose erhalten haben.

[KAPITEL 5bis - Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck einer Beschäftigung für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen im Königreich aufhalten oder aufhalten möchten

[Kapitel 5bis mit den Artikeln 105/1 bis 105/6 eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018)]

Art. 105/1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsantrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des betreffenden Drittstaatsangehörigen zuständig ist, falls dieser sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Adresse des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Drittstaatsangehörigen, falls diesem bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten,

3. [...] die elektronische Adresse seines Arbeitgebers.

[Art. 105/1 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020)]

Art. 105/2 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 1 des Gesetzes erlaubt worden ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes bereits erlaubt oder gestattet ist, sich für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 2 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von vier Monaten zu verlängern, notifiziert er dem Betreffenden diesen Beschluss.

§ 3 - Wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter

binnen einer eventuell verlängerten Frist von vier Monaten, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen ist, keinen negativen Beschluss gefasst haben, informiert der Minister oder sein Beauftragter den Betreffenden, dass ihm gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 aufgrund eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 47 entspricht, Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betreffenden im Ausland zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes bereits erlaubt oder gestattet ist, sich für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 4 - Wenn der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, beantragt er bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Die Vertretung stellt ihm das Visum unverzüglich aus, insofern er folgende Dokumente vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges gültiges Reisedokument und

2. den in § 1 erwähnten Beschluss zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder das in § 3 erwähnte Dokument zur Bescheinigung über die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Der Betreffende, der Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, das in Anwendung von Absatz 1 ausgestellt worden ist, begibt sich im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 5 - Ein in Artikel 61/25-6 § 2 des Gesetzes erwähnter Drittstaatsangehöriger, der über den in § 1 erwähnten Beschluss oder das in § 3 erwähnte Dokument verfügt, begibt sich im Hinblick auf seine eventuelle Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und/oder der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe

Dauer verlängert werden.

Ist der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltsdokuments beziehungsweise -titels, gibt er dieses/diesen bei der Ausstellung des vorläufigen Aufenthaltsdokuments zurück.

§ 6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt nicht mehr erlaubt wird, notifiziert er ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 7 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Wenn die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen der in Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt worden sind, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab und notifiziert ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

Art. 105/3 - § 1 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger, dem die Arbeit für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, seinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes einreicht, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein Dokument aus, das die Hinterlegung seines Antrags belegt[, seinen Aufenthalt vorläufig deckt] und dem Muster in Anlage 50 entspricht, insofern er alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorlegt.

Die Bescheinigung ist dreißig Tage gültig und kann dreimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet den Antrag und eine Kopie der Anlage 50 unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Legt der Drittstaatsangehörige bei der Einreichung seines Antrags nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, berücksichtigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag nicht und notifiziert dem Drittstaatsangehörigen diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 41.

Eine Kopie dieses Dokuments wird unverzüglich dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von vier Monaten zu verlängern, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen diesen Beschluss.

§ 4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt zu erlauben, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 und stellt ihm eine

kombinierte Erlaubnis für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer aus.

§ 5 - Hat der Minister oder sein Beauftragter binnen einer eventuell verlängerten Frist von vier Monaten, die in Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen ist, keinen negativen Beschluss gefasst, wird der Drittstaatsangehörige anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert dieses Dokument und stellt dem Drittstaatsangehörigen eine kombinierte Erlaubnis für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer aus.

§ 6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt im Königreich nicht erlaubt ist, notifiziert er dem Betreffenden diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 7 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Sind die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht in der in Artikel 61/25-5 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Frist vorgelegt worden, lehnt der Minister oder sein Beauftragter die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Dieser Beschluss wird dem Betreffenden anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

[Art. 105/3 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019)]

Art. 105/4 - Erlaubt die zuständige Regionalbehörde einem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten nicht mehr und hat der Minister oder sein Beauftragter nicht den Beschluss gefasst, seinem Aufenthalt ein Ende zu setzen, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm ein Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 51 aus, falls die Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels während der in Artikel 61/25-2 § 5 des Gesetzes erwähnten Frist von neunzig Tagen abläuft.

Die Familienmitglieder des Betreffenden erhalten dasselbe Dokument mit derselben Gültigkeitsdauer.

Art. 105/5 - Wird die Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 4 des Gesetzes zu einer unbegrenzten Aufenthaltserlaubnis, weist der Minister oder sein Beauftragter den Bürgermeister der Gemeinde des Hauptwohntortes des Drittstaatsangehörigen an, ihm eine kombinierte Erlaubnis für unbegrenzte Dauer auszustellen.

Art. 105/6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/25-7 des Gesetzes, dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen ein Ende zu setzen, wird ihm dieser Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.]

[KAPITEL 5ter - Hochqualifizierte Arbeitnehmer - Blaue Karte EU

[Kapitel 5ter mit den Artikeln 105/7 bis 105/9 eingefügt durch Art. 11 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019)]

Art. 105/7 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsantrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des betreffenden Drittstaatsangehörigen zuständig ist, falls dieser sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,
2. die Adresse des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Drittstaatsangehörigen, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten,
3. [...] die elektronische Adresse seines Arbeitgebers.

[Art. 105/7 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020)]

Art. 105/8 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/27-4 § 1 des Gesetzes erlaubt worden ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,
2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 2 - Wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter keinen negativen Beschluss gefasst haben, informiert der Minister oder sein Beauftragter den Betreffenden, dass ihm gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und Artikel 61/27-5 § 3 des Gesetzes aufgrund eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 47 entspricht, Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Betroffenen, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 3 - Wenn der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, beantragt er bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Die Vertretung stellt ihm das Visum unverzüglich aus, insofern er folgende Dokumente vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges gültiges Reisedokument, der beziehungsweise das mindestens der Dauer des geplanten Aufenthalts entspricht, und

2. den in § 1 erwähnten Beschluss zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Der Betreffende, der Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, das in Anwendung von Absatz 1 ausgestellt worden ist, begibt sich im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer Blauen Karte EU für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der Blauen Karte EU stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betroffenen unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 4 - Ein in Artikel 61/27-5 § 2 des Gesetzes erwähnter Drittstaatsangehöriger, der über den in § 1 erwähnten Beschluss oder das in § 2 erwähnte Dokument verfügt, begibt sich im Hinblick auf seine eventuelle Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer Blauen Karte EU für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und/oder der Ausstellung der Blauen Karte EU stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betroffenen unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Ist der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltsdokuments beziehungsweise -titels, gibt er dieses/diesen bei der Ausstellung des vorläufigen Aufenthaltsdokuments zurück.

§ 5 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt nicht mehr erlaubt wird, notifiziert er ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments

gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 6 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/27-4 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Wenn die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen der in Artikel 61/27-4 § 3 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt worden sind, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab und notifiziert ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

Art. 105/9 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/27-6 des Gesetzes, dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen ein Ende zu setzen, wird ihm dieser Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.]

[KAPITEL *Squater* - Saisonarbeitnehmer

[Kapitel *Squater* mit den Artikeln 105/10 bis 105/43 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 23. März 2020 (B.S. vom 7. Mai 2020)]

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 105/10 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und als Saisonarbeitnehmer in das Königreich einreisen und sich dort aufhalten möchten, und auf Drittstaatsangehörige, denen gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel *8bis* des Gesetzes Aufenthalt und Arbeit im Königreich in dieser Eigenschaft erlaubt sind.

Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind auf sie anwendbar, sofern die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht davon abweichen.

Abschnitt 2 - Einreise ins Staatsgebiet und Kurzaufenthalt

Unterabschnitt 1 - Erforderliche Dokumente für die Einreise und Aushändigung des Aufenthaltsdokuments

Art. 105/11 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29 § 1 des Gesetzes und unbeschadet der Artikel 3 und 61/29 § 4 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Einreise ins Staatsgebiet, um sich dort für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer aufzuhalten, wenn er bei der Kontrolle an den Außengrenzen Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. falls erforderlich, ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeitnehmer", das gemäß Artikel 105/12 ausgestellt worden ist,
3. die gemäß Artikel 105/38 erforderliche Arbeitserlaubnis.

§ 2 - Wenn die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden oder der Minister oder sein Beauftragter es verlangen, legt der Drittstaatsangehörige ebenfalls den Nachweis gemäß Artikel 105/42 vor, dass er während seines Aufenthalts über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügen wird.

Art. 105/12 - § 1 - Der Drittstaatsangehörige, der über ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt verfügen muss, um ins Staatsgebiet einreisen und sich dort für eine Dauer von

höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer aufhalten zu können, reicht einen Visumantrag gemäß dem Visakodex ein.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29 § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes und unbeschadet der Bestimmungen von Titel III Kapitel II des Visakodex legt der Drittstaatsangehörige zur Unterstützung seines Antrags Folgendes vor:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. die gemäß Artikel 105/38 erforderliche Arbeitserlaubnis,
3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
4. den Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42.

§ 3 - Bei Zulässigkeit des Antrags fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss gemäß den Bestimmungen von Titel III Kapitel III des Visakodex.

Absatz 1 findet Anwendung unbeschadet des Artikels 61/29 § 3 Absatz 3 des Gesetzes und der Artikel 105/40 und 105/43.

§ 4 - Das in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellte Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt trägt den Vermerk "Saisonarbeitnehmer".

Art. 105/13 - Gemäß Artikel 61/29-1 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Einreise ins Staatsgebiet, um sich dort für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer aufzuhalten, wenn er bei der Kontrolle an den Außengrenzen Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeitnehmer", das gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3 ausgestellt worden ist.

Art. 105/14 - Wenn dem in Artikel 105/10 erwähnten Drittstaatsangehörigen die Einreise in Anwendung von Artikel 61/29 § 4 des Gesetzes verweigert wird, wird dieser Beschluss unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes von dem Minister oder seinem Beauftragten gefasst.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden können den Beschluss selbst fassen, wenn der Betreffende die Dokumente, die gemäß Artikel 105/11 § 1 oder Artikel 105/13 für die Einreise erforderlich sind, nicht vorlegt.

Der Beschluss wird gemäß Artikel 14 notifiziert.

Art. 105/15 - § 1 - Wird dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen erlaubt, so stellt ihm der Bürgermeister oder dessen Beauftragter auf seinen Antrag hin und gemäß Artikel 20 ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 3 entspricht, sofern er die in Artikel 105/11 § 1 erwähnten Dokumente vorlegt. Dieses Dokument trägt den Vermerk "Arbeitsmarkt: beschränkt".

§ 2 - Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments darf jedoch nicht die Dauer überschreiten, während der dem Betreffenden das Arbeiten als Saisonarbeitnehmer erlaubt ist.

Unterabschnitt 2 - Verlängerung des Kurzaufenthalts

Art. 105/16 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt wird, sich als Saisonarbeitnehmer für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, und die ihren Aufenthalt verlängern möchten, ohne die Höchstdauer des Kurzaufenthalts zu überschreiten.

Art. 105/17 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes reicht der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts spätestens vor Ablauf seines Aufenthalts bei der Gemeindeverwaltung des Ortes ein, wo er logiert.

§ 2 - Ist der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen durch ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gedeckt, so gilt der Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts als Antrag auf Verlängerung des Visums im Sinne des Visakodex.

§ 3 - Der Drittstaatsangehörige fügt seinem Antrag folgende Dokumente bei:

1. eine Abschrift seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,

2. eine Abschrift der gemäß Artikel 105/38 erforderlichen Arbeitserlaubnis,

3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,

4. den Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,

5. eine Abschrift des gültigen Dokuments gemäß Anlage 3, das ihm in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellt worden ist.

§ 4 - Reicht der Betreffende seinen Antrag nicht binnen der vorgeschriebenen Frist bei der Gemeindeverwaltung des Ortes ein, wo er logiert, oder legt er keine der in § 3 erwähnten Dokumente vor, so erklärt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig und notifiziert ihm seinen Beschluss.

§ 5 - Wird der Antrag binnen der vorgeschriebenen Frist bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, eingereicht, aber sind nicht alle in § 3 erwähnten Dokumente vorgelegt worden, so verfügt der Betreffende über eine Frist von zehn Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags, um diese vorzulegen.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter informiert den Betreffenden über die Dokumente, die er vorlegen muss, und über die Frist, über die er dazu verfügt, gemäß Absatz 1.

§ 6 - Außer in den in § 4 erwähnten Fällen übermittelt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländeramt unverzüglich den Antrag und die zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegten Dokumente, damit ein Beschluss gemäß Artikel 105/18 gefasst wird.

Art. 105/18 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter fasst einen Beschluss über den ihm in Anwendung von Artikel 105/17 § 6 übermittelten Antrag binnen fünfzehn Tagen nach seinem Eingang.

§ 2 - Bei der Prüfung des Antrags wird überprüft, ob der Betreffende die Verlängerungsbedingungen erfüllt. Besonderes Augenmerk gilt der Beurteilung der Gefahr der illegalen Einwanderung oder der Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten, die von dem Betreffenden ausgehen würde, und seiner Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens bei Ablauf seines Aufenthalts zu verlassen.

Unbeschadet der Artikel 105/40 und 105/43 kann der Minister oder sein Beauftragter von dem Drittstaatsangehörigen oder dessen Arbeitgeber verlangen, dass sie binnen zehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Auskünfte vorlegen. Sie werden über die Dokumente oder Auskünfte, die sie vorlegen müssen, und über die Frist, über die sie dazu verfügen, informiert.

§ 3 - Unter Vorbehalt von § 4 gewährt der Minister oder sein Beauftragter dem Betreffenden eine Verlängerung seines Aufenthalts, sofern er die in Artikel 61/29 § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter verweigert die Verlängerung des Aufenthalts, wenn:

1. der Betreffende die fehlenden Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hat,

2. der Betreffende die in Artikel 61/29 § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,

3. sich der Betreffende in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 des Gesetzes erwähnten Fälle befindet,

4. die Höchstdauer des Kurzaufenthalts erreicht ist,

5. die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer erreicht ist,

6. der Betreffende die erforderlichen zusätzlichen Dokumente und Auskünfte nicht in der

vorgegebenen Frist vorgelegt hat,

7. begründete Zweifel an der Echtheit der zur Unterstützung des Antrags vorgelegten Belege oder an der Richtigkeit ihres Inhalts, an der Zuverlässigkeit der Aussagen des Betroffenen oder an seiner Absicht bestehen, das Staatsgebiet vor Ablauf der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts zu verlassen.

Art. 105/19 - § 1 - Wenn dem Betroffenen eine Verlängerung seines Aufenthalts gewährt wird, wird die zulässige Dauer seines Aufenthalts für die Dauer der Arbeitserlaubnis verlängert.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die Höchstdauer des Kurzaufenthalts, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf die Höchstdauer des Kurzaufenthalts beschränkt.

§ 2 - Außer im Fall eines Beschlusses zur Verlängerung des Visums werden der Drittstaatsangehörige und die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, unverzüglich über den Beschluss zur Verlängerung informiert. Der Betroffene wird aufgefordert, bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden, um das ihm in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellte Dokument gemäß Anlage 3 verlängern zu lassen.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter verlängert die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments auf Antrag des Betroffenen hin und auf Vorlage dieses Dokuments und des Beschlusses zur Verlängerung.

Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments wird für die zulässige Dauer des Aufenthalts verlängert.

§ 3 - Wird ein Beschluss zur Verlängerung des Visums gefasst, werden der Drittstaatsangehörige und der zuständige Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich über den Beschluss zur Verlängerung informiert. Der Betroffene wird aufgefordert, bei diesem Dienst vorstellig zu werden, um sein Visum verlängern zu lassen.

Dieser Dienst verlängert das Visum auf Antrag des Betroffenen hin und auf Vorlage seines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments und einer Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung des Visums.

Art. 105/20 - Wenn der Antrag auf Verlängerung zulässig ist und die zulässige Dauer des Aufenthalts des Betroffenen während der Prüfung des Antrags abläuft, verlängert der Bürgermeister der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Betroffene logiert, oder sein Beauftragter auf Antrag des Betroffenen hin das in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellte Dokument gemäß Anlage 3, sofern der Minister oder sein Beauftragter nichts anderes anordnet.

Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments wird nach Ablauf um fünfzehn Tage verlängert und kann jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden, bis ein Beschluss über den Verlängerungsantrag gefasst ist, ohne die Höchstdauer des Kurzaufenthalts überschreiten zu dürfen.

Abschnitt 3 - Längerfristiger Aufenthalt - Einheitliches Verfahren

Unterabschnitt 1 - Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer und Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Art. 105/21 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und die im Hinblick auf einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer einen Antrag gemäß Artikel 61/29-4 des Gesetzes einreichen.

Art. 105/22 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnte Antrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist,

2. die elektronische Adresse seines Arbeitgebers,

3. gegebenenfalls die Angabe, dass sich der Betreffende bereits in den letzten fünf Jahren als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufgehalten hat.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29-4 § 3 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-4 § 6 des Gesetzes werden dem Antrag neben dem Nachweis der Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beigefügt:

1. eine Abschrift seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. der Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,

3. der Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,

4. der Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,

5. ein ärztliches Attest, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt,

6. ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnt, wenn er über achtzehn Jahre alt ist.

Art. 105/23 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt

wird, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter nach Ablauf der Bearbeitungsfrist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Gemäß den Artikeln 3 und 19 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/29-9 § 1 Absatz 2 des Gesetzes entspricht die Dauer der Aufenthaltserlaubnis der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, eine Abschrift des dem Betreffenden gemäß § 1 notifizierten Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 entspricht, im Hinblick auf die Ausstellung des für dessen Einreise erforderlichen Visums.

Art. 105/24 - § 1 - Der in Artikel 105/23 erwähnte Drittstaatsangehörige beantragt die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Diese stellt ihm auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des ihm notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 unverzüglich ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeitnehmer" aus.

§ 2 - Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes begibt sich der Drittstaatsangehörige, dem ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt gemäß § 1 ausgestellt worden ist, binnen acht Werktagen nach seiner Einreise im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung seiner Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus.

Dieses Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann bis zur Ausstellung der Erlaubnis jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 105/25 - Der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 48 entspricht, notifiziert.

Unterabschnitt 2 - Verlängerung des Kurzaufenthalts Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Art. 105/26 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer erlaubt ist und die gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes im Hinblick auf die Verlängerung ihres Aufenthalts über die Höchstdauer des Kurzaufenthalts hinaus einen in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Antrag einreichen.

Art. 105/27 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer umfasst der Antrag mindestens die Adresse der Unterkunft des Betroffenen.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29-4 § 3 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-4 § 6 des Gesetzes werden dem Antrag neben dem Nachweis der Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beigelegt:

1. eine Abschrift des Passes des Betroffenen oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. der Nachweis, dass der Betroffene über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,

3. der Nachweis, dass der Betroffene über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,

4. der Nachweis, dass der Betroffene über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,

5. ein ärztliches Attest, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt,

6. ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnt, wenn er über achtzehn Jahre alt ist,

7. eine Abschrift des Dokuments gemäß Anlage 3, das dem Betroffenen in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellt worden ist.

§ 3 - Gemäß Artikel 17 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/29-4 § 4 Absatz 3 des Gesetzes wird der Beschluss über die Aufenthaltserlaubnis von dem Minister oder seinem Beauftragten spätestens binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Art. 105/28 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt wird, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand des gemäß der Anlage 46 ausgestellten Dokuments.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter binnen der vorgegebenen Frist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten im Hinblick auf die Ausstellung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt gemäß § 4 eine Abschrift des Dokuments gemäß Anlage 46 beziehungsweise 47, das dem Betreffenden gemäß § 1 notifiziert worden ist.

§ 4 - Der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige begibt sich zum zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, um die Gewährung eines in Absatz 2 erwähnten Visums für den längerfristigen Aufenthalt zu beantragen.

Gemäß Artikel 21 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 stellt dieser Dienst dem Betreffenden auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des ihm notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 unverzüglich ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeitnehmer" aus.

Art. 105/29 - Der Beschluss zur Verweigerung der Verlängerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Art. 105/30 - Wenn die zulässige Dauer des Aufenthalts des Betreffenden während der Prüfung des Antrags abläuft, verlängert der Bürgermeister der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Betreffende logiert, oder sein Beauftragter auf Antrag des Betreffenden hin das Dokument gemäß Anlage 3, dessen Inhaber er ist, auf Vorlage dieses Dokuments und des von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellten Dokuments zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit seines Antrags, sofern der Minister oder sein Beauftragter nichts anderes anordnet.

Die Gültigkeitsdauer des Dokuments gemäß Anlage 3 wird nach Ablauf um fünfzehn Tage verlängert und kann jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden, bis ein Beschluss gefasst ist.

Unterabschnitt 3 - Erneuerung und Beendigung des Aufenthalts

Art. 105/31 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet als Saisonarbeitnehmer erlaubt ist.

Art. 105/32 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29-5 § 2 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-5 § 5 des Gesetzes werden dem in Artikel 61/29-5 des Gesetzes erwähnten Erneuerungsantrag folgende Dokumente beigefügt:

1. eine Abschrift des Passes des Betreffenden oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,

2. eine Abschrift der gültigen Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer oder des gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, die beziehungsweise das den Aufenthalt des Betreffenden deckt,

3. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,

4. der Nachweis, dass der Betreffende über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,

5. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42.

Art. 105/33 - § 1 - Wenn der Drittstaatsangehörige von der zuständigen Regionalbehörde die Erlaubnis erhält, weiter zu arbeiten, und es ihm in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt wird, sich weiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 entspricht.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Bearbeitungsfrist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

Art. 105/34 - § 1 - Ist der Aufenthalt des in Artikel 105/33 erwähnten Drittstaatsangehörigen durch eine Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer gedeckt, so übermittelt der Minister oder sein Beauftragter der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Betreffenden unverzüglich eine Abschrift des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 im Hinblick auf die Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 2.

§ 2 - Der Drittstaatsangehörige beantragt eine Verlängerung seiner Erlaubnis bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter verlängert unverzüglich die Erlaubnis auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47.

Gemäß Artikel 61/29-7 § 4 des Gesetzes entspricht die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer der zulässigen Dauer des Aufenthalts.

Art. 105/35 - § 1 - Ist der Aufenthalt des in Artikel 105/33 erwähnten Drittstaatsangehörigen durch ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt gedeckt, so übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich eine Abschrift des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 im Hinblick auf die Verlängerung des Visums gemäß § 2.

§ 2 - Der Drittstaatsangehörige beantragt die Verlängerung seines Visums beim zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Dieser Dienst verlängert unverzüglich das Visum auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47.

Art. 105/36 - Der Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand des gemäß dem Muster in Anlage 48 ausgestellten Dokuments notifiziert.

Art. 105/37 - Der Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.

Abschnitt 4 - Besondere Nachweismodalitäten

Unterabschnitt 1 - Erforderliche Arbeitserlaubnis, genügende Existenzmittel und Zweck des Aufenthalts

Art. 105/38 - § 1 - Für einen Aufenthalt von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer wird der Nachweis der in Artikel 61/29 § 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Arbeitserlaubnis gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch das Dokument erbracht, das es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen erlaubt, für die Dauer des betroffenen Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer zu arbeiten, und das ihm die zuständige Regionalbehörde vor dem Aufenthalt ausgestellt hat.

§ 2 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen und den Kurzaufenthalt, einschließlich der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, gilt dieses Dokument als Nachweis für den Aufenthaltszweck und das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel.

Art. 105/39 - § 1 - Für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer wird der Nachweis über das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel durch den beziehungsweise die Arbeitsverträge erbracht, die der Betreffende im Hinblick auf den betroffenen Aufenthalt geschlossen hat.

Gemäß Artikel 12 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 muss dieser Arbeitsvertrag beziehungsweise müssen diese Arbeitsverträge direkt zwischen dem Betreffenden und einem oder mehreren in Belgien ansässigen Arbeitgebern für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden.

§ 2 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen können in § 1 erwähnte Arbeitsverträge ebenfalls von den mit der Kontrolle an den Außengrenzen beauftragten Behörden oder von dem Minister oder seinem Beauftragten als Nachweis für den Zweck des betroffenen Aufenthalts und das Ausreichen der erforderlichen Existenzmittel verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder des Visums, die der Betreffende vorgelegt hat, bestehen.

Art. 105/40 - § 1 - Bestehen Zweifel an dem Ausreichen der Existenzmittel oder dem Aufenthaltszweck, so können die mit der Überprüfung dieser Bedingungen beauftragten Behörden von dem Drittstaatsangehörigen oder dem Arbeitgeber alle Dokumente oder Auskünfte verlangen, die es ermöglichen, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betreffenden oder seine tatsächliche Absicht zur Ausübung der beabsichtigten Saisonarbeit festzustellen.

§ 2 - Falls die in § 1 erwähnte Behörde eine wirtschaftliche Ausbeutung durch den Arbeitgeber vermutet, setzt sie die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis.

§ 3 - Stellt sich heraus, dass die Existenzmittel nicht ausreichen, so kann die mit ihrer Beurteilung beauftragte Behörde vom Drittstaatsangehörigen verlangen, dass er eine

Bescheinigung über die Kostenübernahme, wie in Artikel 3*bis* des Gesetzes vorgesehen, vorlegt.

Die Bestimmungen von Artikel 3*bis* des Gesetzes und von Titel I*bis* Kapitel I/I Abschnitt 1*bis* gelten unbeschadet der Paragraphen 3 und 4.

§ 4 - Die Verpflichtung zur Kostenübernahme kann der Arbeitgeber oder einer der Arbeitgeber, für den die Arbeitserlaubnis ausgestellt worden ist und der in Belgien ansässig ist, eingehen. In diesem Fall wird der Nachweis, dass der Arbeitgeber in Belgien ansässig ist, anstelle der in Artikel 17/3 § 1 Nr. 2 und Artikel 17/4 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Dokumente vorgelegt.

§ 5 - Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme bei der Kontrolle an den Außengrenzen oder zur Unterstützung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthalts verlangt, so wird sie gemäß Artikel 17/2 und Artikel 17/3 §§ 1 bis 3 ausgestellt.

Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme angenommen, so wird sie als Nachweis für das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel berücksichtigt. Eine Abschrift wird dem Bürgen und dem Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden, ausgehändigt.

Unterabschnitt 2 - Krankenversicherung

Art. 105/41 - Der Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige während seines Aufenthalts als Saisonarbeiter über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt oder verfügen wird, wird erbracht durch:

1. ein von einem Versicherungsträger ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Betreffende während seines Aufenthalts über eine Versicherung, wie in Artikel 15 des Visakodex vorgesehen, verfügt oder verfügen wird,

2. ein von dem Arbeitgeber oder einem der Arbeitgeber des Betreffenden ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Betreffende aufgrund des von ihnen geschlossenen Arbeitsvertrags während seines Aufenthalts über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt oder verfügen wird.

Unterabschnitt 3 - Genügende Unterkunftsmöglichkeiten

Art. 105/42 - § 1 - Der Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige während seines Aufenthalts über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt oder verfügen wird, wird durch eines der folgenden Dokumente erbracht:

1. einen vom Betreffenden unterzeichneten Miet- oder Untermietvertrag, aus dem hervorgeht, dass er während seines Aufenthalts über eine Unterkunft verfügt oder verfügen wird, die den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Bewohnbarkeits-, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht,

2. eine schriftliche und datierte Unterkunftserklärung, die von dem Arbeitgeber oder einer natürlichen Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder der erlaubt oder gestattet ist, sich für unbeschränkte Dauer in Belgien aufzuhalten, unterzeichnet ist und mit der er beziehungsweise sie sich verpflichtet, dem Betreffenden für die Dauer seines Aufenthalts eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Bewohnbarkeits-, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht,

3. jedes Dokument, das von einer dazu ermächtigten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass die Unterkunft, über die der Betreffende während seines Aufenthalts verfügt oder verfügen wird, den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Sicherheits-, Bewohnbarkeits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

In den in Absatz 1 erwähnten Dokumenten muss die genaue Anschrift der Unterkunft angegeben sein.

§ 2 - Bei einem Wechsel der Unterkunft setzt der Drittstaatsangehörige das Ausländeramt schriftlich davon in Kenntnis. Zur Unterstützung dieses schriftlichen Dokuments fügt er den Nachweis über die Angemessenheit der Unterkunft gemäß § 1 bei.

Stellt sich heraus, dass der Drittstaatsangehörige seine Unterkunft gewechselt hat, kann der Minister oder sein Beauftragter vom Drittstaatsangehörigen ebenfalls verlangen, dass er den Nachweis über die Angemessenheit dieser Unterkunft gemäß § 1 vorlegt.

§ 3 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen und den Kurzaufenthalt, einschließlich der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, gelten die in § 1 erwähnten Dokumente als Unterkunftsnachweise, die für die Ausstellung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt erforderlich sind, und werden sie bei der Überprüfung der Bedingungen für den Aufenthalt des Betreffenden und seiner Existenzmittel berücksichtigt.]

[KAPITEL 5quinquies - Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

[Kapitel 5quinquies mit den Artikeln 105/43 bis 105/68 eingefügt durch Art. 13 des K.E. vom 26. November 2021 (B.S. vom 6. Dezember 2021)]

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 105/43 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen ins Königreich einreisen und sich dort aufhalten möchten, auf Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben und im Rahmen einer kurz- oder langfristigen Mobilität ins Königreich einreisen möchten, um sich dort in dieser Eigenschaft aufzuhalten und dort zu arbeiten, und auf Drittstaatsangehörige, denen gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 8ter des Gesetzes Aufenthalt und Arbeit im Königreich in dieser Eigenschaft erlaubt sind.

Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind auf sie anwendbar, sofern die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht davon abweichen.

Abschnitt 2 - Langfristiger Aufenthalt - Einheitliches Verfahren

Unterabschnitt 1 - Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Art. 105/44 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und im Hinblick auf einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer einen Antrag gemäß Artikel 61/34 des Gesetzes einreichen.

Art. 105/45 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/34 des Gesetzes erwähnte Antrag mindestens folgende Informationen:

1. diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betroffenen zuständig ist,
2. elektronische Adresse des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers,
3. Vermerk, ob sich der Betroffene bereits in den letzten drei Jahren als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufgehalten hat.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/34 § 3 des Gesetzes sind dem Antrag neben dem Nachweis über die Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beizufügen:

1. Kopie seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,
2. Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/66,
3. Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/68,
4. ärztliches Attest, wie in Artikel 61/39 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes erwähnt,
5. Auszug aus dem Strafregister oder gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/39 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betreffende älter als achtzehn Jahre ist.

Art. 105/46 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/39 § 1 des Gesetzes erlaubt ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

§ 2 - Gemäß den Artikeln 3 und 31 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/41 § 1 Absatz 2 des Gesetzes entspricht die Dauer der Aufenthalts-erlaubnis der Dauer der Arbeitserlaubnis.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, eine Kopie des dem Betreffenden gemäß § 1 notifizierten Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 entspricht, im Hinblick auf die Ausstellung des für dessen Einreise erforderlichen Visums.

Art. 105/47 - § 1 - Der in Artikel 105/46 erwähnte Drittstaatsangehörige beantragt die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Diese stellt ihm auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des ihm notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 unverzüglich ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt aus.

§ 2 - Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes begibt sich der Drittstaatsangehörige, dem ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt gemäß § 1 ausgestellt worden ist, binnen acht Werktagen nach seiner Einreise im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung seines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus.

Dieses Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 105/48 - Der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Unterabschnitt 2 - Erneuerung und Beendigung des Aufenthalts

Art. 105/49 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erlaubt ist.

Art. 105/50 - Gemäß Artikel 61/39 § 1 des Gesetzes sind dem in Artikel 61/35 des Gesetzes erwähnten Erneuerungsantrag folgende Dokumente beizufügen:

1. Kopie des Passes des Betreffenden oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. Kopie des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, der den Aufenthalt des Betreffenden deckt,
3. Nachweis, dass der Betreffende über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/66,
4. Nachweis, dass der Betreffende über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/68.

Art. 105/51 - § 1 - Wenn der Drittstaatsangehörige von der zuständigen Regionalbehörde die Erlaubnis erhält, weiter zu arbeiten, und es ihm in Anwendung von Artikel 61/39 § 1 des Gesetzes erlaubt ist, sich weiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Art. 105/52 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt der Gemeindeverwaltung des Wohnortes unverzüglich eine Kopie des in Artikel 105/51 § 1 erwähnten

Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 entspricht, im Hinblick auf die Erneuerung des Aufenthaltstitels gemäß § 2.

§ 2 - Wird der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige bei der Gemeindeverwaltung seines gewöhnlichen Wohnortes vorstellig, so erneuert der Bürgermeister oder sein Beauftragter auf seinen Antrag hin und auf Vorlage des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 unverzüglich den Aufenthaltstitel.

Gemäß Artikel 61/37 § 3 des Gesetzes entspricht die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer der zulässigen Dauer des Aufenthalts.

Art. 105/53 - Der Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Art. 105/54 - Der Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.

Unterabschnitt 3 - Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT"

Art. 105/55 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erhalten haben und im Hinblick auf einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer einen Antrag gemäß Artikel 61/45 des Gesetzes einreichen.

Art. 105/56 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/45 des Gesetzes erwähnte Antrag mindestens folgende Informationen:

1. Adresse des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im ersten Mitgliedstaat,
2. elektronische Adresse des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers,
3. Vermerk, ob sich der Betreffende bereits während der letzten drei Jahre als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufgehalten hat.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/45 § 2 des Gesetzes sind dem Antrag neben dem Nachweis über die Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beizufügen:

1. Kopie seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/66,
3. Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt, gemäß Artikel 105/68,
4. Nachweis, dass er über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügt, wie in Artikel 61/48 § 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnt,
5. Auszug aus dem Strafregister oder gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/48 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt, wenn der Betreffende älter als achtzehn Jahre ist.

Art. 105/57 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/48 § 1 des Gesetzes erlaubt ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

§ 2 - Gemäß den Artikeln 3 und 31 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/45 § 1 Absatz 2 des Gesetzes entspricht die Dauer der Aufenthalts-erlaubnis der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Art. 105/58 - § 1 - Drittstaatsangehörige, die im Rahmen einer langfristigen Mobilität als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nach Belgien kommen, begeben sich binnen acht Werktagen nach ihrer Einreise im Hinblick auf ihre Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung ihrer Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT" zur Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT" stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus.

Dieses Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann bis zur Ausstellung der Erlaubnis jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 105/59 - Der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Unterabschnitt 4 - Erneuerung und Beendigung des Aufenthalts

Art. 105/60 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es im Rahmen einer langfristigen Mobilität erlaubt ist, sich mehr als neunzig Tage als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten.

Art. 105/61 - § 1 - Gemäß Artikel 61/48 § 1 des Gesetzes sind dem in Artikel 61/46 des Gesetzes erwähnten Erneuerungsantrag folgende Dokumente beizufügen:

1. Kopie des Passes des Betreffenden oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,

2. Kopie der gültigen Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT", die den Aufenthalt des Betreffenden deckt,

3. Nachweis, dass der Betreffende über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/66,

4. Nachweis, dass der Betreffende über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/68.

Art. 105/62 - § 1 - Wenn der Drittstaatsangehörige von der zuständigen Regionalbehörde die Erlaubnis erhält, weiter zu arbeiten, und es ihm in Anwendung von Artikel 61/48 § 1 des Gesetzes erlaubt ist, sich weiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Die Dauer des Aufenthalts in Belgien im Rahmen einer langfristigen Mobilität als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer darf die Gesamtdauer des Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Art. 105/63 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt der Gemeindeverwaltung des Wohnortes unverzüglich eine Kopie des in Artikel 105/62 § 1 erwähnten Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 entspricht, im Hinblick auf die Erneuerung des Aufenthaltstitels gemäß § 2.

§ 2 - Wird der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige bei der Gemeindeverwaltung seines gewöhnlichen Wohnortes vorstellig, so erneuert der Bürgermeister oder sein Beauftragter auf seinen Antrag hin und auf Vorlage des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 unverzüglich die Erlaubnis.

Gemäß Artikel 61/47 § 2 des Gesetzes entspricht die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT" der zulässigen Dauer des Aufenthalts.

Art. 105/64 - Der Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung des Aufenthalts wird dem Drittstaatsangehörigen anhand des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Art. 105/65 - Der Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.

Abschnitt 3 - Besondere Nachweismodalitäten

Unterabschnitt 1 - Genügende Existenzmittel und Zweck des Aufenthalts

Art. 105/66 - Für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer wird der erforderliche Nachweis über genügende Existenzmittel für den betreffenden Aufenthalt insbesondere durch Vorlage des Arbeitsvertrags des Betreffenden erbracht.

Art. 105/67 - Bestehen Zweifel an dem Aufenthaltszweck oder dem Ausreichen der Existenzmittel, so kann die zuständige Behörde von dem Drittstaatsangehörigen oder dem Arbeitgeber alle relevanten Unterlagen oder Auskünfte verlangen, um die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen nachzuweisen.

Unterabschnitt 2 - Krankenversicherung

Art. 105/68 - Der Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige über die erforderliche Krankenversicherung verfügt, wird erbracht durch:

1. ein von einem Versicherungsträger ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Betreffende für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in Belgien über eine Krankenversicherung zur Deckung aller Risiken verfügt, denen eine durch die belgische Gesundheitspflegeversicherung versicherte Person aufgrund ihrer Beschäftigung ausgesetzt ist,

2. ein Dokument, das in Anwendung eines internationalen Abkommens über soziale Sicherheit ausgestellt worden ist, das ebenfalls die Krankenversicherung umfasst, und bescheinigt, dass der Betreffende Anspruch auf medizinische Versorgung in Belgien zu Lasten der Krankenversicherung des Landes hat, mit dem das internationale Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen wurde,

3. ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Arbeitgeber alle medizinischen Kosten übernimmt, die durch die belgische Gesundheitspflegeversicherung gedeckt sind, und zwar für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Belgien.]

KAPITEL 6 - Grenzgänger

Art. 106 - [§ 1] - Unter Grenzgänger versteht man den Arbeitnehmer, der in Belgien als Lohnempfänger beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch auf dem Staatsgebiet eines Nachbarstaates hat, wohin er in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehrt.

[§ 2 - Unter Grenzgänger aus der Schweiz versteht man den schweizerischen Staatsangehörigen, der in Belgien als Lohnempfänger beschäftigt ist oder als Selbständiger eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, seinen Wohnort jedoch auf dem Staatsgebiet der Schweiz hat, wohin er in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehrt.]

[Art. 106 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 8 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002); § 2 eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 11. Juli 2002 (B.S. vom 9. August 2002)]

Art. 107 - [Der Grenzgänger, der Bürger der Europäischen Union oder Staatsangehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, darf auf Vorlage eines der in Artikel 41 des Gesetzes vermerkten Dokumente ins Königreich einreisen, um dort zu arbeiten.]

[Art. 107 ersetzt durch Art. 30 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 108 - Der Grenzgänger, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates [der Europäischen Union] ist, darf auf Vorlage seines gültigen Aufenthaltsscheins des Nachbarstaates und eines gültigen Reisedokuments, das gegebenenfalls mit einem für mehrere Reisen gültigen Visum versehen ist, ins Königreich einreisen, um dort zu arbeiten.

[Art. 108 abgeändert durch Art. 31 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

Art. 109 - Der Grenzgänger ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung seines Arbeitsortes seine erste Ankunft mitzuteilen.

Bei dieser Gelegenheit händigt diese ihm nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ein Dokument aus, das dem in Anlage 15 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 110 - Der Grenzgänger muss der Gemeindeverwaltung seines Arbeitsortes seine definitive Abreise mitteilen und ihr gleichzeitig das belgische Dokument zurückgeben, dessen Inhaber er ist.

[KAPITEL 7 - Ausländer, die Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne von Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches sind, oder die unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenschmuggel im Sinne von Artikel 77bis des Gesetzes sind und die mit den Behörden zusammenarbeiten]

[Unterteilung Kapitel 7 eingefügt durch Art. 65 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[Art. 110bis - § 1 - Anträge auf Dokumente für die in Artikel 61/2 bis 61/4 des Gesetzes erwähnten Ausländer werden von einem von den zuständigen Behörden anerkannten Zentrum, das auf die Aufnahme von Opfern solcher Straftaten spezialisiert ist, an den Minister oder seinen Beauftragten gerichtet.

§ 2 - Verfügen in Artikel 61/2 § 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer nicht über einen Aufenthaltsschein, ordnet der Minister oder sein Beauftragter [die Notifizierung einer Bescheinigung] an. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster [in Anlage 15] entspricht.

Handelt es sich bei einem im vorhergehenden Absatz erwähnten Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Artikel 61/2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, weist der Minister oder sein Beauftragter die Gemeindeverwaltung zur Aushändigung eines Aufenthaltsdokuments mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten an, das dem Muster in Anlage 4 entspricht. [Zudem trägt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländer ins Fremdenregister ein.]

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, in Artikel 61/2 § 2 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 61/3 § 1 des Gesetzes erwähnten Ausländern ein Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten auszuhändigen, das dem Muster in Anlage 4 entspricht. [Zudem trägt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländer ins Fremdenregister ein.]

Im vorhergehenden Absatz erwähnte Ausländer müssen im Hinblick auf die Feststellung ihrer Identität ihr Identitätsdokument so schnell wie möglich, spätestens aber bei Prüfung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer vorlegen. Können sie dieses Dokument nicht vorlegen, müssen sie darlegen, welche Schritte sie unternommen haben, um ihre Identität gemäß Artikel 61/3 § 4 des Gesetzes nachzuweisen.

Aufgrund von Artikel 61/3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes kann der Minister oder sein Beauftragter die Gemeindeverwaltung anweisen, Anlage 4 ein einziges Mal für höchstens drei Monate zu verlängern.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, in Artikel 61/4 § 1 des Gesetzes erwähnten Ausländern [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel] mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen. [Dieser Aufenthaltstitel] kann [...] erneuert werden, wenn der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor bestätigt, dass der Ausländer noch stets die in Artikel 61/4 § 1 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt.

§ 5 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, Ausländern, die die in Artikel 61/5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen und ihr Identitätsdokument vorgelegt haben beziehungsweise auf gültige Weise nachgewiesen haben, dass es ihnen unmöglich ist, dieses Dokument in Belgien zu besorgen, [einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von unbegrenzter Dauer] auszustellen.]

[Art. 110bis eingefügt durch Art. 66 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 30. März 2017 (B.S. vom 24. April 2017); § 2 Abs. 2 ergänzt durch Art. 32 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 3 Abs. 1 ergänzt durch Art. 32 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 4 abgeändert durch Art. 67 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007) und Art. 34 Nr. 1 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); § 5 abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[Art. 110ter - Befinden sich Ausländer in der in Artikel 61/2 § 3, 61/3 § 3 oder 61/4 § 2 des Gesetzes bestimmten Lage, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit der in Artikel 61/2 § 2 des Gesetzes vorgesehenen Frist oder der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis ein Ende setzen. Das Dokument wird entzogen und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die dem Muster in Anlage 13 entspricht, wird notifiziert.]

[Art. 110ter eingefügt durch Art. 68 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[KAPITEL 8 - *Begünstigte der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen*]

[*Unterteilung Kapitel 8 eingefügt durch Art. 21 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008)*]

[**Art. 110quater** - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag gemäß Artikel 61/7 § 2 des Gesetzes beim zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertreter ein, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags und deren Datum bescheinigt.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung binnen einer Frist von vier Monaten ab Ausstellung des Dokuments zur Bestätigung der Hinterlegung des Antrags kein Beschluss mitgeteilt und werden alle in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, wird dem in § 1 erwähnten Ausländer der Aufenthalt erlaubt.

§ 3 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 2 vorgesehene Frist von vier Monaten um drei Monate zu verlängern, händigt die diplomatische beziehungsweise konsularische Vertretung dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung binnen dieser Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt und werden alle in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Dokumente vorgelegt, wird dem in § 1 erwähnten Ausländer der Aufenthalt erlaubt.]

[§ 4 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf den in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrag eines in Artikel 61/7 des Gesetzes erwähnten Drittstaatsangehörigen.]

[*Art. 110quater eingefügt durch Art. 22 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008); § 4 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018)*]

[**Art. 110quinquies** - [§ 1 - Reicht ein in Artikel 61/7 des Gesetzes erwähnter Ausländer seinen Antrag auf Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten bei dem Bürgermeister seines Wohnortes oder dessen Beauftragtem ein, muss dieser eine Überprüfung des Wohnortes durchführen, um sich zu vergewissern, dass der Ausländer tatsächlich auf dem Gebiet seiner Gemeinde wohnt.

Wohnt der in Absatz 1 erwähnte Ausländer nicht tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde oder besitzt er keinen gültigen nationalen Pass, weigert sich der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand des Dokuments, das dem Muster in [Anlage 45] entspricht, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

Wohnt der in Absatz 1 erwähnte Ausländer tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde und besitzt er einen gültigen nationalen Pass, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Bestätigung des Empfangs seines Antrags, die dem Muster in Anlage 41bis entspricht, und eine Registrierungsbescheinigung Muster A, die dem Muster in Anlage 4 entspricht und vier Monate gültig ist, aus.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter leitet unverzüglich eine Kopie des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis und eine Kopie der Empfangsbestätigung an den Minister oder seinen Beauftragten weiter.

§ 2 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter die viermonatige Frist gemäß Artikel 61/7 § 3 Absatz 2 des Gesetzes verlängert, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländer diesen Beschluss und verlängert die Registrierungsbescheinigung um drei Monate.

§ 3 - Erteilt der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis oder wird dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten bei Ablauf der Frist von vier Monaten ab Ausstellung der Empfangsbestätigung - Frist, die gegebenenfalls gemäß Artikel 61/7 § 3 Absatz 2 des Gesetzes verlängert wird - kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, wird dem Ausländer [ein gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellter Aufenthaltstitel] ausgestellt, sofern die in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Unterlagen übermittelt worden sind.

§ 4 - Erteilt der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis, notifiziert der Bürgermeister oder sein Beauftragter diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in [Anlage 44] entspricht. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.

§ 5 - Wenn der Ausländer die in Artikel 61/7 § 1 des Gesetzes erwähnten Unterlagen nach Ablauf der Frist von vier Monaten ab Ausstellung der Empfangsbestätigung - Frist, die gegebenenfalls gemäß Artikel 61/7 § 3 Absatz 2 des Gesetzes verlängert wird - nicht vorgelegt hat, verweigert der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in [Anlage 44] entspricht. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.]]

[§ 6 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf den in den Artikeln 61/25-1 und 61/25-6 § 5 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrag, der von einem in Artikel 61/7 des Gesetzes erwähnten Drittstaatsangehörigen eingereicht wird.]

[Art. 110quinquies eingefügt durch Art. 23 des K.E. vom 22. Juli 2008 (B.S. vom 29. August 2008) und ersetzt durch Art. 33 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. April 2015 (B.S. vom 24. April 2015); § 3 abgeändert durch Art. 35 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020); §§ 4 und 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 20. April 2015 (B.S. vom 24. April 2015); § 6 eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018)]

[KAPITEL 9 - *Auf unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbare Bestimmungen in Sachen Aufenthalt*

[Kapitel 9 mit den Artikeln 110sexies bis 110undecies eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 7. November 2011 (B.S. vom 28. November 2011)]

Art. 110sexies - Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird gemäß Artikel 61/15 Absatz 2 des Gesetzes eingereicht und muss folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen enthalten:

1. Name, Vorname, Telefonnummer beziehungsweise Handynummer, Faxnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse und gewählter Wohnsitz des Vormunds,

2. Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Aktennummer beim Ausländeramt, Wohnsitzwahl des "UMA" und Adresse des "UMA",

3. Kopie des nationalen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins. Wenn der "UMA" keinen Pass besitzt, ist der Vormund verpflichtet, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit ein solches Dokument ausgestellt wird,

4. jegliche Belege, durch die die Richtigkeit der im Antrag vermerkten Angaben nachgewiesen wird,

5. Adresse, an die der Minister oder sein Beauftragter die Vorladung für die Anhörung senden soll,

6. Anfrage für die Unterstützung durch einen Dolmetscher und Angabe der Sprache,

7. die Schritte, die der Vormund im Herkunftsland oder Wohnstaat bei den Familienmitgliedern oder dem Umfeld unternommen hat, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen.

Art. 110septies - Die Anhörungen finden an dem in der Vorladung angegebenen Datum statt. Können der Vormund und sein Mündel am Tag der Anhörung nicht vorstellig werden, teilt der Vormund dies dem Minister oder dessen Beauftragtem schriftlich mit und gibt den Grund an.

In diesem Fall legt der Minister oder sein Beauftragter in Absprache mit dem Vormund ein neues Datum fest.

Art. 110octies - Der Bedienstete, der die Anhörung durchführt, erklärt dem UMA seine Rolle und gegebenenfalls die des Dolmetschers. Er erläutert, wie die Anhörung abläuft, und erinnert daran, dass es Ziel der Anhörung ist, eine dauerhafte Lösung in Sachen Aufenthalt festzulegen.

Anhörungen erfolgen unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit gewährleisten.

Der Bedienstete kopiert die Originale aller nationalen und internationalen Dokumente, die die Identität beziehungsweise die Staatsangehörigkeit bescheinigen, sowie alle anderen

Unterlagen. Am Ende der Anhörung werden dem Vormund alle Unterlagen zurückgegeben.

Art. 110nonies - § 1 - Die Anhörung des UMA findet in Anwesenheit des Vormunds und gegebenenfalls eines Dolmetschers in den Räumlichkeiten des Ministers oder seines Beauftragten statt. Auf Anfrage des Vormunds kann der Rechtsanwalt anwesend sein.

Der Anhörungsbericht umfasst die persönlichen Daten des UMA, die seiner Eltern, seiner Familienmitglieder und seiner Bekannten sowie Informationen über seine Lebensgeschichte und den Grund seiner Reise.

§ 2 - Der Anhörungsbericht ist eine getreue Wiedergabe der dem UMA und seinem Vormund gestellten Fragen und der Antworten. Die bei der Anhörung gemachten Ergänzungen und Bemerkungen werden ebenfalls aufgenommen.

Stellt der mit der Anhörung beauftragte Bedienstete eventuelle Widersprüche zwischen diesen Aussagen und den bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis übermittelten Angaben fest, teilt er dies dem UMA und seinem Vormund mit und hält ihre Antworten fest.

Der Anhörungsbericht wird, gegebenenfalls mit der Hilfe des Dolmetschers, gelesen und falls erforderlich angepasst.

Der Anhörungsbericht wird datiert und von dem mit der Anhörung beauftragten Bediensteten, dem Vormund und gegebenenfalls dem anwesenden Dolmetscher unterzeichnet.

Weigert sich der Vormund, den Anhörungsbericht zu unterzeichnen, werden die Gründe der Weigerung im Bericht vermerkt.

Am Ende der Anhörung erhält der Vormund eine Kopie des Anhörungsberichts.

Art. 110decies - Die Schritte, die zur Feststellung der Identität des UMA unternommen worden sind, müssen durch die Vorlage von offiziellen Dokumenten der zuständigen Behörden des Herkunftslandes, des Wohnstaates beziehungsweise des Transitlandes nachgewiesen werden.

Durch diese offiziellen Dokumente muss die Feststellung einer physischen Verbindung zwischen dem Inhaber und dem UMA möglich sein; zudem dürfen die Dokumente nicht auf den einfachen Aussagen des UMA beruhen.

Die Unmöglichkeit, sich ein offizielles Dokument zur Feststellung der Identität zu beschaffen, wird von Fall zu Fall vom Minister oder seinem Beauftragten auf der Grundlage von ausreichend schlüssigen, objektiven und übereinstimmenden Beweisen beurteilt.

Art. 110undecies - Das gemäß Artikel 61/18 Absatz 2 des Gesetzes ausgestellte Aufenthaltsdokument ist eine Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht. [Bei der Ausstellung dieses Aufenthaltsdokuments trägt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländer ins Fremdenregister ein.]

Die in Artikel 61/18 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Anweisung zur Rückführung entspricht dem Muster in Anlage 38.

Der in Artikel 61/20 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsschein [wird gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellt].]

[Art. 110undecies Abs. 1 ergänzt durch Art. 34 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015); Abs. 3 abgeändert durch Art. 36 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

[KAPITEL 10 - *Anwendbare Bestimmungen für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten*

[*Kapitel 10 mit den Artikeln 110duodecies bis 110quaterdecies eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 19. Juni 2012 (B.S. vom 2. Juli 2012)*]

Art. 110duodecies - Drittstaatsangehörigen, die sich in der in Artikel 7 oder 74/14 des Gesetzes erwähnten Lage befinden, wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die dem Muster in Anlage 13 entspricht, notifiziert.

Art. 110terdecies - [Drittstaatsangehörigen, die in Artikel 74/11 des Gesetzes erwähnt sind, wird ein Einreiseverbot, das dem in Anlage 13sexies veröffentlichten Muster entspricht, notifiziert.

Drittstaatsangehörigen, die sich in der in Artikel 7 oder 27 und 74/14 § 3 des Gesetzes erwähnten Lage befinden, wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit einem Beschluss zur Festhaltung im Hinblick auf Ausweisung, die dem in Anlage 13septies veröffentlichten Muster entspricht, notifiziert.]

[*Art. 110terdecies ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)*]

Art. 110quaterdecies - § 1 - Bei den präventiven Maßnahmen, die der Minister oder sein Beauftragter einem Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes auferlegen kann, um eine Flucht während der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist zu vermeiden, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. vorstellig werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Bedienstete beziehungsweise Beamte des Ausländeramtes ihn dazu auffordert. Die Häufigkeit, mit der der Drittstaatsangehörige vorstellig werden muss, wird in der Aufforderung angegeben,

2. eine angemessene finanzielle Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegen. Der Betrag der finanziellen Sicherheit wird vom Minister oder seinem Beauftragten auf der Grundlage der Tageskosten für einen Aufenthalt in einem geschlossenen Zentrum festgelegt, so wie diese Kosten im Königlichen Erlass vom 14. Januar 1993 zur Festlegung der Modalitäten der Rückzahlung der in Artikel 74/4 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Kosten für Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege bestimmt sind; dieser Betrag ist an eine bestimmte Dauer gekoppelt, wobei er die Kosten für einen Aufenthalt von dreißig Tagen nicht überschreiten darf.

Der betreffende Drittstaatsangehörige zahlt diesen Betrag spätestens am Tag nach der Notifizierung des Ausweisungsbeschlusses auf das Konto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ein - unabhängig davon, ob Beschwerde gegen den Beschluss eingereicht wird oder nicht - und übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten den Zahlungsnachweis.

Der Drittstaatsangehörige übermittelt dem Minister oder seinem Beauftragten den Nachweis, dass er das belgische Staatsgebiet verlassen hat, und teilt ihm die Nummer eines Kontos mit, auf das die Hinterlegungs- und Konsignationskasse den hinterlegten Betrag einzahlen kann.

Ist die Frist, die dem Drittstaatsangehörigen für die freiwillige Ausreise gewährt wird, abgelaufen und hat Letzterer der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge geleistet, fällt der hinterlegte Betrag an den belgischen Staat, es sei denn, innerhalb der im Gesetz festgelegten Fristen ist Beschwerde gegen den Ausweisungsbeschluss eingereicht worden,

3. eine Kopie der Dokumente übergeben, mit denen die Identität festgestellt werden kann.

§ 2 - Die präventiven Maßnahmen werden in der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erwähnt; wenn es sich um die in § 1 Nr. 1 genannte Maßnahme handelt, wird die Häufigkeit, mit der sie angewandt wird, angegeben.]

[KAPITEL 11 - [...]]

[Kapitel 11 mit den Artikeln 110quinquiesdecies bis 110sexiesdecies eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 15. August 2012 (B.S. vom 31. August 2012) und aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 6. Juni 2019 (B.S. vom 22. August 2019)]

Art. 110quinquiesdecies - 110sexiesdecies - [...]]

TITEL III - Rechtsmittel

KAPITEL 1 - [Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen]

[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 69 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 111 - [Wird beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nichtigkeitsklage gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschluss [beziehungsweise gegen einen Beschluss, auf den Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbar sind,] eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung dem betreffenden Ausländer auf Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 35 entspricht, sofern diese Beschwerde beziehungsweise Klage gegen einen Beschluss gerichtet ist, der die Ausweisung aus dem Königreich mit sich bringt.

[Dieses Dokument ist drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig und kann anschließend von Monat zu Monat verlängert werden, bis über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschwerde beziehungsweise Klage befunden worden ist.]]

[Art. 111 ersetzt durch Art. 70 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020); Abs. 2 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

Art. 112 - 113 - [...]

[Art. 112 und 113 aufgehoben durch Art. 71 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[KAPITEL 1bis - [...]]

[Unterteilung Kapitel 1bis eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 72 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 113bis** - [...]]

[Art. 113bis eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 36 des K.E. vom 11. Juli 2003 (B.S. vom 27. Januar 2004)]

[**Art. 113ter** - [...]]

[Art. 113ter eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 72 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[**Art. 113quater** - [...]]

[Art. 113quater eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 72 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

KAPITEL 2 - Antrag auf Aufhebung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen

Art. 114 - Im Antrag auf Aufhebung einer anderen Sicherheitsmaßnahme als der Inhaftnahme werden die Argumente dargelegt, die der Ausländer geltend macht.

Der Ausländer oder sein Rechtsbeistand richtet diesen Antrag per Einschreiben an den [Minister].

[Art. 114 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

[KAPITEL 3 - [...]]

[Kapitel 3 mit Art. 114bis eingefügt durch Art. 19 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 18 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 114bis - [...]]

TITEL IV - Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 115 - Unter Werktag versteht man alle Kalendertage, Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen.

Art. 116 - Alle eingezogenen Scheine oder Dokumente werden unverzüglich durch eine Bescheinigung ersetzt, die dem in Anlage 37 veröffentlichten Muster entspricht.

[Vorhergehender Absatz findet weder Anwendung auf den in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehenen Fall noch bei Notifizierung eines Abweisungsbeschlusses.]

[Art. 116 Abs. 2 eingefügt durch Art. 73 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Art. 117 - Der [Minister] oder sein Beauftragter legt gemäß den Artikeln 7 und 25 des Gesetzes für jeden Fall die Frist fest, die dem Ausländer gewährt wird, um das Staatsgebiet des Königreichs zu verlassen.

[Art. 117 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 118 - Unter Vorbehalt eines Sonderbeschlusses des [Ministers] oder seines Beauftragten darf ein Ausländer, der noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder der gemäß seiner persönlichen Rechtsstellung minderjährig ist, nicht angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen.

Diese Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wird durch eine Anweisung zur Rückführung ersetzt, die dem in Anlage 38 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 118 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 119 - [Jedes Mal, wenn es der Gemeindeverwaltung unmöglich ist, den Ausländer, der sich meldet, unverzüglich einzutragen oder einen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel oder irgendein anderes Aufenthaltsdokument auszustellen, muss sie ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 15 ausstellen, insofern der Ausländer in die Register eingetragen werden darf oder das Recht hat, einen solchen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitel oder ein solches Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsdokument zu erhalten.]

Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat, und deckt vorläufig seinen Aufenthalt; die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments darf [fünfundvierzig Tage] nicht überschreiten.

[Diese Bestimmung ist im Rahmen von Titel II Kapitel 1 weder auf Unionsbürger noch auf die in Artikel 105/3 §§ 4 und 5 erwähnten Drittstaatsangehörigen anwendbar.]

[Art. 119 Abs. 1 ersetzt durch Art. 17 Nr. 1 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 74 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007); Abs. 3 eingefügt durch Art. 17 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008) und ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des K.E. vom 12. November 2018 (B.S. vom 24. Dezember 2018)]

Art. 120 - Der [Minister] sorgt dafür, dass das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ins Deutsche, Englische und Italienische übersetzt wird.

Diese Übersetzungen werden im vollen Wortlaut im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung wird außerdem im Memorial des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft veröffentlicht.

[Art. 120 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Art. 121 - Der Königliche Erlass vom 21. Dezember 1965 über die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern in Belgien, der durch die Königlichen Erlasse vom 13. Mai 1968, 11. Juli 1969, 27. Juli 1972 und 14. Januar 1975 abgeändert wurde, ist aufgehoben.

Art. 122 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 123 - Unser [Minister] ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

[Art. 123 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

ANLAGE 1 - [...]

[Anlage 1 aufgehoben durch Art. 35 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

ANLAGE 1bis - [...]

[Anlage 1bis aufgehoben durch Art. 36 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

ANLAGE 2 - [...]

[Anlage 2 aufgehoben durch Art. 37 des K.E. vom 13. Februar 2015 (B.S. vom 26. Februar 2015)]

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

ANLAGE 3

[ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 06.06.2019 (B.S. vom 22.08.2019)]

ANKUNFTSERKLÄRUNG

Dem (Der) Staatsangehörigen(Name und Vornamen),
Staatsangehörigkeit:
geboren in:, am:
in Belgien angekommen am:
wohnhaft in dieser Gemeinde an folgender Adresse:
wird der Aufenthalt bis zumerlaubt⁽¹⁾.
Arbeitsmarkt:⁽²⁾ entfällt
 beschränkt
 nein

Vorliegende Erklärung ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽³⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist:

.....
.....
.....

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des/der Betreffenden

Foto + Stempel

(1) Gültigkeitsdauer: höchstens drei Monate ab dem Tag der Einreise ins Königreich, sofern das Visum oder die gleichwertige Erlaubnis, das beziehungsweise die auf dem Pass oder auf dem gleichwertigen Reiseschein angebracht ist, nicht eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegt.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Reisevisums angeben.

VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME, eingegangen gemäß Artikel 3bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern / **FORMAL OBLIGATION** made in accordance with article 3bis of the law of 15 December 1980 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners, hereafter called the law of 15 December 1980

TEIL I (vom Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden, bei der Beantragung des Visums und/oder bei Kontrollen an den Außengrenzen vorzulegen) / **PART I** (to be submitted by the third-country national being taken care of when applying for a visa and/or during checks at the external borders)

A. Informationen über den Bürgen (vom Bürgen auszufüllen) / **About the guarantor** (to be completed by the guarantor)

1. Name/Name		2. Vorname(n)/First name(s)	
3. Geburtsdatum/Date of birth:	4. Geburtsort/Place of birth:	5. Staatsangehörigkeit/Nationality:	
6. Nr. des Identitätsdokuments oder Nr. des Aufenthaltsscheins/Identity document or residence permit nr.			
7. Adresse/Address:		8. Telefonnummer/Telephone number:	
		9. Beruf/Occupation:	

B. Informationen über den Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden (vom Bürgen auszufüllen) / **About the third-country national being taken care of** (to be completed by the guarantor)

1. Name/Name		2. Vorname(n)/First name(s)	
3. Geburtsdatum/Date of birth:	4. Geburtsort/Place of birth:	5. Staatsangehörigkeit/Nationality:	
6. Geschlecht/Sex: 0 weiblich/female 0 männlich/male		7. Pass Nr./Passport nr.	
8. Muss über ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in Belgien verfügen/Must be in possession of a visa for a short stay in Belgium.			
<input type="checkbox"/> Nein/No <input type="checkbox"/> Ja/Yes Der Visumantrag wird eingereicht/The visa application will be lodged 0 in einem belgischen Konsulat/in a Belgian consulate 0 in einem Konsulat eines anderen Schengen-Staates/in a consulate of another Schengen State			
9. Adresse im Herkunftsland oder im Land des gewöhnlichen Wohnortes/Address in the country of origin or the country of usual residence:			
10. Zweck des Aufenthalts/Object of the stay: <input type="checkbox"/> Tourismus/Tourism <input type="checkbox"/> geschäftlich/Business <input type="checkbox"/> Kultur/Culture <input type="checkbox"/> Sport/Sports <input type="checkbox"/> offizieller Besuch/Official visit <input type="checkbox"/> Ausbildung/Training <input type="checkbox"/> Besuch der Familie oder von Freunden/Visiting relatives or friends <input type="checkbox"/> medizinische Gründe/Medical reasons <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)/Other (to determine)			
11. Dauer des Aufenthalts/Duration of the stay:		Tage/days	
12. Adresse der Unterkunft/Address of accomodation:			
13. Familiäre Bindungen mit dem Bürgen/Relationship with the guarantor:			

C. Erklärung des Bürgen / Guarantor declaration

Ich verpflichte mich gegenüber dem belgischen Staat, jedem zuständigen ÖSHZ und dem oben erwähnten Drittstaatsangehörigen, die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung dieses Drittstaatsangehörigen zu übernehmen / I commit myself with regard to the Belgian State, to each competent social service department and to the third-country national mentioned below to account for his/her costs of healthcare, stay and repatriation costs.

Ich erkläre, dass die in dieser Verpflichtung gemachten Angaben korrekt und vollständig sind. Ich verpflichte mich, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Ausländeramt, Direktion Einreise und Aufenthalt, chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B in 1000 Brüssel (Belgien), jegliche Änderungen dieser Angaben mitzuteilen / I hereby declare that the data in this formal obligation are correct and complete. I undertake to communicate any modifications to the Federal Public Service Home Affairs, Foreigners' Office, Directorate Access and Stay, which is located at the following address: chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B, 1000 Brussels (Belgium).

Ich bestätige, von den im zweiten Teil dieser Anlage (Teil II) enthaltenen Informationen Kenntnis genommen zu haben / I acknowledge having read the information in the second part of this annexe (Part II).

D. Legalisation der Unterschrift des Bürgen / Legalization of the signature of the guarantor

Unterschrift des Bürgen/Signature of the guarantor	Legalisation der Unterschrift des Bürgen/Legalization of the signature of guarantor:
	Ausgestellt in/In _____, am/on _____
	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter The mayor or his/her deputy _____ STEMPEL/STAMP _____

E. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme als Nachweis für das Ausreichen der für einen Kurzaufenthalt in Belgien erforderlichen Existenzmittel / *Formal obligation as proof of the required means of subsistence for a short stay in Belgium*

Der Drittstaatsangehörige, für den die Kosten übernommen werden, kann dieses Dokument als Nachweis für das Ausreichen der für einen Kurzaufenthalt in Belgien erforderlichen Existenzmittel vorlegen, unter der Voraussetzung, dass der vorliegende erste Teil beidseitig gedruckt ist, er keine Änderungen enthält und die zuständige Behörde ihn angenommen hat (siehe F).

Dieses Dokument muss ebenfalls binnen sechs (6) Monaten nach dem Monat, in dem die Unterschrift des Bürgen legalisiert worden ist, vorgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das vorliegende Dokument nicht mehr als Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel des Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden.

The third-country national being taken care of may produce this document as a proof of sufficient means of subsistence for a short stay in Belgium, provided that the first part is printed on both sides, that it was not modified and that it was accepted by the competent authority (see F).

This document must be produced within six (6) months following that of its legalization. After this deadline, it will no longer be considered as a proof of sufficient means of subsistence for the third-country national being taken care of.

F. Beschluss (dem Minister, seinem Beauftragten und den belgischen Konsulaten vorbehalten) / *Decision (reserved for the Minister, his/her delegate and for the Belgian consulates)*

<p>Aufgrund von Artikel (zu ergänzen) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern:</p> <p><input type="checkbox"/> wird diese Verpflichtung zur Kostenübernahme ANGENOMMEN.</p> <p><input type="checkbox"/> ist diese Verpflichtung zur Kostenübernahme NICHT KONFORM, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> o es sich nicht um das Original handelt, o sie nicht vollständig ausgefüllt, datiert und vom Bürgen unterzeichnet worden ist, o sie nicht von der zuständigen Gemeindebehörde legalisiert worden ist, o sie nicht fristgerecht vorgelegt worden ist, o sie nicht beidseitig gedruckt ist, o sie Änderungen enthält, o folgende Unterlagen nicht vorgelegt worden sind: <ul style="list-style-type: none"> Δ der Nachweis der Einkünfte des Bürgen oder, wenn der Bürge selbständig ist, eine Kopie seines letzten Steuerbescheids oder, wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden können, jegliche anderen offiziellen Dokumente, mit denen die finanzielle Lage des Bürgen gültig nachgewiesen werden kann, Δ eine Kopie des gültigen Personalausweises bzw. der gültigen Aufenthaltskarte des Bürgen. o ... <p><input type="checkbox"/> wird diese Verpflichtung zur Kostenübernahme ABGELEHNT, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> o sie falsch, gefälscht oder nachgeahmt ist oder die in Artikel 17/3 erwähnten Unterlagen falsch, gefälscht oder nachgeahmt sind: <p>.....</p> o der Bürge nicht über genügende Mittel verfügt: <p>.....</p> o der Bürge kein Belgier ist bzw. weil ihm der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer nicht erlaubt oder gestattet ist: <p>.....</p> <p>Ausgestellt in _____, am _____, von _____</p> <p>Name, Eigenschaft der Behörde, Unterschrift und Stempel</p> <p><input type="checkbox"/> Der Minister <input type="checkbox"/> Der Beauftragte des Ministers <input type="checkbox"/> Das belgische Konsulat in _____</p> <p><u>Notifizierungsurkunde</u></p> <p>Der/Die Unterzeichnete (Identität und Eigenschaft der Behörde und Stempel),, hat am den Beschluss notifiziert.</p>	<p><i>In accordance with (note the relevant article) of the Royal Decree of 8 October 1981 regarding the access to the territory, the stay, the residence and the removal of foreigners,</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>the formal obligation is ACCEPTED.</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>the formal obligation DOES NOT COMPLY because:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> o <i>this is not the original version;</i> o <i>it is not duly completed, dated and signed by the guarantor;</i> o <i>it is not legalized by the competent municipal authority;</i> o <i>it was produced out of time;</i> o <i>it was not printed on both sides;</i> o <i>it was modified;</i> o <i>the following documents have not been submitted:</i> <ul style="list-style-type: none"> Δ <i>the proof of income earned by the guarantor or, if he/she is self-employed, a copy of his/her most recent tax certificate or, in the absence thereof, any other official document providing evidence of his/her financial situation;</i> Δ <i>a copy of the guarantor's identity card or valid residence permit.</i> o ... <p><input type="checkbox"/> <i>the formal obligation is REFUSED because:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> o <i>it is false, falsified or forged or the documents referred to in Article 17/3 are false, falsified or forged:</i> <p>.....</p> o <i>the guarantor does not have sufficient resources:</i> <p>.....</p> o <i>the guarantor is not Belgian, nor is he authorized or allowed to stay for an unlimited period of time:</i> <p>.....</p> <p>Done in _____, on _____, by _____</p> <p><i>Name, status of the authority, signature and stamp</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>The Minister</i> <input type="checkbox"/> <i>The deputy of the Minister</i> <input type="checkbox"/> <i>The Belgian consulate in _____</i></p> <p><u>Act of notification</u></p> <p><i>I, the undersigned (identity/status of the authority and seal), notified the decision on</i></p>
---	--

TEIL II - INFORMATIONEN (vom Bürgen und vom Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden, aufzubewahren) / *(To be kept by the guarantor and the third-country national being taken care of)*

ACHTUNG

Die Verpflichtung zur Kostenübernahme ist lediglich eine Vorbedingung für die Einreise ins Staatsgebiet. Die Annahme der Verpflichtung gilt nicht als Einreiseerlaubnis und greift dem Beschluss, der in Bezug auf den Visumantrag gefasst wird, nicht vor. / *The formal obligation is only a preliminary step to enter the territory. The fact that it is accepted does not constitute a permission to enter and does not prejudice any decision which will be taken on the visa application.*

1. Gemäß Artikel 17/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 haftet der Bürge, dessen Verpflichtung zur Kostenübernahme angenommen worden ist, von dem Tag an, an dem die Person, für die die Kosten übernommen werden, rechtmäßig ins Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Schengener Raums einreist, während eines Zeitraums von zwei Jahren gesamtschuldnerisch mit dieser Person für die Zahlung der Kosten für ihren Aufenthalt, ihre Gesundheitspflege und ihre Rückführung.

Gegebenenfalls wird die Rückzahlung dieser Kosten gemäß den Artikeln 17/7 bis 17/9 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vom Staat und vom zuständigen ÖSHZ eingefordert.

In accordance with article 17/5 of the Royal Decree of 8 October 1981, the guarantor whose formal obligation was accepted, together with the foreigner being taken care of, is severally liable for paying his/her costs for healthcare, stay and repatriation costs during a period of two years from the day the foreigner legally entered the territory of the Member States of the Schengen area.

As the occasion arises, the reimbursement of these costs is claimed by the State and the competent social service department, in accordance with the articles 17/7 to 17/9 of the Royal Decree of 8 October 1981.

2. Der Bürge kann von seiner Verpflichtung zur Kostenübernahme zurücktreten und wird in dem in Artikel 17/6 vorgesehenen Rahmen von seiner Haftung befreit.

The guarantor can renounce his/her formal obligation and may be exempted from his/her liability within the limits provided by article 17/6.

3. Wenn die Verpflichtung zur Kostenübernahme im Rahmen eines Visumantrags eingegangen wird, müssen die Angaben des Bürgen (Name, Vorname und Adresse) im Hinblick auf die Prüfung des Visumantrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) erhoben werden.

Diese Daten werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zum VIS, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten.

In Anwendung von Artikel 38 der VIS-Verordnung hat der Bürge das Recht, von gleich welchem Mitgliedstaat über ihn betreffende im VIS gespeicherte Daten und den Mitgliedstaat, der sie an das VIS übermittelt hat, informiert zu werden. Der Bürge hat zudem das Recht zu beantragen, dass ihn betreffende unrichtige Daten berichtigt werden bzw. ihn betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden. Auf seinen ausdrücklichen Antrag hin informiert ihn die Behörde, die den Visumantrag geprüft hat, darüber, wie er sein Recht auf Prüfung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung bzw. Löschung dieser Daten wahrnehmen kann, einschließlich der diesbezüglich in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Rechtsmittel.

Die für die Verarbeitung dieser Daten zuständige belgische Behörde ist der FÖD Inneres - Ausländeramt - Direktion Einreise und Aufenthalt, chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B in 1000 Brüssel (<https://dofi.ibz.be>).

Wenn diese Behörde einem Antrag des Bürgen in Bezug auf die Mitteilung, Berichtigung bzw. Löschung von ihm betreffenden Daten nicht binnen 45 Tagen Folge leistet, kann der Bürge die staatliche Kontrollstelle anrufen, d. h. den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, rue de la Presse/Persstraat 35 in 1000 Brüssel (<http://www.privacycommission.be>), gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und seiner Ausführungserlasse.

If the formal obligation is endorsed in the framework of a visa application, the data of the guarantor (name, first name and address), need to be collected, in view of the examination of the visa application, in accordance with the Regulation (EC) n° 767/2008 of the European Parliament and the Council of 9 July 2008 concerning the Visa Information System (VIS) and the exchange of data between Member States on short-stay visas (VIS Regulation).

These data will be collected and stored for a maximum period of five years in the Visa Information System (VIS). During this period, the data are accessible to the authorities charged with the visa, to the competent authorities charged with the control of the visa at the external borders and in the Member States, to the authorities that are competent for immigration and asylum in the Member States, in view of the control of the compliance with the conditions for the rightful entry and the rightful stay on the territory of the Member States, in view of the identification of the persons who do not, or no longer, comply with these conditions, in view of the examination of an asylum application and the determination of the authority that is responsible for this examination. Under certain conditions these data will also be accessible to the authorities that are indicated by the Member States and Europol, in view of the prevention and the detection of terrorist crimes and other serious criminal offences, also in view of the investigations on the subject.

In accordance with article 38 of the VIS Regulation, the guarantor is entitled to obtain from any Member State the notification of the data related to him/her, which are registered in the VIS, and also from the Member State which transmitted them. He/She may also request that the data which are inaccurate be corrected or that the data recorded unlawfully be erased. At his/her express request, the authority which examined the visa application will inform him/her about how to exercise his/her right to verify his/her personal data and to have them corrected or erased, including the remedies provided in this respect by the national legislation of the relevant Member State.

The Belgian authority responsible for the treatment of these data is the Federal Public Service Home Affairs – Directorate-general Foreigners' Office – Directorate Access and Stay, which is located at the following address: Chaussée d'Anvers/Antwerpsesteenweg 59B, 1000 Brussels, Belgium

(<https://dofi.ibz.be>).

If this service does not comply with a request of the guarantor regarding the notification, the correction or the deletion of data relating to him/her within 45 days, the guarantor may refer the matter to the national supervisory body, namely the Commission for the Protection of Privacy, located at the rue de la Presse/Persstraat 35, 1000 Brussels (<http://www.privacycommission.be>), in accordance with the law of 8 December 1992 on protection of privacy in relation to processing of data of a personal nature and with its implementation decrees.

4. Gegen den Beschluss, durch den die Verpflichtung zur Kostenübernahme für unzulässig erklärt wird oder abgelehnt wird, kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

The decision by means of which the formal obligation is declared inadmissible or is refused, in accordance with article 39/2, § 2, of the law of 15 December 1980, is subject to an appeal for annulment at the Council for Aliens Disputes, that needs to be introduced by means of an application, within thirty days after the notification of this decision. A claim for suspension can be introduced in accordance with article 39/82 of the law of 15 December 1980. Except in case of extreme urgent necessity both the claim for suspension and the appeal for annulment need to be introduced in a single act.

Without prejudice to other legal and regulatory terms, the appeal and the claim mentioned above are introduced by means of an application, that needs to meet the requirements mentioned in article 39/78 of the law of 15 December 1980 and in article 32 of the procedure regulation of the Council for Aliens Disputes. They are introduced at the Council by means of a registered letter, subject to the derogations provided for by article 3, § 1, subsections 2 and 4, of the procedure regulation of the Council for Aliens Disputes, to the First President of the Council for Aliens Disputes, Rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94, 1030 Brussels.

Subject to the application of article 39/79 of the law of 15 December 1980, the introduction of an appeal for annulment and of a claim for suspension does not suspend the execution of the present measure.

5. Wenn der Drittstaatsangehörige, für den die Kosten übernommen werden, für den geplanten Kurzaufenthalt in Belgien über ein Visum verfügen muss und er dieses Visum bei einem belgischen Konsulat beantragt, wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme nach ihrer Legalisation unmittelbar dem Bürgen übermittelt. Die legalisierte Verpflichtung zur Kostenübernahme und die für diese Verpflichtung erforderlichen Unterlagen müssen anschließend zur Vermeidung der Erklärung der Unzulässigkeit binnen sechs Monaten nach dem Monat, in dem die Unterschrift des Bürgen legalisiert worden ist, zur Unterstützung des Visumantrags vorgelegt werden.

When the third-country national being taken care of must be in possession of a visa for the short stay intended in Belgium and the visa application will be submitted to a Belgian consulate, the formal obligation is provided to the guarantor directly after being legalized. The legalized formal obligation and the accompanying documents must then be produced to support the visa application, within six months following that of the legalization of the signature of the guarantor, on pain of inadmissibility.

6. Wenn der Drittstaatsangehörige, für den die Kosten übernommen werden, für den geplanten Kurzaufenthalt in Belgien über ein Visum verfügen muss und er dieses Visum bei einem Konsulat eines anderen Schengen-Staates beantragt, muss die Verpflichtung zur Kostenübernahme, sofern sie angenommen worden ist, binnen sechs Monaten nach dem Monat, in dem die Unterschrift des Bürgen legalisiert worden ist, zur Unterstützung des Visumantrags vorgelegt werden. Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht fristgerecht vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass sie nie angenommen gewesen ist, und sie wird nicht als Nachweis für das Ausreichen der erforderlichen Existenzmittel berücksichtigt.

When the third-country national being taken care of must be in possession of a visa for the short stay intended in Belgium and the visa application will be submitted to a consulate of another Schengen Member State, the formal obligation, if accepted, must be produced to support the visa application, within six months following that of the legalization of the signature of the guarantor. If this condition is not met, the formal obligation shall be deemed never to have been accepted and shall not be taken into account as proof of the required means of subsistence.

7. Wenn der Drittstaatsangehörige, für den die Kosten übernommen werden, für den geplanten Kurzaufenthalt in Belgien kein Visum benötigt, muss die Verpflichtung zur Kostenübernahme, sofern sie angenommen worden ist, binnen sechs Monaten nach dem Monat, in dem die Unterschrift des Bürgen legalisiert worden ist, für die Einreise in den Schengener Raum verwendet werden. Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht fristgerecht vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass sie nie angenommen gewesen ist, und sie wird nicht als Nachweis für das Ausreichen der erforderlichen Existenzmittel berücksichtigt.

When the third-country national being taken care of does not need to be in possession of a visa for the short stay intended in Belgium, the formal obligation, if accepted, must be used to enter the Schengen area within six months following that of the legalization of the signature of the guarantor. If this condition is not met, the formal obligation shall be deemed never to have been accepted and shall not be taken into account as proof of the required means of subsistence.

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

ANLAGE 3ter

[eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 07.05.2008 (B.S. vom 13.05.2008, Err. vom 27.01.2010) und ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 12.11.2018 (B.S. vom 24.12.2018)]

ANWESENHEITSERKLÄRUNG

ausgestellt an Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß Artikel 41bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Der/Die Staatsangehörige (Name und Vornamen),
Staatsangehörigkeit: ,
geboren in:, am (im Jahre): ,
der/die erklärt, in Belgien angekommen zu sein am:
und in dieser Gemeinde an folgender Adresse zu wohnen: ,

ist heute bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um seine/ihre Anwesenheit auf dem Staatsgebiet zu melden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Unionsbürgers
oder seines Familienangehörigen

Stempel

ANLAGE 4

[ersetzt durch Art. 20 des K.E. vom 12.11.2018 (B.S. vom 24.12.2018)]

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

AUF EINANDERFOLGENDE WOHNORTE			
GEMEINDEN	STRASSEN	Nr.	DATUM
ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT			
ANGABE		UNTERSCHRIFT DES BÜRGERMEISTERS ODER SEINES BEAUFTRAGTEN	
			STEMPEL
			STEMPEL

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Vorliegende Bescheinigung ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Sie ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist.

Ausgestellt in, am

Gültig bis zum

Der Bürgermeister
oder sein Beauftragter

NATIONALREGISTERNUMMER		
NAME		
VORNAMEN		
PERSONENSTAND	GESCHLECHT	
GEBOREN IN, AM		
STAATSANGEHÖRIGKEIT		
BERUF	FOTO STEMPEL	
UNTERSCHRIFT DES INHABERS		
Nr.		

DIE GÜLTIGKEITSDAUER WIRD VERLÄNGERT:		
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	STEMPEL
Nr.		

ANLAGE 5

AUFEINANDER FOLGENDE WOHNORTE	BAND - BLATT															
	DATUM															
	Nr.															
	STRASSEN															
	GEMEINDEN															

KÖNIGREICH BELGIUM

MUSTER B

PROVINZ:

BEZIRK:

GEMEINDE:

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

nur für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

Diese Bescheinigung ist in keiner Weise ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Sie ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist.

Ausgestellt in, am

Gültig bis zum

Der Standesbeamte
oder sein Beauftragter

Nr. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	
NAME	
VORNAMEN	
PERSONENSTAND	
GEBOREN IN, AM	
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
BERUF	FOTO STEMPEL
UNTERSCHRIFT DES INHABERS	
Nr.	

DIE GÜLTIGKEITSDAUER WIRD VERLÄNGERT:		
bis, den	STEMPEL
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	
bis, den	STEMPEL
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	
bis, den	STEMPEL
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	
bis, den	STEMPEL
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	
Nr.		

AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN DER AUFENTHALT FÜR MEHR ALS DREI MONATE BEGRENZT ODER UNBEGRENZT GESTATTET ODER ERLAUBT IST**FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹****VORDERSEITE:**

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "A. Begrenzter Aufenthalt" oder "B. Unbegrenzter Aufenthalt" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 6bis

[eingefügt durch Art. 17 des K.E. vom 15.08.2012 (B.S. vom 31.08.2012)
und ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

BLAUE KARTE EU



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGEN ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- 1 Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL"
- 3.1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 3.2 Überschrift des Dokuments: "Residence permit"
- 4.1 und 4.2 Nummer des Dokuments
- 6 Name und Vorname(n)
- 7 Geschlecht
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Geburtsdatum
- 10 Art des Titels: "H. Blaue Karte EU"
- 11 Ablaufdatum
- 12 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 13 Lichtbild
- 14 Unterschrift des Inhabers

RÜCKSEITE:

- 16 Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt
- 16.1 Ausstellungsdatum und Ausstellungsort
- 16.2 Geburtsort
- 16.3 Versionsnummer
- 17 Maschinenlesbare Zone
- 18 Emblem des Königreichs Belgien
- 19 "Belgien"

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 7

[ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

NIEDERLASSUNGSTITEL



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "K. Niederlassung" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

[ANLAGE 7BIS]

[eingefügt durch Art. 24 des K.E. vom 22.07.2008 (B.S. vom 29.08.2008) und
ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

**AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE IN BELGIEN DIE
RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN ERLANGT HABEN**



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- 1 Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL"
- 3.1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 3.2 Überschrift des Dokuments: "Residence document"
- 4.1 und 4.2 Nummer des Dokuments
- 6 Name und Vorname(n)
- 7 Geschlecht
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Geburtsdatum
- 10 Art des Titels: "L. Langfristig Aufenthaltsberechtigter - EU"
- 11 Ablaufdatum
- 12 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 13 Lichtbild
- 14 Unterschrift des Inhabers

RÜCKSEITE:

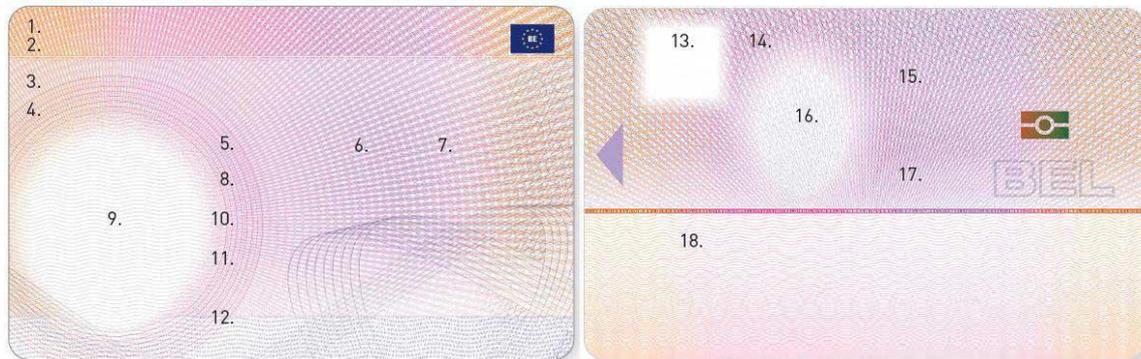
- 16 Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt
- 16.1 Ausstellungsdatum und Ausstellungsort
- 16.2 Geburtsort
- 16.3 Versionsnummer
- 17 Maschinenlesbare Zone
- 18 Emblem des Königreichs Belgien
- 19 "Belgien"

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 8

[ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 31. Mai 2022 (B.S. vom 18. Juli 2022)]

DOKUMENT FÜR UNIONSBÜRGER, DIE SICH IM RAHMEN EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN ("NICHT DAUERHAFTER AUFENTHALT") AUF DEM STAATSGEBIET DES KÖNIGREICHS AUFHALTEN



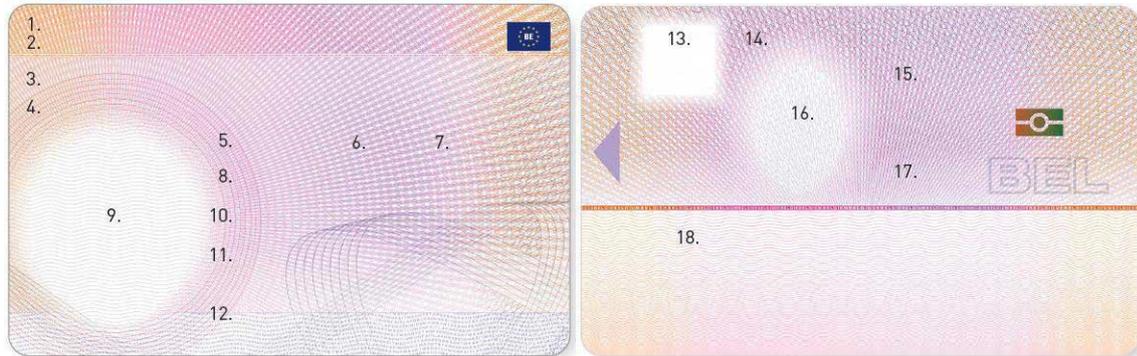
Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- 1 "BELGIEN BELGIQUE BELGIË BELGIUM"
- 2 "AUFENTHALTSdokUMENT DOCUMENT DE SÉJOUR VERBLIJFS-DOCUMENT RESIDENCE DOCUMENT"
- 3 Name / Name
- 4 Vornamen / Given names
- 5 Geschlecht / Sex
- 6 Staatsangehörigkeit / Nationality
- 7 Geburtsdatum / Date of birth
- 8 Nationalregisternr. / National Register N°
- 9 Lichtbild
- 10 Kartennr. / Card N°
- 11 Läuft ab am / Expires on
- 12 Unterschrift des Inhabers
- 13 Barcode
- 14 Datum und Ort der Ausstellung / Date and Place of issue
- 15 Kartentyp / Type of card: "EU. Anmeldung - Art. 8 RL 2004/38/EG"
- 16 Lichtbild
- 17 Besondere Bemerkungen / Remarks
- 18 Maschinenlesbarer Teil (MRZ)

ANLAGE 8BIS

[ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 31. Mai 2022 (B.S. vom 18. Juli 2022)]

DOKUMENT FÜR UNIONSBÜRGER, DIE SICH IM RAHMEN EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN ("DAUERAUFENTHALT") AUF DEM STAATSGEBIET DES KÖNIGREICHS AUFHALTEN



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- 1 "BELGIEN BELGIQUE BELGIË BELGIUM"
- 2 "AUFENTHALTSDOKUMENT DOCUMENT DE SÉJOUR VERBLIJFS-DOCUMENT RESIDENCE DOCUMENT"
- 3 Name / Name
- 4 Vornamen / Given names
- 5 Geschlecht / Sex
- 6 Staatsangehörigkeit / Nationality
- 7 Geburtsdatum / Date of birth
- 8 Nationalregisternr. / National Register N°
- 9 Lichtbild
- 10 Kartennr. / Card N°
- 11 Läuft ab am / Expires on
- 12 Unterschrift des Inhabers
- 13 Barcode
- 14 Datum und Ort der Ausstellung / Date and Place of issue
- 15 Kartentyp / Type of card: "EU+. Daueraufenthalt - Art. 19 RL 2004/38/EG"
- 16 Lichtbild
- 17 Besondere Bemerkungen / Remarks
- 18 Maschinenlesbarer Teil (MRZ)

ANLAGE 8TER

[eingefügt durch Art. 42 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

KÖNIGREICH BELGIEN

GEMEINDE:

AKZ.:

VORLÄUFIGES DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DER ANMELDUNG

ausgestellt gemäß Artikel 51 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Dem/Der Unionsbürger(in)

Name: Vorname(n):

geboren in: am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

wird infolge seines/ihrer Antrags vom das Recht auf Aufenthalt zuerkannt.

Der/Die Betreffende ist in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes in das Warteregister/in das Fremdenregister⁽¹⁾ eingetragen worden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS:⁽²⁾

Ausgestellt in , am

Unterschrift des Unionsbürgers
Beauftragten

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines

Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens 45 Tage.

ANLAGE 8QUATER

[eingefügt durch Art. 43 des K.E. vom 12. Juni 2020 (B.S. vom 29. Juni 2020)]

KÖNIGREICH BELGIEN

GEMEINDE:

AKZ.:

**VORLÄUFIGES DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES
DAUERAUFENTHALTS**

*ausgestellt gemäß Artikel 55 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins
Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Der/Die Bürger(in) der Europäischen Union

Name: Vorname(n):

geboren in: am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

hat das Recht auf Daueraufenthalt erworben.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS:⁽²⁾**

Ausgestellt in , am

Unterschrift des Unionsbürgers
Beauftragten

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines

Stempel

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens 45 Tage.

AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS**FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹****VORDERSEITE:**

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltskarte" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence card" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "F. EU-Familienangehöriger - Art. 10 RL 2004/38/EG" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 9bis

[eingefügt durch Art. 22 des K.E. vom 07.05.2008 (B.S. vom 13.05.2008)
und ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom
11. Oktober 2021)]

DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Daueraufenthaltskarte" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Permanent residence card" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "F+, EU-Familienangehöriger - Art. 20 RL 2004/38/EG" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES
~
AUSLÄNDERAMT
~
GRENZINSPEKTION
~
ÜBERGANGSSTELLE

ANLAGE 10
*[abgeändert durch K.E. vom 31.12.1993 (B.S. vom 01.01.1994),
Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 11.05.2005 (B.S. vom 14.06.2005) und
Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 17.09.2005 (B.S. vom 25.10.2005)]*

SONDERPASSIERSCHEIN

~

ausgestellt in Anwendung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die
Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

~

Gültig für einen tägigen Aufenthalt in Belgien
Name (Mädchenname)
Vornamen
Geburtsdatum und -ort:
Beruf:
Wohnsitz und Adresse:
Staatsangehörigkeit:
Genaue Bezeichnung des Identitätsdokuments:

Der Inhaber muss sich binnen acht Werktagen nach Ausstellung dieses Passierscheins bei
.....⁽¹⁾ melden.

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeits-
bescheinigung.

Ausgestellt am
(Unterschrift und Stempel)

⁽¹⁾ Behörde und Ort angeben, wo der Betreffende sich melden muss.

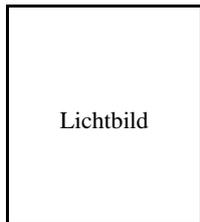
LAISSEZ-PASSER/PASSIERSCHEIN

Reg.-Nr. (*): AA/
ausgestellt gemäß Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur
Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem
Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist⁽¹⁾

Nur gültig für die Überstellung von⁽²⁾
nach⁽³⁾;
der Asylsuchende hat sich in⁽⁴⁾
bis zum⁽⁵⁾ zu melden.

Ausgestellt für
NAME:
VORNAMEN:
GEBURTSORT UND GEBURTSDATUM:
STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Ausstellungsdatum:



Der Minister des Innern:

SIEGEL:

Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist von den Behörden.....
anhand^{(6) (7)} festgestellt worden.

Dieses Dokument wird nur in Anwendung der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ausgestellt und
ist weder einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenze berechtigt, noch einem Dokument, mit
dem die Identität des Betreffenden nachgewiesen wird, gleichzusetzen.

(*) Die Registriernummer wird von dem Mitgliedstaat vergeben, aus dem die Überstellung erfolgt.

(1) *Anmerkung:* Gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen vom 19. Januar 2001 sind mit dem Begriff AMitgliedstaaten@ auch Island und Norwegen gemeint.

(2) Mitgliedstaat, aus dem der Betreffende überstellt wird.

(3) Mitgliedstaat, in den der Betreffende überstellt wird.

(4) Ort, an dem sich der Asylsuchende nach Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat melden muss.

(5) Meldefrist des Asylsuchenden nach Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Anhand der folgenden den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

(7) Anhand einer Erklärung des Asylsuchenden bzw. anderer Dokumente als Reisedokumente oder Ausweispapiere

PASSIERSCHEIN/LAISSEZ-PASSER

Reg. Nr. (*): AA/

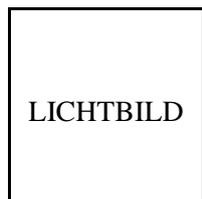
Ausgestellt gemäß Artikel 11 und 13 des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags

Nur gültig für die Überstellung von⁽¹⁾
nach⁽²⁾;
der Asylsuchende hat sich bis zum⁽³⁾
in⁽⁴⁾ zu melden.

Ausgestellt in:

NAME:
VORNAMEN:
GEBURTSORT UND GEBURTSDATUM:
STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Ausstellungsdatum:



Für den Minister des Innern:

SIEGEL

Die Identität des Inhabers dieses Passierscheins ist von den Behörden^{(5) (6)}
festgestellt worden.

Dieses Dokument wird nur in Anwendung der Artikel 11 und 13 des vorerwähnten Dubliner Übereinkommens ausgestellt und ist weder einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenze berechtigt, noch einem Dokument, mit dem die Identität des Betreffenden nachgewiesen wird, gleichzustellen.

⁽¹⁾ Mitgliedstaat, aus dem der Betreffende überstellt wird.

⁽²⁾ Mitgliedstaat, in den der Betreffende überstellt wird.

⁽³⁾ Meldefrist des Asylsuchenden nach Ankunft im zweiten Mitgliedstaat.

⁽⁴⁾ Ort, an dem sich der Asylsuchende nach Ankunft im zweiten Mitgliedstaat melden muss.

⁽⁵⁾ Anhand der folgenden den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

⁽⁶⁾ Anhand einer Erklärung des Asylsuchenden oder anderer Dokumente als Reisedokumente oder Ausweispapiere.

(*) Die Registrierungsnummer wird vom überstellenden Staat vergeben.

TEIL 2
(VORDERSEITE)

(RÜCKSEITE)

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Ausländeramt
Grenzinspektion
Übergangsstelle:

ANLAGE 10^{quater}
[eingefügt durch Art. 23 des K.E. vom
07.05.2008 (B.S. vom 13.05.2008)]

SONDERPASSIERSCHEIN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 46 / 47 ¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die
Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Gültig für einen Aufenthalt von drei Monaten in Belgien

Name:

Vornamen:

Geburtsort und -datum:

Staatsangehörigkeit:

Genau Bezeichnung des Identitätsdokuments:

Der Inhaber muss sich binnen zehn Werktagen nach Ausstellung dieses Passierscheins bei
..... melden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt am

(Unterschrift und Stempel)

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

ANLAGE 11

[ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 17.08.2013 (B.S. vom 22.08.2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 1 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]



Königreich Belgien
Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Ausländeramt
Föderale Polizei



Akz.:

ABWEISUNG

Am , um (Uhrzeit), hat der/die Unterzeichnete,
.....⁽¹⁾, an der Grenzübergangsstelle

Herrn/Frau

Name, Vorname

geboren am, in, Geschlechts,

..... Staatsangehörigkeit, wohnhaft in

Inhaber(in) des folgenden Identitätsdokuments (Art), Nummer

ausgestellt in, am

Inhaber(in) des Visums Nr., Kategorie, ausgestellt von

- gültig von bis oder

- mit einer Gültigkeitsdauer von Tagen, zu folgendem Zweck

kommend aus mit

(benutztes Transportmittel, z. B. Flugnummer angeben),

davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm/ihr aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern die Einreise ins Staatsgebiet aus folgendem Grund / aus folgenden Gründen verweigert wird:

- (A) Verfügt nicht über (ein) gültige(s) Reisedokument(e) (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2)⁽²⁾
- (B) Ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2)⁽²⁾
- (C) Verfügt nicht über ein gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltserlaubnis (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2)⁽²⁾
- (D) Ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2)⁽²⁾
- (E) Verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3)
Folgende Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden:
- (F) Hat sich während dreier Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2° und Art. 6)
- (G) Verfügt nicht über genügende Existenzmittel für die Dauer und die Umstände des Aufenthalts oder für

die Rückkehr in das Ursprungs- oder Durchreiseland (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4)

(H) Ist zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5/Nr. 8/Nr. 9)⁽²⁾

im SIS

in der AND (Allgemeine Nationale Datenbank)

(I) Gilt als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6/Nr. 7)⁽²⁾

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Notifizierungsurkunde

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses vom
ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat sie/ihn davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs - oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs - oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-cce.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister⁽³⁾ oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(¹) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(²) Unzutreffendes bitte streichen.

(³) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

Königreich Belgien
Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Ausländeramt

ANLAGE 11bis

[eingefügt durch Art. 22 des K.E. vom 19.05.1993 (B.S. vom 21.05.1993), ersetzt durch Art. 15 des K.E. vom 17.08.2013 (B.S. vom 22.08.2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 2 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

Akz.:

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG - ASYLSUCHENDER

Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vom ,
aus der hervorgeht, dass

In der Erwägung, dass Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name: ,
Vorname: ,
Geburtsdatum: ,
Geburtsort: ,
Staatsangehörigkeit:

einen Asylantrag eingereicht hat.

Die Einreise ins Königreich wird ihm/ihr verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 88bis § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird vorerwähnte Person abgewiesen.

Brüssel, den
Der Minister⁽²⁾
Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird vorerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll. ⁽¹⁾

Brüssel, den
Der Minister⁽²⁾
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽³⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccce.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

⁽³⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT

Akz.:

ANLAGE 11ter
[eingefügt durch Art. 100 des K.E. vom 27.04.2007 (B.S. vom 21.05.2007), ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 17.08.2013 (B.S. vom 22.08.2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 3 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG - ASYLSUCHENDER

In Ausführung von Artikel 72 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird Herrn/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾, die Einreise ins Königreich verweigert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Folglich wird vorerwähnte Person abgewiesen, sobald dieser Beschluss ausführbar wird.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers (1), (2)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird vorerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll. ⁽¹⁾

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers (1), (2)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽³⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccc.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

⁽³⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird Herr/Frau, geboren in, am, Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn¹, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen².

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES³:

- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes und Artikel 21 des Königlichen Erlasses: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer (fehlendes Dokument angeben).
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 100 Absatz 5 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betreffende verbleibt seit dem (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich.

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } 4 5

STEMPEL

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

¹ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

² In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

³ Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.

⁴ Unzutreffendes bitte streichen.

⁵ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

Akz.:

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen

Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

gegebenenfalls ALIASNAME:

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von Tagen ab Notifizierung des Beschlusses/spätestens am⁽¹⁾ zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

.....
.....
.....

Präventive Maßnahmen⁽³⁾

In Ausführung von Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden dem/der Betreffenden folgende präventive Maßnahmen auferlegt:

- vorstellig zu werden, wenn der Bürgermeister beziehungsweise sein Beauftragter, der Bedienstete beziehungsweise Beamte des Ausländeramtes ihn/sie⁽⁴⁾ dazu auffordert und/oder
- eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der durch den Aufenthalt und die Ausweisung verursachten Kosten⁽⁴⁾ bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu hinterlegen und/oder
- eine Kopie der Identitätsdokumente zu übergeben.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers (1), (5)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete, (6)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:

- die Rückkehrverpflichtung und die Folgen bei Zuwiderhandlung:

Die Broschüre, in der die Möglichkeiten in Sachen freiwilliger Rückkehr aufgeführt werden, ist ihm/ihr übergeben worden.

Wenn vorerwähnte Person nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Wenn er/sie nicht Folge leistet, kann darüber hinaus ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

- die Beschwerdemöglichkeiten:

Gegen den Beschluss/die Beschlüsse kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der

vor erwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-cc.e.be eingesehen werden.

- die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands:

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

- die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(3) Bitte streichen, wenn keine präventive Maßnahme ergriffen worden ist.

(4) Modalitäten angeben.

(5) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(6) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - ASYLSUCHENDE**

Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vom ,
aus der hervorgeht, dass ;

In der Erwägung, dass Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

einen Asylantrag eingereicht hat.

Der Aufenthalt im Königreich wird ihm/ihr verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 88bis § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird er/sie angewiesen, binnen Tagen das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

Brüssel, den
Der Minister⁽³⁾
Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird er/sie zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll.⁽¹⁾

Brüssel, den
Der Minister⁽³⁾/Der Beauftragte des Ministers^{(1), (3)}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽⁴⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz⁽⁵⁾.
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccc.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren

Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(3) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(4) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(5) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat .

ANLAGE 13ter

[Anlage 13ter eingefügt durch Art. 22 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993) und aufgehoben durch Art. 81 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

[...]

ANLAGE 13quater

[Anlage 13quater eingefügt durch K.E. vom 19.05.1993 (B.S. vom 21. Mai 1993) und aufgehoben durch Art. 19 des K.E. vom 17. August 2013 (B.S. vom 22. August 2013)]

[...]

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - ASYLSUCHENDE

In Ausführung von Artikel 74 § 2/Artikel 75 § 2/Artikel 81⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird Herr/Frau ⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:,

Vorname:,

Geburtsdatum:,

Geburtsort:,

Staatsangehörigkeit:,

angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen⁽³⁾.

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers ^{(1), (4)}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird er/sie zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll.⁽¹⁾

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers ^{(1), (4)}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽⁵⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz⁽⁵⁾.
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses/der Beschlüsse eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccc.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt

werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(3) Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer an einem bestimmten Ort festzuhalten.

(4) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(5) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(6) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

ANLAGE 13sexies

[eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 19.06.2012 (B.S. vom 02.07.2012), ersetzt durch Art. 21 des K.E vom 17.08.2013 (B.S. vom 22.08.2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 7 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

EINREISEVERBOT

Herrn/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name: ,
Vorname: ,
Geburtsdatum: ,
Geburtsort: ,
Staatsangehörigkeit: ,

gegebenenfalls ALIASNAME:..... ,

wird ein Einreiseverbot für eine Dauer von Jahren auferlegt,

für das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

Mit diesem Einreiseverbot geht der Ausweisungsbeschluss vom einher. / Ein Ausweisungsbeschluss wurde dem/der Betreffenden am notifiziert⁽²⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister/Der Beauftragte des Ministers (1), (3)

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽⁴⁾
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie gemäß Artikel 74/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Aussetzung beziehungsweise die Aufhebung des Einreiseverbots aus beruflichen Gründen oder Gründen, die sein Studium betreffen, beantragen kann, wenn zwei Drittel der Dauer des Einreiseverbots abgelaufen sind.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der/die Betreffende bei der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen.

Der/Die Betreffende kann beim Minister oder seinem Beauftragten einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots einreichen mit der Begründung, dass die zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte Verpflichtung zur Ausweisung befolgt wurde; dazu übermittelt er/sie einen schriftlichen Nachweis, dass er/sie das belgische Staatsgebiet unter uneingeschränkter Einhaltung des Ausweisungsbeschlusses verlassen hat. Spätestens vier Monate nach Einreichung des Antrags auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots wird ein Beschluss gefasst. Ist binnen vier Monaten kein Beschluss gefasst worden, wird dies als negativer Beschluss angesehen.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:

- die Beschwerdemöglichkeiten:

Gegen den Beschluss kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccce.be eingesehen werden.

- die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands:

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

- die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(3) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(4) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

**ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN
MIT FESTHALTUNG IM HINBLICK AUF AUSWEISUNG**

Anweisung des Staatsgebiet zu verlassen

Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name: ,
Vorname: ,
Geburtsdatum: ,
Geburtsort: ,
Staatsangehörigkeit: ,

gegebenenfalls ALIASNAME:.....

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES UND DER TATSACHE, DASS KEINE FRIST EINGERÄUMT
WIRD, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN:**

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte und/oder Feststellungen ausgestellt:

.....
.....
.....

Rückführung zur Grenze

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der/Die Betreffende wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte zur Grenze zurückgeführt:

.....
.....
.....

Festhaltung

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der Beschluss zur Festhaltung wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte gefasst:

.....
.....
.....

Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers (1), (3)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete, (4)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:

- die Beschwerdemöglichkeiten:

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn die Beschwerde von einem Ausländer eingereicht wird, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der

vor erwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccce.be eingesehen werden.

Eine Freiheitsentziehungsmaßnahme kann lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekktionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

- die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands:

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

- die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin, der/die erklärt:

"Ich bin im Besitz all meines Gepäcks. / Ich muss an der folgenden Adresse noch Gepäck abholen:
....." (1)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(3) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(4) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹

In Ausführung von Artikel² des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern¹

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters³:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

mit der folgenden Begründung abgelehnt:

.....
.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen¹.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in, am

Der Minister oder sein Beauftragter⁴
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter¹

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Den angewandten Artikel des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern angeben.

³ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁴ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaft in
Herrn/Frau
geboren in, am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen^{3,4}.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/ Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁴ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

ANLAGE 14bis

[Anlage 14bis eingefügt durch Art. 40 des K.E. vom 11. Dezember 1996 (B.S. vom 7. Januar 1997) und aufgehoben durch Art. 25 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUM ENTZUG DES AUFENTHALTSRECHTS
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹

In Ausführung von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 26/4 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in:

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gestattet worden war, mit der folgenden Begründung ein Ende gesetzt³:

- Der/Die Betreffende erfüllt eine der in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht mehr (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1):
.....
- Der/Die Betreffende führt mit dem Ausländer, dem nachgekommen worden ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben beziehungsweise kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 2):
.....
- Der/Die Betreffende, dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem nachgekommen worden ist, hat geheiratet oder ist durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 3):
.....
- Der/Die Betreffende oder die Person, der nachgekommen worden ist, hat falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4):
.....
- Es ist erwiesen, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4):
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen¹.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITS-BESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Minister oder sein Beauftragter⁴

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhafte in
Herrn/Frau
geboren in, am²
auf Antrag des Ministers
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr das Recht zum Aufenthalt im Königreich entzogen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen^{3,4}.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁴ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUM ENTZUG DES AUFENTHALTSRECHTS
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹

In Ausführung von Artikel 13 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 26/4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in:

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10^{bis} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erlaubt worden war, mit der folgenden Begründung ein Ende gesetzt³:

- Dem Aufenthalt des Ausländers, dem nachgekommen worden ist, ist aufgrund von Artikel 13 § 3 des Gesetzes ein Ende gesetzt worden (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 1):
.....
- Der/Die Betreffende erfüllt eine der in Artikel 10^{bis} des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht mehr (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 2):
.....
- Der/Die Betreffende führt mit dem Ausländer, dem nachgekommen worden ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben beziehungsweise kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 3):
.....
- Der/Die Betreffende, dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als registriertem Partner erlaubt ist, oder der Ausländer, dem nachgekommen worden ist, hat geheiratet oder ist durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 4):
.....
- Der/Die Betreffende oder die Person, der nachgekommen worden ist, hat falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 5):
.....
- Es ist erwiesen, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 5):
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen¹.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITS-BESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Minister oder sein Beauftragter⁴

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre , am¹
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaft in
Herrn/Frau
geboren in , am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr das Recht zum Aufenthalt im Königreich entzogen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen^{3,4}.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁴ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

Provinz:

[ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 13.10.2021 (B.S. vom 19.10.2021)]

Gemeinde:

Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 33, 40, 56, 103, 104/5, 109, 110*bis* oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in:

am:

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft in⁽¹⁾:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen⁽²⁾:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen⁽³⁾:

- um einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten - EU einzureichen (Art. 30),
- um die Erneuerung seines/ihres Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 103),
- um in seine/ihre frühere Aufenthaltssituation versetzt zu werden, da er/sie wegen Umständen, die unabhängig von seinem/ihrem Willen waren, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte (Art. 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder Art. 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008),
- um einen Antrag auf Daueraufenthalt einzureichen (Art. 56),
- um einen Antrag im Hinblick auf die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss seines/ihres Studiums einzureichen (Art. 104/5),
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109),
- um ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 110*bis* einzuleiten (Art. 110*bis*),
- um sich eintragen zu lassen oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum⁽⁴⁾⁽¹⁾:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger⁽¹⁾.

Arbeitsmarkt⁽¹⁾: unbeschränkt
 beschränkt
 nein

Vorliegende Bescheinigung gilt als Nachweis über die Eintragung im Fremdenregister/Bevölkerungsregister, wenn sie bei Einreichung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten - EU oder auf Daueraufenthalt ausgestellt wird oder um nach Abschluss des Studiums Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen (Art. 30, 56 oder 104/5) oder wenn der/die Betreffende bei der Gemeindeverwaltung erschienen ist, um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungstitels oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 103) oder um sich eintragen zu lassen oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungstitel oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSBESCHEINIGUNGS DES INHABERS/DER INHABERIN GÜLTIG.

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer / die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Grund für die Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung ankreuzen.

⁽⁴⁾ Ablaufdatum der vorliegenden Bescheinigung angeben. Wird sie im Rahmen des Verfahrens von Artikel 110*bis* ausgestellt, kann diese Bescheinigung nicht verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 15bis

[eingefügt durch K.E. vom 16.08.1984 (B.S. vom 01.09.1984), ersetzt durch Art. 24 des K.E. vom 21.09.2011 (B.S. vom 10.10.2011) und abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 15.08.2012 (B.S. vom 31.08.2012)]

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSZULASSUNG

[ausgestellt in Anwendung von Artikel 12bis §§ 3, 3bis und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980] über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und der Artikel 26 § 1 Absatz 2 oder 26/1 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters¹:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 10 und 12bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, einen Aufenthaltsantrag einzureichen als:

- Ehepartner
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist,
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft
- Verwandter in absteigender Linie
- Verwandter in absteigender Linie mit Behinderung
- Vater oder Mutter eines "UMA", der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist,

von:²

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

¹ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

² Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, durch die das Recht auf Familienzusammenführung begründet wird.

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 15ter
[eingefügt durch K.E. vom 03.03.1994, ersetzt durch Art. 25 des K.E. vom 21.09.2011 (B.S. vom 10.10.2011) und abgeändert durch Art. 20 des K.E. vom 15.08.2012 (B.S. vom 31.08.2012)]

**VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG EINES ANTRAGS AUF
AUFENTHALTSZULASSUNG**

[Aufgrund von Artikel 12bis §§ 3, 3bis und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980] über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 26 § 1 Absatz 3 oder Artikel 26/1 § 1 Absatz 3¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ist

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 10 und 12bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, weil der Ausländer/die Ausländerin [nicht alle in Artikel 10 §§ 1 bis 3 und 12bis §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Unterlagen zur Unterstützung seines/ihrer Antrags vorlegt], nämlich:

.....
.....
.....
.....³

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Fehlende Dokumente angeben

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaft in
Herrn/Frau
geboren in, am

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung der Artikel 10 und 12*bis* § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT EINES ANTRAGS AUF
AUFENTHALTSZULASSUNG

Aufgrund von Artikel 12bis § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 26 § 2 Absatz 2 oder Artikel 26/1 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern¹

ist der Antrag auf Aufenthaltszulassung, der am² in Anwendung der Artikel 10 und 12bis § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters³:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

eingereicht worden ist, aus folgenden Gründen unzulässig:

.....
.....
.....
.....
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in, am

Der Minister⁴ oder sein Beauftragter

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² [Datum angeben, an dem die Bescheinigung über den Empfang eines Antrags auf Aufenthaltszulassung ausgestellt worden ist ("Anlage 15bis") oder, wenn außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, Datum angeben, an dem der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten den Antrag übermittelt hat].

³ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁴ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaft in
Herrn/Frau
geboren in, am²
auf Antrag des Ministers
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss der Unzulässigkeit des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung der Artikel 10 und 12*bis* § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSZULASSUNG
ODER AUF AUFENTHALTSLAUBNIS VON MEHR ALS DREI MONATEN**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 12bis § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 25/3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung von vorstellig geworden, um in Anwendung der Artikel 10, 10bis und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen als:

- Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1),
- Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 2),
- Frau, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 3),
- Ehepartner oder Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4),
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5),
- Alleinstehender, der jünger als achtzehn Jahre und Kind eines Drittstaatsangehörigen ist, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist, oder Kind dessen Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5),
- Alleinstehender mit Behinderung, der jünger als achtzehn Jahre und Kind eines Drittstaatsangehörigen ist, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6),

- Vater oder Mutter eines Ausländers, der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, der jünger als achtzehn Jahre ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein, und der anschließend nicht unter der Obhut einer solchen Person stand (Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der sich als Student im Königreich aufhält (Artikel 10*bis* § 1),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist (Artikel 10*bis* § 2),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt (Artikel 10*bis* § 3),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, der Inhaber einer Blaue Karte EU ist (Artikel 10*bis* § 4),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen in der Eigenschaft eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers (Artikel 10*bis* § 5),
- Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen in der Eigenschaft eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen einer langfristigen Mobilität (Artikel 10*bis* § 6).

Der/Die Betreffende wird davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beschluss in Bezug auf seinen/ihren Antrag auf Aufenthaltzulassung oder auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten schnellstmöglich und spätestens sechs Monate ab dem Datum der vorliegenden Empfangsbescheinigung - diese Frist kann gegebenenfalls zwei Mal um drei Monate verlängert werden - von der zuständigen Behörde gefasst und der angerufenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung notifiziert wird.

Ausgestellt in, am

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

ANTRAG AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS ODER AUF ERLANGUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN¹

Eingereicht in Anwendung von Artikel 16 § 1 oder § 2¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 29 § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:
Wohnhaft in:

Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um²:

- in Anwendung der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einzureichen.

Der/Die Betreffende hat folgende Dokumente/Nachweise vorgelegt:

- Pass:
- Strafregister:

- in Anwendung von Artikel 15bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen.

Der/Die Betreffende hat folgende Dokumente/Nachweise vorgelegt:

- Pass:
- Strafregister:
- Nachweis über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel:
- Nachweis über eine Krankenversicherung:

Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen.

ANLAGE 16bis

[eingefügt durch Art. 100 des K.E. vom 27.04.2007
(B.S. vom 21.05.2007) und ersetzt durch Art. 40 des K.E. vom
13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 16 § 1 oder § 2¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 29 § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:
Wohnhaft in:

Der/Die Betreffende ist am² bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um³:

- in Anwendung der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einzureichen. Dieser Antrag wird berücksichtigt: Der/Die Betreffende erfüllt die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Bedingung und hat, wenn seine/ihre Identität noch nicht erwiesen ist, einen gültigen nationalen Pass vorgelegt.
- in Anwendung von Artikel 15bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen. Dieser Antrag wird berücksichtigt: Der/Die Betreffende besitzt einen gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein und hat, wenn seine/ihre Identität noch nicht erwiesen ist, einen gültigen nationalen Pass vorgelegt.

Der Antrag wird dem Beauftragten des Ministers übermittelt; dieser verfügt über eine Frist von höchstens fünf Monaten ab Ausstellung der vorliegenden Empfangsbestätigung, um einen Beschluss zu fassen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der Behörde

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Datum angeben.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

ANLAGE 16ter

[eingefügt durch Art. 100 des K.E. vom 27.04.2007
(B.S. vom 21.05.2007) und ersetzt durch Art 41 des K.E. vom
13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 16 § 1 oder § 2¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 29 § 1 Absatz 3 oder § 2 Absatz 3¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:
Wohnhaft in:

Der/Die Betreffende ist am² bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um³:

in Anwendung der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einzureichen. Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Der/Die Betreffende erfüllt die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Bedingung nicht und/oder legt keinen gültigen nationalen Pass vor, obwohl seine/ihre Identität noch nicht erwiesen ist¹.

.....
.....

in Anwendung von Artikel 15**bis** des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen. Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Der/Die Betreffende besitzt keinen gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein und/oder legt keinen gültigen nationalen Pass vor, obwohl seine/ihre Identität noch nicht erwiesen ist¹.

.....
.....

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der Behörde

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/Die Unterzeichnete⁴
hat Herrn/Frau¹:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
den Beschluss vom² zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis/Antrags auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten¹ notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Datum angeben.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

**ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS/AUF ERLANGUNG DER
RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN¹**

Ausgestellt in Anwendung der Artikel 14 und 15/von Artikel 15^{bis}¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 30 § 1 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:
Wohnhaft in:

Der/Die Betreffende hat am² einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis/einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten¹ eingereicht. Dieser Antrag wird abgelehnt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES³:

- Der Antrag ist verfrüht eingereicht worden:
.....
- Der/Die Betreffende hat keinen gültigen nationalen Pass vorgelegt, obwohl seine/ihre Identität nicht erwiesen ist:
.....
- Der Antrag wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit abgelehnt:
.....
- Der/Die Betreffende lebt nicht mit einem Ausländer zusammen, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist:
.....
- Der/Die Betreffende verfügt nicht über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel und/oder über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien:
.....

Der Minister /Der Beauftragte des Ministers^{1, 4}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/Die Unterzeichnete⁵
hat Herrn/Frau¹:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
den Beschluss vom² zur Ablehnung seines/ihres Antrags auf Niederlassungserlaubnis/Antrags auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten¹ notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Datum angeben.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister.

⁵ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**ABREISEBESCHEINIGUNG
(VORDERSEITE)**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
Ausländern.*

Der/Die Staatsangehörige: *[Name und
Vorname(n)]*

Staatsangehörigkeit:

geboren in: am

wohnhaft in dieser Gemeinde: *[Adresse]*

Inhaber des folgenden Aufenthaltstitels/-dokuments:
[Art des Aufenthaltstitels/-dokuments und Nummer]

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um seine/ihre zeitweilige Abwesenheit vom
Königreich ab dem: zu melden.

Der/Die Betreffende wurde darüber informiert:

- dass er/sie während eines Jahres oder gegebenenfalls während mehr als eines Jahres über ein Rückkehrrecht unter den in Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981⁽²⁾ festgelegten Bedingungen verfügt,
- dass er/sie bei seiner/ihrer Rückkehr im Besitz eines gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins⁽¹⁾ sein muss,
- dass er/sie vorzeitig die Verlängerung oder die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins⁽¹⁾ beantragen kann,
- dass er/sie sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner/ihrer Rückkehr mit der vorliegenden Bescheinigung wieder bei der Gemeindeverwaltung melden muss, wenn er/sie mehr als drei Monate abwesend war.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen

⁽²⁾ Siehe Rückseite

ABREISEBESCHEINIGUNG (RÜCKSEITE)

Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern:

"Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, kann das Rückkehrrecht nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr geltend machen, sofern er:

1. vor seiner Abreise bewiesen hat, dass er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,
2. bei seiner Rückkehr im Besitz eines noch gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist,
3. sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes meldet."

**ANTRAG AUF ANMELDEBESCHEINIGUNG/ANTRAG AUF PERSONAL AUSWEIS FÜR
AUSLÄNDER ALS SCHWEIZERISCHER STAATSANGEHÖRIGER¹**

Eingereicht in Anwendung der Artikel 40, 40bis, 40ter, 42 und 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 50, 58 und 69ter¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Kommend von:²
Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um eine Anmeldebescheinigung/einen Personalausweis für Ausländer als schweizerischer Staatsangehöriger¹ zu beantragen als:³

- Arbeitssuchender
- Lohnempfänger
- Selbständiger
- Inhaber genügender Existenzmittel
- Student
- Ehepartner von⁴
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, von⁴
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft von⁴
- Verwandter in absteigender Linie von⁴
- Verwandter in aufsteigender Linie von⁴
- Vater oder Mutter (eines minderjährigen Belgiers) von⁴
- Vater oder Mutter (eines minderjährigen Bürgers der Europäischen Union) von⁴
- anderes Familienmitglied - Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von⁴
- anderes Familienmitglied - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt angehörend von⁴
- anderes Familienmitglied (krank) von⁴

Der/Die Betreffende wird in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes ins Warteregister unter der angegebenen Adresse eingetragen.

Seine/Ihre Unionsbürgerschaft/schweizerische Staatsangehörigkeit¹ ist anhand folgender Dokumente nachgewiesen worden:

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt:

- Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens (Datum), folgende Dokumente vorzulegen:
.....
- Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Antrag an das Ausländeramt übermittelt. Der/Die Betreffende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, d. h. am (Datum), bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf den vorliegenden Antrag notifiziert werden kann.

Vorliegender Antrag wurde in drei Ausfertigungen erstellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Alle erforderlichen Dokumente sind am (Datum) übermittelt worden. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Antrag an das Ausländeramt übermittelt. Der/Die Betreffende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, d. h. am (Datum), bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf den vorliegenden Antrag notifiziert werden kann.

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Letzte Adresse im Ausland vollständig und korrekt angeben.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei einer Familienzusammenführung: Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, die dieses Recht auf Familienzusammenführung eröffnet.

⁴ Name, Vornamen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Person angeben, die das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, sowie ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (sofern sie über eine solche Nummer verfügt).

**FÖDERALER
ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES**

~

AUSLÄNDERAMT

~

ANLAGE 19bis

*[eingefügt durch K.E. vom 07.11.1988 (B.S. vom 29.11.1988) und
abgeändert durch K.E. vom 31.12.1993 (B.S. vom 01.01.1994) und
Art. 1 Nr. 4 des K.E. vom 11.05.2005 (B.S. vom 10.06.2005)]*

Arbeitgeberbescheinigung

~

- Abgeber der Erklärung: - Name und Vornamen:
 - Eigenschaft:
- Arbeitgeber: - Name und Vornamen:
- Gesellschaft: - Firma:
 - Art:
 - Gesellschaftssitz:
 - Betriebssitz:
- Nummer der Eintragung beim LASS:
- Lohnempfänger: - Name und Vornamen:
 - Geburtsort und -datum:
 - Wohnort:
- Vertrag: - Dauer des Vertrags:
 - Art der Arbeit oder des Berufes:
 - Dauer der Leistungen (Anzahl Stunden und Tage):
 - Datum des Arbeitsantritts:

Ausgestellt in..... , am

Unterschrift

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 19ter
*[eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 22.02.1995
(B.S. vom 15.03.1995) und ersetzt durch Art. 44 des
K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]*

**ANTRAG AUF AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS ODER
AUF PERSONAL AUSWEIS FÜR AUSLÄNDER ALS FAMILIENMITGLIED EINES SCHWEIZERISCHEN
STAATSANGEHÖRIGEN¹**

Eingereicht in Anwendung von Artikel 40bis, 40ter oder 47/2¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 52 oder 58 in Verbindung mit Artikel 69ter¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder einen Personalausweis für Ausländer als Familienmitglied eines schweizerischen Staatsangehörigen¹ zu beantragen als:³

- Ehepartner
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist,
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft
- Verwandter in absteigender Linie
- Verwandter in aufsteigender Linie
- Vater oder Mutter eines minderjährigen Belgiers
- Vater oder Mutter eines minderjährigen Bürgers der Europäischen Union
- anderes Familienmitglied - Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung
- anderes Familienmitglied - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt angehörend
- anderes Familienmitglied - krank

von⁴

Das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft mit dem Unionsbürger oder dem schweizerischen Staatsangehörigen ist nachgewiesen worden durch:

Der/Die Betreffende hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt:
.....
.....
.....

Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens (Tag.Monat.Jahr), folgende Dokumente vorzulegen:

Gemäß Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag vom Minister oder von seinem Beauftragten untersucht. Der/Die Betreffende wird binnen sechs Monaten, d. h. am (Tag.Monat.Jahr), aufgefordert, bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf den vorliegenden Antrag notifiziert werden kann.

Vorliegender Aufenthaltsantrag wurde in drei Ausfertigungen erstellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Name, Vornamen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Person angeben, die das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, sowie ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (sofern sie über eine solche Nummer verfügt).

ANLAGE 19quater

[Anlage 19quater eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 12. Juni 1998 (B.S. vom 21. August 1998) und aufgehoben durch Art. 29 des K.E. vom 7. Mai 2008 (B.S. vom 13. Mai 2008)]

KÖNIGREICH BELGIEN
Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

ANLAGE 19quinquies
[eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 12.06.1998
(B.S. vom 21.08.1998), ersetzt durch Art. 30 des
K.E. vom 07.05.2008 (B.S. 13.05.2008) und
abgeändert durch Art. 30 des K.E. vom 21.09.2011
(B.S. vom 10.10.2011)]

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

[In Ausführung von Artikel 50 § 1 Absatz 3/Artikel 52 § 1 Absatz 3] des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag eingereicht durch

Herrn/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } ¹

geboren in....., am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein)¹,
nicht berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES

Die Unionsbürgerschaft ist nicht gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 nachgewiesen worden und das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft ist nicht gemäß Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 nachgewiesen worden.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Bürgermeisters oder
seines Beauftragten

STEMPEL

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹,
wohnhaft in,
Herrn/Frau / der Person, die erklärt wie folgt zu heißen²:,
geboren in....., am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein)², den
Beschluss zur Nichtberücksichtigung vom (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters oder
seines Beauftragten

1 Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben
2 Unzutreffendes bitte streichen

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹**

In Ausführung von Artikel 51 § 1 Absatz 1, 51 § 1 Absatz 3, 51 § 2 Absatz 2, 52 § 3, 52 § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 58 oder 69^{ter} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer¹, beantragt am von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

mit der folgenden Begründung verweigert³:

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der/die Betreffende über eine zusätzliche Frist von einem Monat, d. h. bis zum (Tag.Monat.Jahr), um die erforderlichen Dokumente vorzulegen.¹
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:
.....
.....
- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.
- Aus der Überprüfung des Wohnortes geht hervor, dass der/die Betreffende nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, in der er/sie seinen/ihren Antrag eingereicht hat.
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:
.....
.....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliche Verhaltensweise des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist:
.....
.....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert:
.....
.....

Der/Die Betreffende wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.¹

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter¹
Der Minister⁴ oder sein Beauftragter

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , am
hat der/die Unterzeichnete¹
Herrn/Frau
geboren in , am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer³ verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen.³

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt. Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Nichtigkeitsklage jedoch nicht ausgesetzt, wenn sie von einem in Artikel 47/1 des Gesetzes erwähnten anderen Familienmitglied eines Unionsbürgers eingereicht wird.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 21
[ersetzt durch Art. 46 des K.E. vom
13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES RECHTS AUF AUFENTHALT VON MEHR ALS DREI
MONATEN MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹**

In Ausführung von Artikel 40^{ter}, 41^{ter}, 42^{bis}, 42^{ter}, 42^{quater}, 42^{septies} oder 47/1¹ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 49, 54, 57 in Verbindung mit Artikel 58 oder 69^{ter}¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ein Ende gesetzt.

Der/Die Betreffende wird ebenfalls angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.¹

Begründung des Beschlusses:

.....
.....
.....
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in, am

Der Minister³ oder sein Beauftragter¹

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
Herrn/Frau
geboren in, am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem dem Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ein Ende gesetzt wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen.³

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt. Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Nichtigkeitsklage jedoch nicht ausgesetzt, wenn sie von einem in Artikel 47/1 des Gesetzes erwähnten anderen Familienmitglied eines Unionsbürgers eingereicht wird.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Unzutreffendes bitte streichen.

Königreich Belgien

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

ANTRAG AUF DAUERAUFENTHALT

Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen und Begünstigten des Austrittsabkommens gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 / 56 / 69*duodecies* § 1 Absatz 1⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorbehalten.

Der/Die Unterzeichnete (Name und Vornamen),
geboren in am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
beantragt das Recht auf Daueraufenthalt.

Gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 oder 1*quinquies* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 hält sich der/die Betreffende seit dem rechtmäßig im Königreich auf.

Zur Untermauerung des Antrags hat der/die Betreffende folgende Dokumente vorgelegt:

.....
.....
.....

Der Beschluss in Bezug auf vorliegenden Antrag wird binnen fünf Monaten gefasst.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in am

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

STEMPEL

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 22bis

*[eingefügt durch Art. 9 des K.E. vom 25.04.2004 (B.S. vom 17.05.2004)
und abgeändert durch Art. 34 des K.E. vom 07.05.2008 (B.S. vom 13.05.2008)]*

Provinz: _____
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 69septies § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

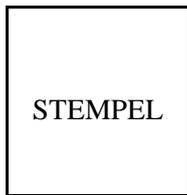
Der/Die Staatsangehörige(Name und Vornamen),
..... Staatsangehörigkeit,
geboren in, am,
.....,
mit Verbleib in der Gemeinde,

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von [Artikel 40bis] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag zu stellen und seine Eintragung zu beantragen.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Unterschrift des Inhabers

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

ANLAGE 23

[ersetzt durch Art. 35 des K.E. vom 07.05.2008 (B.S. vom 13.05.2008) und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 17. 07 2013 (B.S. vom 29.07.2013)]

(Vorderseite)

**BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT
EINES ANTRAGS AUF DAUERAUFENTHALT**

In Ausführung von Artikel 55 Absatz 2 / 56 Absatz 2¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag auf Daueraufenthalt, eingereicht am,
von (Name und Vornamen),
geboren in, am, Staatsangehörigkeit,
nicht berücksichtigt.

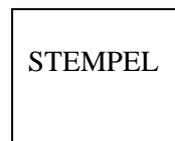
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der/Die Betreffende hält sich noch nicht fünf Jahre im Königreich auf gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981:

Der/Die Betreffende hat auch nicht die Nachweise, so wie sie in Artikel 55 Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3 / Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 oder 2¹ erwähnt sind, erbracht:

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten



¹ Unzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete.....¹,
wohnhaft in.....,
Herrn/Frau,
geboren in....., am,
und Staatsangehörigkeit, den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit des Antrags auf Daueraufenthalt
vom (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländer-
streitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung
dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im
Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in
Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt.
Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen
Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für
Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten
Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder
des Familienangehörigen

Unterschrift des Bürgermeisters oder
seines Beauftragten

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR DAUERAUFENTHALTSVERWEIGERUNG

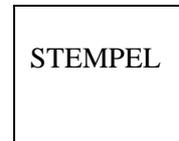
In Ausführung von Artikel 55 Absatz 4 / 56 Absatz 5¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag auf Daueraufenthalt, eingereicht am von
.....(Name und Vornamen)
geboren in, am,, Staatsangehörigkeit,
verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....
.....
.....

Ausgestellt in, am

Der Minister² oder sein Beauftragter



1 Unzutreffendes bitte streichen.

2 Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(Rückseite)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
auf Antrag des Ministers¹ oder seines Beauftragten²
hat der/die Unterzeichnete³,
wohnhaft in.....,
Herrn/Frau,
geboren in....., am,
und Staatsangehörigkeit, den Beschluss zur Dauerauf-
enthaltsverweigerung vom (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder
des Familienangehörigen

Unterschrift der Behörde

1 Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

2 Unzutreffendes bitte streichen.

3 Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Briefkopf der Behörde

Akz.:

Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat

Herr/Frau⁽²⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes ⁽³⁾	} (2)
Inhaber(in) des Dokuments ⁽³⁾	
ohne jegliches Identitätsdokument	

einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

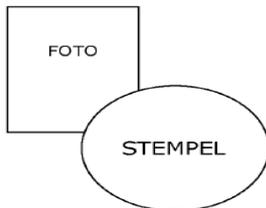
Der/Die Betreffende

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist⁽²⁾.
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin
Protokoll genommen hat

Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag⁽¹⁾ zu



Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

ANLAGE 25bis

[Anlage 25bis eingefügt durch K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 89 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

ANLAGE 25ter

[Anlage 25ter eingefügt durch K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 89 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

Akz.:

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG
MIT ABWEISUNG ODER RÜCKFÜHRUNG ZUR GRENZE

In Ausführung von Artikel 71/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird Herrn/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

der/die einen Asylantrag eingereicht hat, die Einreise ins Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern⁽²⁾,
in Anwendung von

Infolgedessen wird der/die Betreffende abgewiesen/zur Grenze zurückgeführt^{(1),(2)},
und muss sich bei⁽³⁾ melden.

Brüssel, den
Der Minister /Der Beauftragte des Ministers^{(1),(4)}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽⁵⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccc.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zuständigen Staat angeben.
 - (3) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.
 - (4) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister
 - (5) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben..

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat

Herr/Frau, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾

Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾

ohne jegliches Identitätsdokument⁽²⁾

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾:

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch⁽²⁾ ist,
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Arbeitsmarkt: NEIN

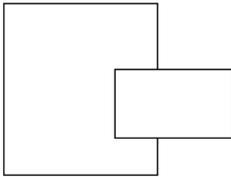
VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in _____, am _____

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den
Asylantrag zu Protokoll genommen hat⁽¹⁾

Foto + Stempel



In Erwartung eines Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose darf der/die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt seinen/ihren Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Der/Die Betreffende ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den er/sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn er/sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Akz.:

Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, 73 oder 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat

Herr/Frau⁽²⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:,

Vorname:,

Geburtsdatum:,

Geburtsort:,

Staatsangehörigkeit:,

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾ }
Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾ } (2)
ohne jegliches Identitätsdokument }

im Königreich angekommen am

wohnhaft in

der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt

.....

- einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50/50bis/51⁽²⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.
- sich am gemäß Artikel 51/6 / 51/7⁽²⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im Königreich gemeldet.

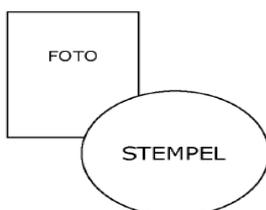
Der/Die Betreffende

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihrer Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist⁽²⁾.
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihrer Asylantrags zu wählen.

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag⁽¹⁾ zu Protokoll genommen hat



Die vorerwähnte Person muss sich binnen acht Werktagen nach ihrem Antrag/ihrer Anmeldung⁽²⁾ mit vorliegendem Dokument und denjenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in ihrem Besitz waren, bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes melden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Vorerwähnte Person ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:⁽⁴⁾
.....

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

.

ANLAGE 26bis

[Anlage 26bis eingefügt durch K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 93 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

ANLAGE 26ter

[Anlage 26ter eingefügt durch K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 94 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

ANLAGE 26^{quater}

[eingefügt durch Art. 46 des K.E. vom 11.12.1996 (B.S. vom 07.01.1997), ersetzt durch Art. 29 des K.E. vom 17.08.2013 (B.S. vom 22.08.2013) und abgeändert durch Art. 50 Nr. 10 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015)]

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 71/3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird Herrn/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

der/die einen Asylantrag eingereicht hat, der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern⁽²⁾,
in Anwendung von
.....
.....

Infolgedessen muss der/die Betreffende binnen Tagen das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten verlassen, die den Schengen-Besitzstand⁽³⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen, und sich bei⁽⁴⁾ melden.

Brüssel, den

Der Minister /Der Beauftragte des Ministers^{(1), (5)}

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽⁶⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz⁽⁵⁾.
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. [Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.]

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccc.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zuständigen Staat angeben.
 - (3) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.
 - (4) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.
 - (5) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister
 - (6) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
 - (7) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, Artikel 73 oder Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾ hat

Herr/Frau, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾

Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾

ohne jegliches Identitätsdokument⁽²⁾

im Königreich angekommen am:

wohnhaft:

der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt:

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾:

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch⁽²⁾ ist,

- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Arbeitsmarkt: nein

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am.....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag zu Protokoll genommen hat⁽¹⁾

Foto + Stempel



In Erwartung eines Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose darf der/die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt seinen/ihren Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Der/Die Betreffende ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den er/sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn er/sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:⁽⁴⁾

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

⁽⁴⁾ Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES**

~
AUSLÄNDERAMT

~
GRENZINSPEKTION

ANLAGE 27

[abgeändert durch K.E. vom 31.12.1993 (B.S. vom 01.01.1994),
Art. 1 Nr. 7 des K.E. vom 11.05.2005 (B.S. vom 14.06.2005) und
Art. 1 Nr. 34 des K.E. vom 17.09.2005 (B.S. vom 25.10.2005)]

ÜBERGANGSSTELLE:

RÜCKKEHRERLAUBNIS

ausgestellt in Anwendung von Artikel 85 § 2 oder 3, 98 oder 117 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

~

Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am

A. Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr.⁽¹⁾,
ausgestellt in, am,
gültig bis zum, und
des Reisescheins Nr., ausgestellt in,
am, abgelaufen seit dem
ist es erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.⁽²⁾

B. Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr.⁽¹⁾,
ausgestellt in, am,
gültig bis zum, und
des Reisescheins Nr., ausgestellt in,
am, abgelaufen seit dem
ist es erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.⁽²⁾

Vorliegende Bescheinigung ist drei Werktage ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muss der (die) Obenerwähnte bei der Gemeindeverwaltung seines (ihres) Wohnortes erscheinen, um seine (ihre) Lage zu regeln.⁽³⁾

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Datum und Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Je nach Fall ausfüllen.

⁽³⁾ Dieser Vermerk gilt nur für B. Andernfalls bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 28

*[abgeändert durch Art. 1 Nr. 35 des K.E. vom 17.09.2005
(B.S. vom 25.10.2005)]*

BOTSCHAFT:
GENERALKONSULAT:
KONSULAT:

PASSIERSCHEIN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 85 § 4 oder 98 des Königlichen Erlasses vom
8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das
Ausweisen von Ausländern
~

Aufgrund des Beschlusses vom
ist es Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in , am
Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr.⁽¹⁾,
ausgestellt in , am.....
abgelaufen seit dem , und
des Reisescheins Nr.
ausgestellt in , am
abgelaufen seit dem
erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.

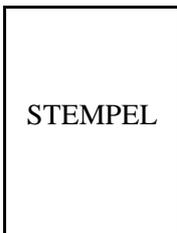
Vorliegender Passierschein ist fünfzehn Tage ab dem Datum seiner Ausstellung gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muss oben erwähnte Person zwecks Eintragung und Regelung ihrer Lage
bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes erscheinen.

**Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörig-
keitsbescheinigung.**

Ausgestellt in , am

Name, Eigenschaft und Unterschrift
des Beamten



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Provinz:
Gemeinde:
Akz.:

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT

eines Antrags eingereicht aufgrund von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 101, 103 oder 104/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Herr/Frau (Name und Vornamen),
..... Staatsangehörigkeit,
geboren in, am,
laut eigenen Angaben wohnhaft in

ist am bei der Gemeindeverwaltung / der diplomatischen oder konsularischen Vertretung erschienen, um in Anwendung von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 ⁽¹⁾ des vorerwähnten Gesetzes und von Artikel 101, 103 oder 104/5 ⁽¹⁾ des vorerwähnten Königlichen Erlasses einen Antrag auf Aufenthalt oder einen Antrag auf Erneuerung dieses Aufenthalts einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgendem Grund für unzulässig erklärt⁽²⁾:

- Der/Die Betreffende hat den Antrag nicht spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf seines/ihrer Aufenthaltstitels oder spätestens binnen drei Monaten nach Erlangung des Diploms eingereicht (Artikel 61/1/2 oder 61/1/11 Absatz 1 Nr. 1⁽¹⁾ des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 103 § 4 Absatz 1 Nr. 1 oder 104/5 § 3⁽¹⁾ des vorerwähnten Königlichen Erlasses).
- Der/Die Betreffende ist aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Der/Die Betreffende hat die fehlenden Unterlagen nicht binnen der Frist von fünfzehn Tagen (Artikel 61/1/2 oder 61/1/11 Absatz 1 Nr. 2⁽¹⁾ des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 103 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 104/5 § 3⁽¹⁾ des vorerwähnten Königlichen Erlasses) oder nicht binnen der Frist von dreißig Tagen und gegebenenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise -erlaubnis vorgelegt (Artikel 61/1 § 4 des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 101 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses).

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Grund der Unzulässigkeit ankreuzen.

(Rückseite)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete,,
wohnhaft in,
Herrn/Frau,
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,

den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit eines Antrags notifiziert, der aufgrund von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 101, 103 oder 104/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht worden ist.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

ANLAGE 30

[Anlage 30 aufgehoben durch K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

ANLAGE 31

[Anlage 31 aufgehoben durch K.E. vom 22. November 1996 (B.S. vom 6. Dezember 1996)]

Provinz:

[ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 13.10.2021 (B.S. vom 19.10.2021)]

Gemeinde:

Akz.:

VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME

eingegangen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 oder Artikel 61 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Unterzeichnete,
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
..... (Beruf),
wohnhaft in
verpflichtet sich gegenüber dem Belgischen Staat, jedem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum und Hrn./Fr.

geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in

- der/die sich in Belgien befindet oder nach Belgien kommt, um an⁽¹⁾⁽²⁾ zu studieren,
- der/die sich in Belgien befindet oder nach Belgien kommt, um nach Abschluss seines/ihres Studiums eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen,

die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung des/der Obenerwähnten zu übernehmen.

Vorliegende Kostenübernahme gilt ab dem Datum der Unterschrift und ist gültig für⁽¹⁾

- das akademische Jahr⁽³⁾,
- die gesamte Dauer des gewählten Ausbildungszyklus (Bachelor, Master, Doktorat, Spezialisierung, Mobilitätsprogramm),
- zwölf Monate (im Rahmen der Arbeitssuche oder der Gründung eines Unternehmens nach Abschluss des Studiums).

Der/Die Unterzeichnete garantiert die Übernahme der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung bis zu zwölf Monate nach Ablauf der oben festgelegten Frist.

Der/Die Unterzeichnete kann diese von ihm/ihr unterzeichnete Verpflichtung nur dann widerrufen, wenn die betreffende Person andere gültige Nachweise über genügende Existenzmittel vorlegt, die in Artikel 61 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind (zum Beispiel Stipendium, Lohn, andere Anlage 32, die ein neuer zahlungsfähiger Bürge eingegangen ist).

Legalisierung der Unterschrift

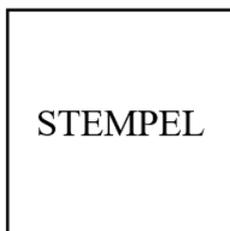
von

Ausgestellt in, am

Datum und Unterschrift ⁽⁴⁾

Gelesen und genehmigt

Unterschrift der Behörde



⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁽²⁾ Name und genaue Adresse der Hochschuleinrichtung angeben.

⁽³⁾ Das betreffende akademische Jahr angeben.

⁽⁴⁾ Die Unterschrift muss von der Gemeindeverwaltung / dem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Ausland legalisiert werden.

Provinz:

[ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 13.10.2021 (B.S. vom 19.10.2021)]

Gemeinde:

Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 104/2 oder 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

geboren in:

am:

Student(in) an⁽¹⁾:

Hauptwohnort⁽²⁾:

Adresse in Belgien:

- ist es erlaubt, bis zum mehrmals als Grenzgängerstudent für insgesamt mehr als neunzig Tage nach Belgien einzureisen (Artikel 104/2),
- ist es erlaubt, sich bis zum als Student(in) im Rahmen eines Mobilitätsprogramms im Königreich aufzuhalten (Artikel 104/3).⁽³⁾

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

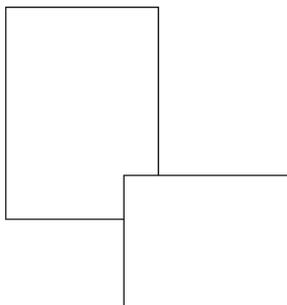
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽⁴⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber er/sie ist:

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Name und Adresse der Lehranstalt angeben.

⁽²⁾ Adresse im Nachbarland, wenn Artikel 104/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Anwendung findet, oder Adresse im ersten Mitgliedstaat angeben, wenn Artikel 104/3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Anwendung findet und sofern der Student / die Studentin seinen/ihren Hauptwohnort in diesem ersten Mitgliedstaat beibehält.

⁽³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁽⁴⁾ Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums angeben..

(Vorderseite)

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 104/1 oder 104/3 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

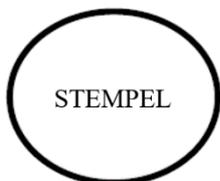
In der Erwägung, dass es Herrn/Frau
.....
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren;

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 104/1 oder 104/3 § 4⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, binnen Tagen ab Notifizierung des Beschlusses / spätestens am⁽¹⁾ das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand⁽²⁾ vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.



Ausgestellt in Brüssel, am

Der Minister

Der Beauftragte des Ministers

}
(1)(3)

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer, niederländischer und englischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières / Grenscontrole / Border Control", Rubrik "Informations/informatie/information", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN / LIST OF MEMBER STATES EEA-EU-SCHENGEN", eingesehen werden.

⁽³⁾ Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister.

(Rückseite)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/Die Unterzeichnete,⁽¹⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorliegenden Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

Provinz:

[eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 13.10.2021 (B.S. vom 19.10.2021)]

Gemeinde:

Akz.:

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF
AUFENTHALTSERLAUBNIS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 101 § 1 oder 2, Artikel 103 § 2 oder Artikel 104/5 § 1 oder 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Erkennungsnummer des Nationalregisters ⁽¹⁾:.....

Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

.....

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung / der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ⁽²⁾ erschienen, um in Anwendung von Artikel 60, 61/1/2 oder 61/1/9 ⁽²⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis einzureichen, und zwar als:

- Student,
- Drittstaatsangehöriger, der nach Abschluss seines Studiums eine Arbeit suchen oder ein Unternehmen gründen möchte.

Vorliegendes Dokument wird dem/der Betreffenden in Anwendung von Artikel 101 § 1 oder 2, Artikel 103 § 2 oder Artikel 104/5 § 1 oder 2 ⁽²⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ausgestellt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Stempel

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 104/4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

geboren in: am:

Inhaber(in) des Aufenthaltstitels Nr.:

ausgestellt in: am:

abgelaufen am / beendet oder entzogen am⁽¹⁾:

ist es erlaubt, wieder ins Königreich einzureisen.

Vorliegende Bescheinigung ist während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muss der/die Obengenannte bei der Gemeindeverwaltung seines/ihrer Wohnortes vorstellig werden, um seine/ihre Lage zu regularisieren.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

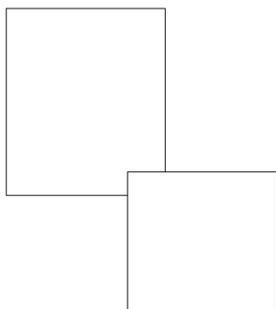
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽²⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber er/sie ist:

Ausgestellt in, am

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums angeben.

ANLAGE 34

[Anlage 34 aufgehoben durch Art. 96 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

**BESONDERES AUFENTHALTSdokUMENT
(RÜCKSEITE)**

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden besonderen Aufenthaltsdokuments wird verlängert: _

Bis zum:

Bis zum:

Ausgestellt in, am

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Bis zum:

Bis zum:

Ausgestellt in, am

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Bis zum:

Bis zum:

Ausgestellt in, am

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

ANLAGE 36

[Anlage 36 aufgehoben durch Art. 98 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 21. Mai 2007)]

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG EINES AUFENTHALTS-
/NIEDERLASSUNGSTITELS ODER EINES AUFENTHALTSDOKUMENTS**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über
die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
Ausländern*

Der Aufenthaltstitel/Das Aufenthaltsdokument: *[Art des Aufenthaltstitels/-dokuments]*

Nummer: ausgestellt in: am: *[Datum und Ort der Ausstellung]*

auf den Namen von: *[Name und Vorname(n)]*

geboren in: am:

wohnhaft in: *[Adresse]*

wird entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden während acht Werktagen ab dem
Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihres Wohnortes melden,
um die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
Ausländern zu erfüllen.

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN.¹

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE
STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in _____, am _____
Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde, die den Entzug
vorgenommen hat

Foto + Stempel

¹ Unzutreffendes streichen

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

ANWEISUNG ZUR RÜCKFÜHRUNG

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 118 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

In Ausführung des Beschlusses des Ministers / des Beauftragten des Ministers^{1,2} wird Herr/Frau¹:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Wohnhaft in:
angewiesen, Herrn/Frau / die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen¹:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Wohnhaft in:
binnen Tagen zu dem Ort zurückzuführen, von wo er/sie gekommen ist.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES

.....
.....
.....

Der Minister / Der Beauftragte des Ministers^{1,2}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/Die Unterzeichnete³
hat Herrn/Frau¹:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
diesen Beschluss vom⁴ notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, Herrn/Frau / die
Person, die erklärt, wie folgt zu heißen¹:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
zu dem Ort zurückzuführen, von wo er/sie gekommen ist.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen den/die Betreffende(n) gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen (zehn Tage, wenn es sich um eine erste Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme handelt/fünf Tage ab der zweiten Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme) oder, wenn die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb der erwähnten Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-ccce.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren

Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung zur Rückführung notifiziert worden ist.

Unterschrift der Person, die die Anweisung zur Rückführung erhält.

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister.

³ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁴ Datum angeben.

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 75 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name:,

Vorname:,

Geburtsdatum:,

Geburtsort:,

Staatsangehörigkeit:,

und der/die Gegenstand eines Beschlusses (2)

.....
vom ist, festgehalten wird.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister /Der Beauftragte des Ministers (1), (3)

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete, (4),

hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz (4).
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Den aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefassten Beschluss angeben.
 - (3) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister
 - (4) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
 - (5) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 74/6 § 1 bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 74 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name: ,
Vorname: ,
Geburtsdatum: ,
Geburtsort: ,
Staatsangehörigkeit: ,

festgehalten wird.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister /Der Beauftragte des Ministers (1), (3)

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete, (4),
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz (4).
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(3) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(4) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 51/5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 71/2bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau⁽¹⁾, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽¹⁾:

Name: ,
Vorname: ,
Geburtsdatum: ,
Geburtsort: ,
Staatsangehörigkeit: ,

festgehalten wird.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister /Der Beauftragte des Ministers^{(1), (2)}
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,⁽³⁾,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:

- persönlich.
- an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz⁽⁴⁾.
- dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister

(3) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(4) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

VORDERSEITE

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

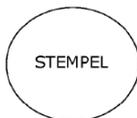
eines Antrags im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Herr/Frau(Name und Vornamen),
.....Staatsangehörigkeit,
geboren in....., am,
der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein,
.....,

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 25/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt (1):

- Aus der Überprüfung vom geht hervor, dass der/die Betreffende nicht tatsächlich an der angegebenen Adresse wohnt: (2)
- Der/Die Betreffende weist nicht nach, dass er/sie die in Artikel 25/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllt (2):



....., den
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

(1) Entsprechendes Feld ankreuzen.
(2) Tatsachenbegründung angeben

RÜCKSEITE

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre....., am,
hat der/die Unterzeichnete (1).....,
wohnhaft in,
Herrn/Frau,
geboren in....., am,
.....Staatsangehörigkeit,

den Beschluss der Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat sie/ihn davon unterrichtet, dass sein/ihr Aufenthaltsantrag beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er/sie sich aufhält, eingereicht werden muss.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 41
*[eingefügt durch Art. 100 des K.E. vom 27.04.2007
(B.S. vom 21.05.2007), aufgehoben durch Art. 33
des K.E. vom 21.09.2011 (B.S. vom 10.10.2011),
wieder aufgenommen durch Art. 26 des K.E. vom
15.08.2012 (B.S. vom 31.08.2012) und ersetzt
durch Art. 18 des K.E. vom 06.06.2019 (B.S. vom
22.08.2019)]*

**BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG
(VORDERSEITE)**

eines Antrags im Rahmen von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 105/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:

Erkennungsnummer des Nationalregisters⁽¹⁾:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 105/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, weil der Ausländer/die Ausländerin nicht alle in Artikel 61/25-6 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Nachweise zur Unterstützung seines/ihres Antrags erbringt, nämlich:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....⁽²⁾

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

(1) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.
(2) Fehlende Dokumente angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am
hat der / die Unterzeichnete⁽¹⁾,
Herrn/Frau,
wohnhaf in,
geboren in, am,

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Dieser Antrag, der erwogen wird, wird dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt; dieser verfügt über eine Frist von maximal sechs Monaten oder vier Monaten oder neunzig Tagen⁽¹⁾ ab Ausstellung der vorliegenden Empfangsbescheinigung (Artikel 10ter § 2, Artikel 10ter § 2bis, Artikel 10ter § 2ter, Artikel 61/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern⁽¹⁾).

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Stempel

Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des/der Betreffenden

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
BEZIRK:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 41ter
[eingefügt durch Art. 35 des K.E. vom
21.09.2011 (B.S. vom 10.10.2011)]

VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG EINES ANTRAGS AUF
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Aufgrund von Artikel 26/2 § 3 Absatz 3 oder Artikel 26/2/1 § 2 Absatz 2¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern ist

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung der Artikel 10bis und 10ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt:

- Der Ausländer/Die Ausländerin legt zur Unterstützung seines/ihres Antrags nicht alle Unterlagen zur Bescheinigung vor, dass er/sie die in Artikel 10bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern festgelegten Bedingungen erfüllt, nämlich:
.....
.....³
- Aus der Überprüfung des Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 26/2/1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern hat durchführen lassen, geht hervor, dass der Ausländer/die Ausländerin nicht auf dem Gemeindegebiet wohnt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

³ Fehlende Dokumente angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaf in
Herrn/Frau
geboren in, am

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltzulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung der Artikel 10 und 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER
ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

ANLAGE 41^{quater}
[eingefügt durch Art. 36 des K.E. vom
21.09.2011 (B.S. vom 10.10.2011)]

**VORDERSEITE
BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT EINES ANTRAGS AUF
AUFENTHALTSERLAUBNIS**

Aufgrund der Artikel 9^{bis} und 10^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 26/2/1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ist der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, der am auf der Grundlage von Artikel 10^{bis} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters¹:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

eingereicht worden ist, aus folgenden Gründen unzulässig:

.....
.....
.....
.....
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in, am

Der Minister² oder sein Beauftragter

¹ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

² Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre , am
hat der/die Unterzeichnete¹
wohnhaft in
Herrn/Frau
geboren in , am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss der Unzulässigkeit des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung der Artikel 9bis, 10bis und 10ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

ANLAGE 42

[eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 16.02.2015 (B.S. vom 20.02.2015), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 245.404 des Staatsrates vom 11.09.2019 (B.S. vom 06.11.2019), und erneut eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 9. Februar 2022 (B.S. vom 16. Mai 2022)]

BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 1/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und Artikel 1/2 §§ 2 und 3 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, der am _____ von dem/der Betreffenden eingereicht worden ist, der/die weiter unten genannt wird, aus folgendem Grund für unzulässig erklärt⁽¹⁾:

Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.

Er/Sie hat eine Teilzahlung vorgenommen und hat den Restbetrag nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses, mit dem er/sie über die Teilzahlung informiert worden ist, gezahlt.

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise
konsularischen Mission oder sein Beauftragter
Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
Herrn / Frau
geboren in am
..... Staatsangehörigkeit und wohnhaft in

den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit seines/ihrer am eingereichten
Aufenthaltsantrags notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

ANLAGE 43

[eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 16.02.2015 (B.S. vom 20.02.2015) und ersetzt durch Art. 18 des K.E. vom 26.11.2021 (B.S. vom 6.12.2021)]

BESCHLUSS, MIT DEM DER AUSLÄNDER/DIE AUSLÄNDERIN ÜBER DIE TEILZAHLUNG DER GEBÜHR ZUR DECKUNG DER DURCH DIE BEARBEITUNG SEINES/IHRES AUFENTHALTSANTRAGS ENTSTEHENDEN VERWALTUNGSKOSTEN INFORMIERT WIRD

In Ausführung von Artikel 1/1, Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 1, Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 1, Artikel 61/29-4 § 6, Artikel 61/34 § 5 Absatz 1 oder Artikel 61/45 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und der Artikel 1/2 § 3 und 1/2/1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

hat der/die Unterzeichnete [Name und Vorname(n)],
..... [Eigenschaft],

den Betreffenden/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, informiert, dass die amerfolgte Zahlung der Gebühr eine Teilzahlung ist und dass er/sie binnen einer Frist von:¹

30 Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt,

15 Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag verweigert,

10 Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag verweigert.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Der Minister oder sein Beauftragter²

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.
⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , am ,
hat der/die Unterzeichnete³
Herrn/Frau ,
geboren in , am ,
Staatsangehörigkeit: und wohnhaft

den Beschluss notifiziert, mit dem der Ausländer/die Ausländerin über die Teilzahlung der Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung seines/ihrer Aufenthaltsantrags entstehenden Verwaltungskosten informiert wird, und hat ihm/ihr eine Kopie davon übermittelt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betroffenen

Unterschrift der Behörde

⁽³⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

ANLAGE 43bis

[eingefügt durch Art. 37 des K.E. vom 12.11.2018 (B.S vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 19 des K.E. vom 26.11.2021 (B.S. vom 6.12.2021)]

BESCHLUSS ZUR ABLEHNUNG EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 2, Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 2, Artikel 61/29-8 § 2 Absatz 1 Nr. 5, Artikel 61/39 § 2 Nr. 3 oder Artikel 61/48 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 1/2/1 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, den der/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, am eingereicht hat, aus folgendem Grund abgelehnt:¹

- Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht tatsächlich auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er/sie hat dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er/sie von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er/sie hat dies nicht binnen zehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er/sie von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in,
am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , am ,
hat der/die Unterzeichnete²
Herrn/Frau ,
geboren in , am ,
Staatsangehörigkeit: und wohnhaft

den Beschluss zur Ablehnung seines/ihres am eingereichten
Aufenthaltsantrags notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

⁽²⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 61/7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 110quinquies des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Antrag auf Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, eingereicht von

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:
Wohnhaft in:

mit der folgenden Begründung verweigert:

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um die Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten als Begünstigter der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhalten.
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um die Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten als Begünstigter der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhalten.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliche Verhaltensweise des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist:
.....
.....
- Die Aufenthaltserlaubnis wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert:
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der/der Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in , am

Der Minister oder sein Beauftragter¹

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter¹

¹ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete¹
Herrn/Frau
geboren in, am
auf Antrag des Ministers²
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen^{3 4}.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

³ Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

⁴ In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

[ANLAGE 45]

[Frühere Anlage 43 eingefügt durch Art. 49 des K.E. vom 13.02.2015 (B.S. vom 26.02.2015) und unnummeriert zu Anlage 45 durch Art. 3 des K.E. vom 20.04.2015 (B.S. vom 24.04.2015)]

KÖNIGREICH BELGIEN

GEMEINDE:

AKZ.:

BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG EINES ANTRAGS AUF ERLAUBNIS FÜR EINEN AUFENTHALT VON MEHR ALS DREI MONATEN

Aufgrund von Artikel 61/7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 110*quinquies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters¹:
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Erlaubnis für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

- Aus der Überprüfung des Wohnortes, die am durchgeführt wurde, geht hervor, dass der/die Betreffende nicht tatsächlich an der oben angegebenen Adresse wohnt.
- Der/Die Betreffende besitzt keinen gültigen nationalen Pass.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

¹ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am
hat der/die Unterzeichnete¹
Herrn/Frau
geboren in, am

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung von Artikel 61/7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er/sie wohnt, oder bei dessen Beauftragtem eingereicht werden muss.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

ANLAGE 46

[eingefügt durch Art. 38 des K.E. vom 12.11.2018 (B.S. vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 20 des K.E. vom 26.11.2021 (B.S. vom 6.12.2021)]

KÖNIGREICH BELGIEN

BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS ODER EINES VISUMS FÜR DEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT FÜR SAISONARBEITNEHMER / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINES AUFENTHALTSTITELS FÜR UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE ARBEITNEHMER / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS FÜR LANGFRISTIGE MOBILITÄT "ICT"¹

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 1, 105/3 § 4, 105/8 § 1, 105/23 § 1 Absatz 1, 105/28 § 1 Absatz 1, 105/33 § 1, 105/46 § 1, 105/51 § 1, 105/57 § 1 und 105/62 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft¹:
.....

wird es gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken/im Hinblick auf eine hochqualifizierte Beschäftigung/zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer/zwecks Beschäftigung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer/zwecks Beschäftigung im Rahmen der langfristigen Mobilität als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten¹.

Der Beschluss zur Aufenthaltserlaubnis und der Beschluss zur Arbeitserlaubnis sind diesem Beschluss beigefügt.

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

ANLAGE 47

[eingefügt durch Art. 38 des K.E. vom
12.11.2018 (B.S. vom 24.12.2018) und
ersetzt durch Art. 22 des K.E. vom
23.03.2020 (B.S. vom 7.05.2020)]

KÖNIGREICH BELGIEN

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS/BESCHEINIGUNG
ÜBER DIE ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU**

*ausgestellt in Anwendung der Artikel 25 § 4 und 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom
2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region,
der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die
Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen
Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt
ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 3, 105/3 § 5, 105/8 § 2, 105/23 § 1 Absatz 2,
105/28 § 1 Absatz 2 und 105/33 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über
die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von
Ausländern*

Nach dem einheitlichen Antragsverfahren, das am gemäß dem vorerwähnten
Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am für zulässig erklärt
worden ist, wird es

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters⁽¹⁾:
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft⁽²⁾:
.....

gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken/im Hinblick auf
eine hochqualifizierte Beschäftigung/zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter auf dem
belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die
Arbeitserlaubnis sind vorliegender Bescheinigung beigelegt.

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

(1) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG DES AUFENTHALTS
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und von Artikel..... des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters:⁽¹⁾
Wohnhaft:

aus folgenden Gründen abgelehnt:

.....
.....
.....

Folglich wird der Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis abgelehnt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am

Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen und die Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am
hat der/die Unterzeichnete ⁽¹⁾
wohnhafte
Herrn/Frau
geboren in, am
auf Antrag des Ministers ⁽²⁾
des Beauftragten des Ministers
den Beschluss notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Unter Vorbehalt der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 derselben Verfahrensordnung wird die Klage beim Rat per Einschreibebrief an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen und die Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 49
*[eingefügt durch Art. 41 des K.E. vom 12.11.2018
(B.S. vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 21 des K.E.
vom 26.11.2020 (B.S. vom 6.12.2021)]*

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 §§ 2 bis 6, Artikel 105/2 § 4 Absatz 3, Artikel 105/2 § 5 Absatz 2, Artikel 105/8 § 3 Absatz 3, Artikel 105/8 § 4 Absatz 2, Artikel 105/24 § 2 Absatz 2, Artikel 105/47 § 2 Absatz 2 oder Artikel 105/58 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: _____ Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geboren in: _____ am: _____

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft¹: _____

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen²: _____

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um das vorliegende Dokument zu erhalten, in Erwartung³:

- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/2 §§ 4 und 5),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung einer Blauen Karte EU, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/8 §§ 3 und 4),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung einer Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/24 § 2),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, auf den er/sie Anrecht hat (Art. 105/47 § 2),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung einer Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT", auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/58 § 1),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer kombinierten Erlaubnis (Art. 33 § 2),
- eines Beschlusses über die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis als ehemalige(r) Inhaber(in) einer Arbeitserlaubnis B (Art. 33 § 5),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer Blauen Karte EU (Art. 33 § 3),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer (Art. 33 § 4),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seines/ihrer Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (Art. 33 § 6),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer Erlaubnis für langfristige Mobilität "ICT" (Art. 33 § 6).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

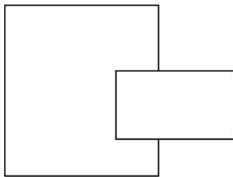
Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS/DER INHABERIN GÜLTIG.

Ausgestellt in _____, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 50
*[eingefügt durch Art. 42 des K.E. vom 12.11.2018
(B.S. vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 25 des K.E.
vom 06.06.2019 (B.S. vom 22.08.2019)]*

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF
VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 105/3 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: Vorname(n):
Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

ist am (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts einzureichen.

Dieser Antrag, der erwogen wird, wird dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, der ab Ausstellung der vorliegenden Einreichungsbescheinigung über eine maximale Frist von vier Monaten verfügt (Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert: _

Bis zum:
Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Bis zum:
Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

ANLAGE 51
*[eingefügt durch Art. 43 des K.E. vom 12.11.2018
(B.S. vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 26 des K.E.
vom 06.06.2019 (B.S. vom 22.08.2019)]*

VORLÄUFIGES AUFENTHALTSDOKUMENT

ausgestellt in Anwendung von Artikel 61/25-2 § 5 des Gesetzes und Artikel 105/4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geboren in: am:
Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Arbeitsmarkt: nein.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert: _

Bis zum:
Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Bis zum:
Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

ANLAGE 52

*[eingefügt durch Art. 44 des K.E. vom 12.11.2018
(B.S. vom 24.12.2018) und ersetzt durch Art. 22 des
K.E. vom 26.11.2021 (B.S. vom 6.12.2021)]*

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES AUFENTHALTS
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel 61/25-7, Artikel 61/27-6, Artikel 61/29-8 § 3, Artikel 61/39 § 4 oder Artikel 61/48 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 105/6, Artikel 105/9, Artikel 105/37, Artikel 105/54 oder Artikel 105/65 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: _____ Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geboren in: _____ am: _____

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: _____

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/25-5, Artikel 61/27-4, Artikel 61/29-8 § 1, Artikel 61/39 § 1 oder Artikel 61/48 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erlaubt ist, aus folgenden Gründen ein Ende gesetzt:

.....
.....
.....
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in _____, am _____

Der Minister oder sein Beauftragter¹

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete²
Herrn/Frau
wohnhafte in
.....
geboren in, am
auf Antrag des Ministers¹
des Beauftragten des Ministers
den Beschluss notifiziert.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

⁽²⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

ANLAGE 53

[eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020)
und ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

AUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- 1 Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL"
- 3.1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 3.2 Überschrift des Dokuments: "Residence permit"
- 4.1 und 4.2 Nummer des Dokuments
- 6 Name und Vorname(n)
- 7 Geschlecht
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Geburtsdatum
- 10 Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV"
- 11 Ablaufdatum
- 12 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 13 Lichtbild
- 14 Unterschrift des Inhabers

RÜCKSEITE:

- 16 Bemerkung - "Artikel 18 Absatz 1 Abkommen" - Zugang zum Arbeitsmarkt
- 16.1 Ausstellungsdatum und Ausstellungsort
- 16.2 Geburtsort
- 16.3 Versionsnummer
- 17 Maschinenlesbare Zone
- 18 Emblem des Königreichs Belgien
- 19 "Belgien"

¹Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 54

[eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020) und ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|--|
| 16 | Bemerkung - "Artikel 18 Absatz 1 Abkommen" - "Daueraufenthalt" - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ANLAGE 55

[eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 24. Dezember 2020 (B.S. vom 31. Dezember 2020) und ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 3. Oktober 2021 (B.S. vom 11. Oktober 2021)]

KARTE FÜR KLEINEN GRENZVERKEHR FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Kleiner Grenzverkehr" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Local border trafic" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "N. Artikel 50 EUV - Grenzgänger" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

**BESCHEINIGUNG FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS -
AUFENTHALT**

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 69duodecies § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:

Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in:

am:

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft
in:⁽¹⁾

Erkennungsnummer des Nationalregisters der
natürlichen Personen⁽²⁾:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens einzureichen.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden.

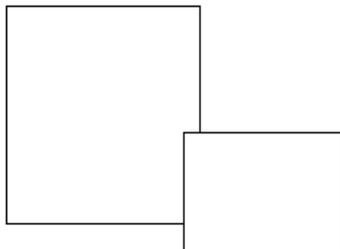
Arbeitsmarkt: UNBESCHRÄNKT

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN
IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

In Erwartung eines Beschlusses des Ausländeramts darf der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe *b* des Austrittsabkommens auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Die vorerwähnte Person wird darüber informiert:

- dass Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in am Ausgestellt in am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in am Ausgestellt in am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN
PROVINZ:
GEMEINDE:
AKZ.:

**BESCHEINIGUNG FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS -
KLEINER GRENZVERKEHR**

Ausgestellt in Anwendung der Artikel 69duodecies und 69terdecies des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name: _____ Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geboren in: _____ am: _____

Wohnhaft in / Laut eigenen Angaben wohnhaft
in:⁽¹⁾ _____

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens - Grenzgänger einzureichen.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorläufig die in Artikel 14 des Austrittsabkommens erwähnten Rechte.

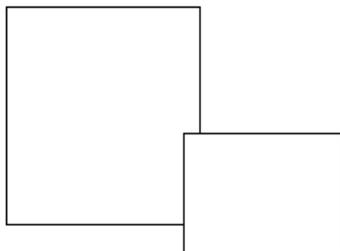
Arbeitsmarkt: UNBESCHRÄNKT

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN
IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in _____, am _____

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Vom Inhaber des vorliegenden gültigen Dokuments wird gemäß Artikel 14 des Austrittsabkommens weder ein Ausreisevisum noch ein Einreisevisum noch eine gleichwertige Formalität verlangt.

Vorliegende Bescheinigung deckt vorstehende Rechte bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Die vorerwähnte Person wird darüber informiert:

- dass Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat.

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in am Ausgestellt in am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum Bis zum

Ausgestellt in am Ausgestellt in am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**ANTRAG AUF ERLANGUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES BEGÜNSTIGTEN
DES AUSTRITTSABKOMMENS**

Eingereicht in Anwendung von Artikel 47/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 69^{duodecies} oder 69^{terdecies} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Name:
Vorname:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Kommend von: (2)
Laut eigenen Angaben wohnhaft:

Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um einen Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung dieser Rechtsstellung zu stellen als:⁽³⁾

- Inhaber eines gültigen Aufenthaltsrechts als Unionsbürger oder als Familienangehöriger eines Unionsbürgers
- Inhaber einer gültigen Anlage 15 als Grenzgänger
- Arbeitssuchender
- Lohnempfänger
- Selbständiger
- Inhaber genügender Existenzmittel
- Student
- Grenzgänger
- Ehepartner von (4)
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, von: (4)
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft von (4)
- Verwandter in absteigender Linie von: (4)
- Verwandter in aufsteigender Linie von: (4)
- Vater oder Mutter (eines minderjährigen Bürgers des Vereinigten Königreichs) von: (4)
- anderer Familienangehöriger - Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von: (4)
- anderer Familienangehöriger - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt angehörend von: (4)
- anderer Familienangehöriger (krank) von: (4)

Beantragte Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens:
Aufenthaltsrechtsstellung, Daueraufenthaltsrechtsstellung, Rechtsstellung für kleinen
Grenzverkehr.⁽¹⁾

Die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens wurde anhand folgender
Dokumente nachgewiesen:

.....

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt:

.....

Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens
(Datum), folgende Dokumente vorzulegen:

.....

Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 69*duodecies* § 6
oder 69*terdecies* § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 gewährt der
Bürgermeister die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens.

Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 69*duodecies* § 5
oder 69*terdecies* § 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Antrag dem
Ausländeramt übermittelt.

Vorliegender Antrag wurde in drei Ausfertigungen erstellt, wovon eine dem/der Betreffenden
ausgehändigt worden ist.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Letzte Adresse im Ausland vollständig und korrekt angeben.

⁽³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁽⁴⁾ Name, Vornamen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Person angeben, die das Recht auf Familienzusammenführung
eröffnet, sowie ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen (sofern sie über eine solche Nummer
verfügt).

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG DER RECHTSSTELLUNG EINES BEGÜNSTIGTEN DES
AUSTRITTSABKOMMENS MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN¹**

In Ausführung von Artikel 69*duodecies* § 7 Absatz 2 / 69*duodecies* § 9 Absatz 1 / 69*duodecies* § 9 Absatz 2 / 69*duodecies* § 9 Absatz 4 / 69*terdecies* § 6⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens, beantragt am von:

Name:
Vorname(n):
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Erkennungsnummer des Nationalregisters²:
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft:
.....

mit der folgenden Begründung verweigert:³

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Begünstigter des Austrittsabkommens das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 69*duodecies* § 9 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der/die Betreffende über eine zusätzliche Frist von einem Monat, das heißt bis zum, um die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen für das Aufenthaltsrecht als Begünstigter des Austrittsabkommens oder für das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder auf Erneuerung dieses Rechts erfüllt.¹
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Begünstigter des Austrittsabkommens das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen oder um als Begünstigter des Austrittsabkommens das Recht auf kleinen Grenzverkehr oder die Erneuerung dieses Rechts in Anspruch zu nehmen¹:
.....
.....
- Das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder die Erneuerung dieses Rechts¹ wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliche Verhaltensweise des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt oder sein/ihr Recht auf kleinen Grenzverkehr¹ aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist:
.....

- Das Aufenthaltsrecht oder das Recht auf kleinen Grenzverkehr als Begünstigter des Austrittsabkommens oder die Erneuerung dieses Rechts¹ wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert:

.....

Der/Die Betreffende wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen
Tagen zu verlassen.¹

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-
ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in am.....

Stempel

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter¹

Der Minister.....⁴ oder sein Beauftragter

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁽⁴⁾ Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete²
Herrn/Frau
geboren in, am
auf Antrag des Ministers¹
des Beauftragten des Ministers

den Beschluss vom notifiziert, mit dem die Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens verweigert wird mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.¹
Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen in 1030 Brüssel, Rue Gaucheret / Gaucheretstraat 92-94, eingereicht.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

⁽²⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

**AUFENTHALTSTITEL FÜR UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE
ARBEITNEHMER****FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹****VORDERSEITE:**

- 1 Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL"
- 3.1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 3.2 Überschrift des Dokuments: "Residence permit"
- 4.1 und 4.2 Nummer des Dokuments
- 6 Name und Vorname(n)
- 7 Geschlecht
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Geburtsdatum
- 10 Art des Titels: "I. ICT"
- 11 Ablaufdatum
- 12 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 13 Lichtbild
- 14 Unterschrift des Inhabers

RÜCKSEITE:

- 16 Anmerkung: Zugang zum Arbeitsmarkt
- 16.1 Ausstellungsdatum und -ort
- 16.2 Geburtsort
- 16.3 Versionsnummer
- 17 Maschinenlesbare Zone
- 18 Emblem des Königreichs Belgien
- 19 "Belgique"/"België"

⁽¹⁾ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

ERLAUBNIS FÜR LANGFRISTIGE MOBILITÄT "ICT"**FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹****VORDERSEITE:**

- 1 Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL"
- 3.1 Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"
- 3.2 Überschrift des Dokuments: "Residence permit"
- 4.1 und 4.2 Nummer des Dokuments
- 6 Name und Vorname(n)
- 7 Geschlecht
- 8 Staatsangehörigkeit
- 9 Geburtsdatum
- 10 Art des Titels: "J. Mobile ICT"
- 11 Ablaufdatum
- 12 Erkennungsnummer des Nationalregisters
- 13 Lichtbild
- 14 Unterschrift des Inhabers

RÜCKSEITE:

- 16 Anmerkung: Zugang zum Arbeitsmarkt
- 16.1 Ausstellungsdatum und -ort
- 16.2 Geburtsort:
- 16.3 Versionsnummer
- 17 Maschinenlesbare Zone
- 18 Emblem des Königreichs Belgien
- 19 "Belgique"/"België"

⁽¹⁾Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige festgelegt.